



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer

Inhaltsverzeichnis

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer	3	Brandsicherheitsmanagement	59
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer	14	Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen	62
Managementsysteme	15	Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten	65
Schutz vor Diskriminierung	18	Vorfallmanagement	68
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch	20	Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle	70
Verhinderung von Zwangsarbeit	23	Maschinensicherheit	74
Externe Personalagenturen	25	Abfallmanagement	76
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen	28	Wasser- und Abwassermanagement	79
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen	32	Regenwassermanagement	82
Bildungsprogramm-Management	35	Umgang mit Luftemissionen	85
Arbeitszeitmanagement	38	Treibhausgas-Emissionsmanagement	89
Löhne, Sozialleistungen und Verträge	41	Lärmschutzmanagement	92
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen	45	Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien	94
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement	47	Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz	98
Arbeitsschutzmanagement	49	Glossar	100
Chemikalienmanagement	55	Anhang	108



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer

Apple setzt sich für die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte, Umweltschutz und Geschäftsintegrität in unserem eigenen Unternehmen und bei unserer Geschäftstätigkeit ein.

Unser intensives Engagement für die Achtung der Menschenrechte ist in unserer Richtlinie zu Menschenrechten niedergelegt. Unsere Umweltverpflichtungen werden in unseren Umweltberichten ausführlich beschrieben.

Apple verlangt von jedem Dritten, der mit Apple zusammenarbeitet oder im Namen von Apple tätig ist oder anderweitig Verträge mit Apple abgeschlossen hat, dass er seine Geschäfte ethisch korrekt, ehrlich und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften führt sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und geltenden Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Apple Zulieferer¹ („Kodex“) in seinen operativen Bereichen und/oder Einrichtungen, wenn er Geschäfte mit Apple tätigt. Dieser Kodex gilt für diese Dritten sowie für deren Tochtergesellschaften und angeschlossene Unternehmen sowie für alle Subunternehmen und nachgeordneten Zulieferer (jeweils ein „Zulieferer“), die Apple direkt oder indirekt mit Waren oder Dienstleistungen versorgen oder Waren bzw. Dienstleistungen für Apple bereitstellen oder die anderweitig in oder mit Apple Produkten verwendet werden. Dazu gehören Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte des Zulieferers, die direkt oder über Dritte angestellt sind („Arbeitnehmer:innen“).

Der Kodex basiert auf international anerkannten führenden Standards für Menschenrechte, Umweltschutz und ethisches Verhalten, einschließlich der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGPs“), der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz. Weitere Informationen zu Branchen oder Standards, auf denen dieser Kodex beruht, sind im Abschnitt „Quellen“ unten enthalten.

Überall dort, wo wir tätig sind, streben wir an, unsere Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte zu führen. Wenn wir mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sind, bemühen wir uns, im Einklang mit den UNGPs das geltende Recht einzuhalten und auch nach Wegen zu suchen, unserer Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze international anerkannter Menschenrechte nachzukommen.

Apple behält sich das Recht vor, festzulegen, welche Bestimmungen gelten, und die Einhaltung dieses Kodex aufseiten eines Zulieferers zu prüfen. Verstöße gegen diesen Kodex können die Beziehung eines Zulieferers zu Apple bis hin zur Kündigung aufs Spiel setzen.

Apple legt detaillierte Standards („Standards“) fest, die unsere Erwartungen an die Einhaltung dieses Kodex zusätzlich definieren, soweit dieser für den Betrieb des Zulieferer gilt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sich Apple das Recht vorbehält, die Standards auf alle Zulieferer anzuwenden und die Einhaltung der Standards durch Zulieferer zu bewerten.

¹ Dieser Verhaltenskodex für Apple Zulieferer, der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann, ist die Basis für alle Verweise auf den „Verhaltenskodex“, die in vertragliche oder andere Vereinbarungen mit Apple aufgenommen werden müssen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Unsere Erwartungen

Im Rahmen der in den UNGPs festgelegten Verfahren zur Sorgfaltsprüfung¹ und in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Quellen“ unten aufgeführten internationalen Normen und Standards wird vom Zulieferer erwartet, dass er Richtlinien zur Einhaltung geltender Menschenrechte, zu einem ökologischen und ethisch korrekten Geschäftsgebaren sowie zur Durchführung einer risikobasierten Sorgfaltsprüfung in seinem operativen Geschäft und seinen Einrichtungen implementiert.

Darüber hinaus verlangt Apple vom Zulieferer die Einrichtung detaillierter Systeme für ein wirksames Management der unten aufgeführten spezifischen Punkte.

1. Arbeits- und Menschenrechte

Der Zulieferer muss die folgenden Anforderungen erfüllen.

1.1 Schutz vor Diskriminierung

Der Zulieferer darf Arbeitnehmer:innen nicht aufgrund von Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Familienstand, nationaler Herkunft, politischer Zugehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung, Gender-Identität, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder anderen durch geltendes nationales oder lokales Recht geschützte Status bei der Einstellung und anderen Beschäftigungspraktiken wie Bewerbungen, Beförderungen, Prämien, Zugang zu Schulungen, Arbeitsaufgaben, Löhne, Sozialleistungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigungen und Ruhestand diskriminieren. Der Zulieferer darf von Arbeitnehmer:innen oder potenziellen Arbeitnehmer:innen keine medizinischen Untersuchungen verlangen, die in diskriminierender Weise eingesetzt werden könnten, es sei denn, dies ist durch geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben oder aus Gründen der Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich.

1.2 Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch

Der Zulieferer muss sich für einen Arbeitsplatz einsetzen, der frei von Belästigung, Gewalt und jeglicher Form von Missbrauch ist. Der Zulieferer darf Arbeitnehmer:innen nicht mit harter oder unmenschlicher Behandlung drohen oder sie einer solchen aussetzen. Dies umfasst unter anderem auch Beleidigungen und verbale Belästigung, Mobbing, mentale und physische Nötigung und sexuelle Belästigung. Wir verlangen von Dritten, mit denen wir zusammenarbeiten, auch, dass sie Mitarbeiter:innen von Apple respektvoll und professionell behandeln. Apple erwartet das auch von seinen Mitarbeiter:innen, wenn sie mit einem Zulieferer zusammenarbeiten.

1.3 Verhinderung von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass alle Arbeiten freiwillig erfolgen. Unfreiwillige Arbeit umfasst auch den Transport, die Beherbergung, die Anwerbung, den Transfer, die Entgegennahme oder die Anstellung von Menschen mittels Drohung, Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug oder durch Zahlungen an Personen, die Gewalt über andere Menschen haben, zum Zwecke der Ausnutzung. Der Zulieferer darf keinen Menschenhandel betreiben und keine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuld- oder Vertragsknechtschaft oder Gefangenearbeit einsetzen.

Der Zulieferer darf keine amtlichen Ausweis- und Reisedokumente einbehalten. Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsverträge die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses in einer für die Arbeitnehmer:innen verständlichen Sprache zweifelsfrei zum Ausdruck bringen. Der Zulieferer verzichtet auf unzumutbare Bewegungseinschränkungen am Arbeitsplatz oder beim Betreten oder Verlassen von durch die Firma gestellten Einrichtungen.

Von den Arbeitnehmer:innen darf nicht verlangt werden, zwecks Erlangung einer Anstellung ein Vermittlungshonorar an Arbeitgeber oder ihre Vermittler zu zahlen. Sollte festgestellt werden, dass Arbeitnehmer:innen solche Honorare gezahlt haben, sind diese dem:der Arbeitnehmer:in zurückzuzahlen.

1.4 Externe Personalagenturen

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass alle von ihm beauftragten externen Personalagenturen diesen Kodex und alle geltenden Gesetze einhalten.

¹ Detailliertere Informationen zum UNGP-Framework sind im Abschnitt „Quellen“ unten enthalten.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1.5 Verbot von Kinderarbeit und Jugendschutz

Der Zulieferer darf keine Kinderarbeit und keine Arbeit Minderjähriger in Anspruch nehmen. „Kind“ oder „Minderjährige:r“ bezeichnet jede Person unter 16 Jahren oder unter dem geltenden gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung oder unter dem für den Abschluss der Schulpflicht geltenden Alter, je nachdem, welches Alter das höchste ist.

Der Zulieferer darf Jugendliche beschäftigen, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben, aber jünger als 18 Jahre sind, sofern sie keine Arbeit verrichten, die gemäß ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138 eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen darstellen könnte. Jugendliche Arbeitnehmer:innen dürfen keine Überstunden und keine Nachtarbeit ableisten.

Zulässig sind legitime Praktikumsprogramme für alle Personen mit mindestens 16 Jahren zu Ausbildungszwecken gemäß Artikel 6 der ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138 sowie leichte Arbeit gemäß Artikel 7 der ILO-Mindestalterkonvention Nr. 138.¹

1.6 Arbeitszeiten

Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Arbeitsstunden und Ruhetagen. Jegliche Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. Mit Ausnahme bestimmter Arbeitnehmer:innen, die professionelle Services erbringen, oder wenn die Arbeit in einem Notfall oder in einer außergewöhnlichen Situation stattfindet, darf eine Arbeitswoche 60 Stunden einschließlich Überstunden oder die nach lokalem Recht festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten, und die Arbeitnehmer:innen müssen alle 7 Tage mindestens einen Tag frei haben.

1.7 Löhne und Sozialleistungen

Der Zulieferer zahlt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zuzüglich jeglicher gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Sozialleistungen. Der Zulieferer muss allen Arbeitnehmer:innen die Art und Weise der Entlohnung und die Zahlungsmodalitäten mitteilen. Der Zulieferer erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Löhne und Sozialleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die fristgerechte Zahlung aller geschuldeten Löhne und die Zahlung einer gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung für Überstunden. Der Zulieferer darf Lohnabzüge nicht als Disziplinarmaßnahme einsetzen.

1.8 Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Zulieferer respektiert die gesetzlich geschützten Rechte der Arbeitnehmer:innen, Arbeitsorganisationen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, gemeinsam mit anderen in

Angelegenheiten im Zusammenhang mit Alter und Arbeitsbedingungen zu handeln, kollektive Verhandlungen über Vertreter:innen ihrer Wahl zu führen und sich an keiner dieser Aktivitäten zu beteiligen – ohne Einmischung, Diskriminierung, Benachteiligung oder Belästigung.

Soweit geltende Gesetze und Vorschriften die Versammlungsfreiheit erheblich einschränken, räumt der Zulieferer den Arbeitnehmer:innen alternative Möglichkeiten ein, einzeln und gemeinsam mit dem Zulieferer zu verhandeln. Dazu gehören auch Verfahren, mit denen die Arbeitnehmer:innen ihre Beschwerden vorbringen und ihre Rechte in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen schützen können.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Zulieferer muss alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie die folgenden Anforderungen einhalten, sofern zutreffend. Apple behält sich das Recht vor, zu bestimmen, in welchem Umfang diese Anforderungen gelten.

2.1 Sicherer Arbeitsplatz

Der Zulieferer muss für einen sicheren Arbeitsplatz sorgen und wirksame Praktiken zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit in seine Geschäftstätigkeit einbinden und dafür sorgen, dass diese auch in seiner Lieferkette verpflichtend sind. Arbeitnehmer:innen haben das Recht, unsichere Arbeit abzulehnen und ungesunde Arbeitsbedingungen zu melden.

2.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz – Genehmigungen

Der Zulieferer muss alle erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einholen, auf dem Laufenden halten und einhalten sowie alle Genehmigungen einholen und auf dem Laufenden halten.

2.3 Arbeitsschutzmanagement

Der Zulieferer muss Risiken für Gesundheit und Sicherheit identifizieren und kontrollieren. Dies geschieht mit einem priorisierten Verfahren zur Gefahrenverhütung, Stellvertretung, technischen und/oder administrativen Kontrollen und/oder persönlicher Schutzausrüstung („PSA“).

2.4 Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen

Der Zulieferer muss mögliche Notfallsituationen identifizieren und beurteilen. Für jede dieser Situationen muss der Zulieferer Notfallpläne und -maßnahmen entwickeln und umsetzen, die Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum minimieren.

¹ Zulieferer, die Originalinhalte bereitstellen und die Dienste von Kinderdarsteller:innen in Anspruch nehmen, müssen alle geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2.5 Vorfallmanagement

Der Zulieferer verfügt über ein System, über das Arbeitnehmer:innen Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle sowie Beinaheunfälle melden können, sowie über ein System zum Untersuchen, Nachverfolgen und Verwalten solcher Meldungen. Der Zulieferer implementiert Abhilfemaßnahmen zum Mindern von Risiken, zum Bereitstellen notwendiger medizinischer Hilfe und zum Erleichtern der Rückkehr des:der Arbeitnehmer:in an den Arbeitsplatz.

2.6 Arbeits- und Lebensbedingungen

Der Zulieferer stellt den Arbeitern zugängliche und saubere Toilettenanlagen sowie Trinkwasser zur Verfügung. Alle vom Zulieferer bereitgestellte Anlagen für den Verzehr und die Zubereitung von Speisen sowie zur Aufbewahrung müssen hygienisch sein.

Vom Zulieferer oder von einem Dritten im Auftrag des Zulieferers bereitgestellte Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen sauber und sicher sein und ausreichend Wohnraum bieten.

2.7 Arbeits- und Gesundheitsschutzkommunikation

Der Zulieferer führt für die Arbeitnehmer:innen angemessene Schulungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrer jeweiligen Muttersprache durch. Informationen zum Arbeitsschutz werden in der Anlage deutlich sichtbar ausgehängt.

3. Natur, Klima und Umwelt

Bei Apple bilden der Klimawandel und andere umweltrelevante Themen einen integralen Bestandteil unserer Geschäftspraktiken. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie dasselbe Engagement an den Tag legen, indem sie Abfälle reduzieren oder vermeiden und entsprechende Maßnahmen zum Umweltschutz ergreifen. Ausführliche Informationen zu den Praktiken von Apple finden Sie unter www.apple.com/de/environment. Der Zulieferer muss umweltgerechte Geschäftspraktiken entwickeln, implementieren und pflegen sowie die folgenden Anforderungen erfüllen, sofern zutreffend. Apple behält sich das Recht vor, zu ermitteln, ob diese Anforderungen erfüllt werden.

3.1 Umweltgenehmigungen und Berichtswesen

Der Zulieferer muss alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Berichtspflichten einholen, pflegen und einhalten.

3.2 Reglementierte Substanzen

Der Zulieferer muss bei allen Waren, die er für Apple herstellt und an Apple liefert, die [Apple Spezifikationen für reglementierte Substanzen](#) („Apple Regulated Substances Specification“) zur eingeschränkten Verwendung bestimmter Stoffe beachten.

3.3 Abfallmanagement

Der Zulieferer implementiert einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Verwaltung, Verringerung, verantwortungsbewussten Kontrolle der Entsorgung und zur Minimierung von Abfällen auf Mülldeponien aus seinem Betrieb.

3.4 Wassermanagement

Der Zulieferer implementiert eine systematische Herangehensweise zur Erkennung, Kontrolle und Reduzierung von Abwasser, das im Rahmen seines operativen Geschäfts entsteht. Der Zulieferer führt eine routinemäßige Überwachung der gesamten Wasserleistung durch, einschließlich der Wasserentnahme und der Leistung seiner Abwasseraufbereitungssysteme.

Der Zulieferer implementiert eine systematische Herangehensweise zur Verhinderung einer Verunreinigung des Regenwasserabflusses. Der Zulieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine illegale Einleitung oder Verschüttung in Regenwasserabläufe, die öffentliche Wasserversorgung oder öffentliche Gewässer gelangt.

3.5 Umgang mit Luftemissionen

Der Zulieferer muss Luftemissionen seiner Betriebsstätten, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, identifizieren, erfassen, reduzieren und verantwortungsbewusst kontrollieren. Der Zulieferer muss die Leistung seiner Emissionsminderungssysteme regelmäßig überwachen.

3.6 Treibhausgas-Emissionsmanagement

Der Zulieferer muss in seinen unternehmensweiten betrieblichen Abläufen die Emission von Treibhausgasen (THG) ermitteln, handhaben, verringern und verantwortungsbewusst regulieren. Der Zulieferer muss ein unternehmensweites THG-Inventar in einem elektronischen Format führen, das die THG-Emissionen auf Anlagenebene in allen mit Apple Produkten verbundenen Einrichtungen identifiziert und von Apple auf Anfrage überprüft werden kann.

Der Zulieferer identifiziert und weist THG-Emissionen aus seinen unternehmensweiten betrieblichen Abläufen im Zusammenhang mit Apple Produkten in Übereinstimmung mit einer der von Apple genehmigten Emissionszuteilungsmethoden zu und ordnet dieses Inventar als abgedeckten CO₂-Fußabdruck zu.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Der Zulieferer muss Apple seine THG-Emissionen, -Ziele, -Reduktionen und -Fortschritte in Bezug auf seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck jährlich und auf Anfrage von Apple melden.

4. Verantwortungsbewusste Materialbeschaffung

Der Zulieferer muss eine verantwortungsbewusste Materialbeschaffung entwickeln, implemen-
tieren und pflegen sowie die folgenden Anforderungen erfüllen, sofern zutreffend. Apple behält
sich das Recht vor, zu ermitteln, ob diese Anforderungen erfüllt werden.

4.1 Sorgfaltspflicht bei Materialien

Der Zulieferer muss für relevante Materialien in seiner Materiallieferkette Sorgfalt walten lassen.

Es muss eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt werden, um schwerwiegende Probleme zu
identifizieren, zu bewerten, zu reduzieren und zu beheben, die mit der Beschaffung von
primären, recycelten und/oder erneuerbaren Materialien durch den Zulieferer einhergehen.
Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung aus Konfliktgebieten,
sowie mit Kinder- und Minderjährigenarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel, schwere
Menschenrechtsverletzungen wie weitverbreitete sexuelle Gewalt oder andere nach
vernünftigem Ermessen objektive Hochrisikoaktivitäten, einschließlich schwerer Gesund-
heits- und Sicherheitsrisiken und schwerwiegender negativer Umweltauswirkungen.

4.2 Rückverfolgbarkeit der Materiallieferkette

Der Zulieferer muss ein System einrichten, das es ihm ermöglicht, vollständige
Rückverfolgungsdaten abzurufen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionsdaten
für die Materiallieferketten bis zum Ursprung. Dem Zulieferer werden zusätzliche
materialspezifische Anforderungen für bestimmte relevante Materialien übermittelt,
die er in Apple zur Verfügung gestellten Waren verwendet, die die Erwartungen an das
Rückverfolgbarkeitssystem des Zulieferers beschreiben.

5. Kommunikation mit der Community und mit Rechteinhaber:innen

Der Zulieferer muss bestimmte Anforderungen an die Kommunikation und das Beschwerde-
management erfüllen, sofern zutreffend. Apple behält sich das Recht vor, zu ermitteln, ob diese
Anforderungen erfüllt werden.

5.1 Kommunikation mit betroffenen Interessengruppen

Der Zulieferer muss eine offene Kommunikation mit Personen oder Communitys pflegen, die von
seinen geschäftlichen Aktivitäten oder denen seiner Lieferkette betroffen sein könnten.

Vom Zulieferer wird erwartet, dass er die betroffenen Interessengruppen in die Gestaltung und
Umsetzung seiner geschäftlichen Aktivitäten einbezieht und die betroffenen Interessengruppen
kontinuierlich beteiligt, um Menschenrechte und Umweltrisiken in seinen operativen Geschäften
und seiner Lieferkette zu berücksichtigen.

5.2 Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement

Der Zulieferer implementiert Systeme zur Erfassung des Feedbacks der Arbeitnehmer:innen und
zur Ermittlung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer:innen, unter anderem in Bezug auf Löhne und
Sozialleistungen, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsfürsorge, Lebensbedingungen, Gesundheit
und Sicherheit, Umwelt sowie Bildung und Ausbildung. Der Zulieferer stellt sicher, dass die
Arbeitnehmer:innen über wirksame Möglichkeiten verfügen, Beschwerden anonym zu melden.
Er ergreift außerdem geeignete Maßnahmen, um auf das Feedback der Arbeitnehmer:innen zu
reagieren und regelmäßig den Fortschritt der ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Der Zulieferer
stellt außerdem sicher, dass Arbeitnehmer:innen, die von diesem Recht Gebrauch machen, keine
Benachteiligung erfahren.

5.3 Whistleblowing und keine Benachteiligung

Der Zulieferer stellt ein Verfahren bereit oder beteiligt sich daran, um sicherzustellen, dass
Personen, die durch die Geschäftstätigkeit des Zulieferers nachteilig betroffen sein könnten oder
Bedenken hinsichtlich eines möglichen Fehlverhaltens haben, solche Bedenken auf sichere,
vertrauliche und anonyme Weise melden können (sofern gesetzlich zulässig). Der Zulieferer
schützt die Vertraulichkeit von Informanten. Der Zulieferer darf im Zusammenhang mit der
Meldung von Verstößen gegen diesen Kodex in redlicher Absicht niemand benachteiligen und
muss jegliche Form von Benachteiligung untersagen.

Die globale Whistleblowing-Richtlinie von Apple gilt für Personen, die eine Geschäftsbeziehung
zu Apple und Bedenken hinsichtlich eines möglichen Fehlverhaltens haben, das Apple betrifft.
Sie enthält zusätzliche Informationen über die Anforderungen von Apple, was den Schutz und
die Unterstützung von Personen betrifft, die potenzielles Fehlverhalten melden.

6. Business Conduct

Der Zulieferer ist verpflichtet, Geschäfte mit einem Höchstmaß an Geschäftsintegrität zu führen
und die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann Aus-
wirkungen auf den Zulieferer haben, einschließlich Gebühren gemäß der Klausel zur Integrität des
Zulieferers, bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Apple.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

6.1 Geschäftsintegrität

6.1.1 Besondere private Beziehungen

Private Beziehungen können einen echten oder vermeintlichen Interessenkonflikt darstellen. Bei Apple gelten strenge Richtlinien für Mitarbeiter:innen, die Geschäfte mit Personen tätigen, mit denen sie eine besondere private Beziehung haben. Apple erwartet, dass solche Beziehungen offengelegt werden. Unter besondere private Beziehungen fallen für Apple Ehepartner:innen, Lebenspartner:innen, Familienmitglieder, romantische oder körperliche Beziehungen, enge Freundschaften und Geschäftsbeziehungen außerhalb von Apple. Als geschäftliche Beziehungen von Apple gelten u. a. Servicepartner, Kund:innen, Zulieferer, Auftragnehmer:innen, Zeitarbeiter:innen oder ähnliche Beziehungen.

Zulieferer müssen außerdem alle besonderen privaten Beziehungen zwischen einem:einer Arbeitnehmer:in und einem:einer Apple Mitarbeiter:in offenlegen. Mitarbeiter:innen von Apple dürfen ihre Position bei Apple nicht dazu nutzen, von einem Zulieferer, mit dem sie eine besondere private Beziehung unterhalten, eine bevorzugte Behandlung zu verlangen. Ebenso ist es dem Zulieferer untersagt, von einer solchen Beziehung zu profitieren.

6.1.2 Insidergeschäfte und private Investitionen

Zulieferer, die auf wesentliche nicht öffentliche Informationen über Apple oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Apple aufmerksam werden, dürfen keine Wertpapiere von Apple oder einem solchen anderen Unternehmen kaufen oder verkaufen. Zulieferer dürfen auch nicht über Vermittler, einschließlich Familienmitglieder, Wertpapiere von Apple oder von einem anderen Unternehmen handeln oder eine Empfehlung zu Kauf und Verkauf dieser Wertpapiere aussprechen. Die Bestimmung, ob eine Information „wesentlich“ ist, erfordert die Beachtung aller relevanten Fakten und Umstände. Im All-gemeinen sind Informationen wesentlich, wenn sie von einem Investor, der über den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers entscheidet, wahrscheinlich als wichtig erachtet würden oder wenn die Information wahrscheinlich eine erhebliche Auswirkung auf den Marktpreis des Wertpapiers haben wird. „Nicht öffentliche“ Informationen sind Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zuvor nicht zugänglich gemacht wurden und dieser allgemeinen Öffentlichkeit nicht in sonstiger Weise zur Verfügung stehen.

Ohne öffentliche Informationen über einen aktuellen oder potenziellen Apple Geschäftspartner dürfen Zulieferer nicht in dieses Unternehmen investieren, unabhängig davon, ob das Unternehmen börsennotiert ist oder die Informationen einen wesentlichen Einfluss auf den Wert des Unternehmens haben könnten.

6.1.3 Politisch motivierte Zuwendungen

Der Zulieferer darf von Apple als Zahlungen für Dienste bereitgestellte Gelder nicht direkt für politische Spenden, eigene Ausgaben oder bestimmte Kommunikationsmaßnahmen, die direkt oder indirekt im Namen von (oder in Opposition zu) Kandidaten für ein öffentliches Wahlamt, eine politische Partei oder ein politisches Gremium durchgeführt werden, ausweisen, zuweisen oder überweisen.

6.1.4 Geschenke

Zulieferer dürfen Mitarbeiter:innen von Apple oder anderen Personen, die im Auftrag von Apple tätig sind, keine Geschenke, unabhängig von deren Wert, anbieten, mit denen eine Entscheidung beeinflusst werden soll oder die anderweitig gegen Apples Richtlinien zu Geschenken verstoßen. Die Business Conduct Richtlinie von Apple untersagt Mitarbeiter:innen von Apple auch in vielen Situationen, Geschenke zu geben oder anzunehmen. Unter dem Begriff „Geschenk“ versteht man etwas von Wert, einschließlich Speisen, Reisen, Unterhaltung (einschließlich Tickets), Gegenstände mit Apple Logo, Geräte (einschließlich Leihgaben) sowie Rabatte.

Der Zulieferer darf für Mitarbeiter:innen im öffentlichen Dienst oder Beamt:innen ein Geschenk im Auftrag von Apple oder in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Apple nur mit Genehmigung der Compliance- oder Rechtsabteilung von Apple bereitstellen.

6.1.5 Antikorruption

Der Zulieferer darf Korruption weder tolerieren noch praktizieren. Diese kann viele Formen annehmen, einschließlich Erpressung, Veruntreuung und Bestechung.

Eine Bestechung umfasst alles von Wert (darunter Bargeld, Zahlungsmitteläquivalente wie Geschenke, Mahlzeiten, Reisen und Unterhaltungsangebote), das einer Person angeboten oder geschenkt wird, um im Gegenzug eine geschäftliche Beziehung anzubahnen oder zu behalten oder um einen unangemessenen Vorteil zu sichern. Kickbacks, also Schmiergelder, sind eine Form der Bestechung, bei der einer Person Geld oder eine geldwerte Zuwendung angeboten wird, um eine Gegenleistung für einen Dritten zu erbringen. Apple erlaubt auch keine Facilitating Payments, also Beschleunigungszahlungen an ausländische Behördenvertreter:innen, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Apple. Facilitation Payments, also die Zahlung geringer Beträge ohne rechtliche Grundlage, sind eine Form der Bestechung, mit denen in der Regel routinemäßige, nicht in freiem Ermessen stehende behördliche Aufgaben ermöglicht oder beschleunigt werden sollen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Weitere Einzelheiten finden Sie in Apples Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

6.1.6 Geldwäsche

Der Zulieferer darf keine Personen oder Organisationen dabei unterstützen, illegale Gelder oder andere verdächtige Aktivitäten zu verschleiern. Der Zulieferer muss verdächtige Aktivitäten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen, in denen er tätig ist, melden.

6.1.7 Steuerhinterziehung

Der Zulieferer kommt seinen steuerlichen Verpflichtungen nach und beteiligt sich nicht an der Nichtbegleichung der Steuerschuld von Dritten oder verbundenen Unternehmen und unterstützt diese nicht auf andere Weise.

6.1.8 Wettbewerbs- und Handelspraktiken

Der Zulieferer muss für faire Geschäftspraktiken in den Bereichen Werbung, Vertrieb und Wettbewerb sorgen. Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Wettbewerbsgesetze und Handelspraktiken, wenn er Geschäfte tätigt. Preisfestsetzungen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern zur Aufteilung von Kund:innen und Märkten sind untersagt. Wiederverkäufer von Apple Produkten können ihre Preise selbst festlegen und müssen die lokalen Gesetze einhalten, um eine faire und korrekte Preisgestaltung zu gewährleisten.

6.2 Managementrichtlinien und -verfahren

Der Zulieferer muss Managementrichtlinien und -verfahren implementieren und pflegen, die die Einhaltung dieses Kodex und der geltenden Gesetze fördern, damit verbundene betriebliche Risiken im Zusammenhang mit diesem Kodex identifizieren und reduzieren, alle geäußerten Bedenken, die unter diesen Kodex fallen, unverzüglich ausräumen und kontinuierliche Verbesserungen ermöglichen. Apple kann jederzeit Informationen zu diesen Richtlinien und Praktiken anfordern.

Dazu gehört Folgendes:

- Unternehmenserklärung oder -richtlinie zu ethisch korrektem Geschäftsgebaren sowie zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt;
- Verfahren zur Identifizierung, Überwachung und Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften, Standards und Anforderungen;
- Verfahren zu Risikobewertung und Managementprozesse einschließlich eines Verfahrens zur

- Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt, um Risiken im Zusammenhang mit diesem Kodex zu identifizieren, zu verhindern und zu beseitigen;
- für die Umsetzung verantwortliche Mitarbeiter:innen der Geschäftsleitung;
- Schulung für Arbeitnehmer:innen und Subunternehmen des Zulieferers zur Einhaltung dieses Kodex und aller geltenden Gesetze und Vorschriften;
- Verfahren zur Bereitstellung von Informationen an Arbeitnehmer:innen, Zulieferer und andere über den Kodex, einschließlich der Festlegung schriftlicher Ziele und der öffentlichen Bekanntmachung der in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt unternommenen Bemühungen;
- Verfahren für Korrekturmaßnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit und/oder Kooperation mit Apple, sofern relevant, zur Beseitigung von Risiken, die vom Zulieferer verursacht wurden, an denen er Anteil hatte oder mit denen er direkt oder indirekt in Verbindung stand, die dem Risiko angemessen sind;
- System zur Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen.

6.3 Audits und Bewertungen

Der Zulieferer führt eine regelmäßige Bewertung seiner Einrichtungen und betrieblichen Abläufe sowie der Einrichtungen und betrieblichen Abläufe seiner Subunternehmen durch, die Waren oder Dienstleistungen für Apple oder in dessen Namen bereitstellen, um die Einhaltung dieses Kodex und geltender Gesetze zu gewährleisten.

Der Zulieferer gestattet Apple oder einem von Apple benannten Dritten, die Einrichtungen und/oder betrieblichen Abläufe des Zulieferers sowie von dessen Subunternehmen, die Waren oder Dienstleistungen für oder im Namen von Apple bereitstellen, regelmäßig durch Audits oder andere Überprüfungsmethoden zu bewerten, um effektive Risikomanagementsysteme und die Einhaltung der geltenden Grundsätze und Anforderungen dieses Kodex zu prüfen.

Zulieferer dürfen in Regionen, in denen Apple oder von Apple beauftragte Dritte die Einhaltung dieses Kodex für Zulieferer nicht umfassend und unabhängig überprüfen können, keine Fertigungsprozesse durchführen, weder direkt oder noch indirekt Arbeitskräfte anwerben und keine Materialien, Produkte oder Dienste direkt oder indirekt beziehen.

6.4 Offenlegung von Informationen

Der Zulieferer führt akkurate Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit sowie Arbeits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzpraktiken und legt solche Informationen allen relevanten Parteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ohne Verfälschung oder falscher Auslegung vor.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

6.5 Datenschutz und -sicherheit

Der Zulieferer hält sich an alle für Apple oder für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersicherheit. *Weitere Informationen sind in Apples Datenschutzrichtlinie unter www.apple.com/de/privacy enthalten.*

6.6 Informationssicherheit

Der Zulieferer pflegt ein Sicherheitsprogramm in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Apple an Informationssicherheit und Datenschutz, sofern zutreffend, das technische und organisatorische Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch, Bloßstellung, Verlust, Manipulation oder unbefugter Offenlegung bzw. Aneignung von oder unbefugtem Zugang zu vertraulichen, urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Informationen umfasst.

6.7 Vertraulichkeit

Der Zulieferer schützt alle vertraulichen Informationen von Apple, auf die er Zugriff hat. Zulieferer müssen alle Geheimhaltungsvereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit von Informationen strikt einhalten. Zulieferern ist es nicht gestattet, sich zu geschäftlichen Angelegenheiten von Apple zu äußern oder Informationen darüber bereitzustellen, einschließlich zu Programmen, Richtlinien oder Vertragsbedingungen.

6.8 Schutz geistigen Eigentums

Der Zulieferer respektiert die geistigen Eigentumsrechte von Apple und anderen Zulieferern. Zulieferer dürfen das geistige Eigentum eines Subunternehmens wissentlich nicht ohne Genehmigung oder Rechtsanspruch verwenden. Zulieferer, die Apple befristete Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, müssen dafür sorgen, dass jede:r Arbeitnehmer:in eine Vereinbarung zum geistigen Eigentum (Intellectual Property Agreement, IPA) unterzeichnet, die jede:n Arbeitnehmer:in zum Schutz vertraulicher Informationen von Apple verpflichtet.

6.9 Handelsbeschränkungen und Sanktionen

Der Zulieferer muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften beachten, einschließlich aller geltenden Arbeits- und Menschenrechte, Import-, Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften. Ohne Einschränkung dieser Anforderung darf der Zulieferer Kundendaten oder ausfuhrkontrollierte Waren, technische Daten oder Software in folgenden Fällen nicht exportieren, reexportieren, verkaufen, weiterverkaufen oder übertragen:

- bei Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen, Richtlinien oder andere Beschränkungen, die von den Vereinigten Staaten (einschließlich der US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen) oder einer anderen zuständigen Regierungsbehörde auferlegt werden;
- in ein Land, für das zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung oder eine andere behördliche Genehmigung erforderlich ist, ohne zuvor alle erforderlichen Lizenzen oder gleichwertige Genehmigungen erhalten zu haben;
- an juristische oder natürliche Personen, die als sanktionierte Parteien benannt sind oder anderen Handelsbeschränkungen der USA und anderer Länder oder Regionen unterliegen, in denen Apple tätig ist („Eingeschränkte Parteien“);
- an Unternehmen, die sich zu mindestens 50 % direkt oder indirekt im Gesamteigentum einer oder mehrerer solcher Organisationen oder Personen befinden oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer solcher eingeschränkten Parteien stehen.

Der Zulieferer erklärt sich damit einverstanden, Apple alle Unterlagen und anderen Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach vernünftigen Ermessen erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Absatzes durch das Unternehmen zu unterstützen oder zu bestätigen. Bevor der Zulieferer Apple Kundendaten, Beschaffungsaufzeichnungen oder exportkontrollierte Waren, technische Daten oder Software zur Verfügung stellt, die der US Export Administration Regulation oder anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen, muss das Unternehmen Apple darüber in Kenntnis setzen und darf Apple keine derartigen Elemente zur Verfügung stellen. Der Zulieferer muss Apple gegebenenfalls über Änderungen von Klassifizierungen, Ausfuhrlizenzen und anderen Feststellungen in Bezug auf die Dienstleistungen, Leistungen, technischen Daten und Software informieren, die Apple zuvor schriftlich zur Verfügung gestellt wurden, und die entsprechenden Informationen und Gründe angeben. Soweit der Zulieferer Waren für Apple in die USA transportiert, hält er sich an die C-TPAT-Sicherheitsverfahren der US-Zollbehörde und des Grenzschutzes. Soweit der Zulieferer Waren für Apple in andere Länder als die USA transportiert, muss er die lokalen Anforderungen für vertrauenswürdige Händler erfüllen, sofern zutreffend. Vom Zulieferer wird erwartet, dass er proaktiv und regelmäßig aktuelle Informationsquellen in Bezug auf Länderrisiken heranzieht, um festzustellen, ob Waren oder Materialien aus Regionen stammen oder durch Regionen transportiert werden, die eine verstärkte Sorgfaltsprüfung erfordern.¹

Weitere Informationen zu Innovationen im Umweltschutz und in der Lieferkette sowie zu diesem Kodex sind unter apple.com/de/supply-chain verfügbar.

¹ Ressourcen in folgenden Regionen (es ist zu beachten, dass dies keine vollständige Liste ist und Zulieferer auch andere verfügbare Quellen heranziehen sollten):

- Länder, die auf der Liste der Europäischen Union aufgeführt sind, sind unter www.cahraslist.net/cahras verfügbar.
- Länder oder Regionen, gegen die nach den Angaben des Office of Foreign Assets Control (Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen) des US-Finanzministeriums ein Embargo besteht. Die Zulieferer müssen sicherstellen, dass sie immer auf dem neuesten Stand sind, und ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information prüfen. Änderungen an dieser Liste sind vorbehalten.
- Länder oder Gebiete, die vom US-Außenministerium als „konfliktbetroffen“ oder „hoch riskant“ eingestuft werden.
- Bekannte Transitknotenpunkte für Material aus Ländern oder Regionen, die gemäß den obigen Ausführungen eingestuft sind.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

• Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Quellen

Dieser Kodex stützt sich auf branchenweit und international anerkannte Standards und Grundsätze, darunter:

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs, siehe Zusammenfassung unten)
- Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationale Menschenrechtscharta der UN
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz
- Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (RBA)
- IAO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheit

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Im Rahmen der UNGPs wird von Unternehmen erwartet, dass sie ihrer Verantwortung nachkommen, international anerkannte Menschenrechte in ihren Betriebsabläufen und Geschäftsbeziehungen zu beachten. Dazu gehört die Achtung der Rechte von Mitarbeiter:innen, Vertragsarbeitnehmer:innen und allen Personen oder Communitys, die durch die Aktivitäten, Produkte, Dienste oder Geschäftsbeziehungen des Unternehmens beeinträchtigt werden könnten.

Von Unternehmen wird Folgendes erwartet:

- Eine auf höchster Ebene gebilligte, im gesamten Unternehmen verankerte öffentliche Richtlinienverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtscharta der UN und der IAO-Erklärung zu grundlegenden Prinzipien und Rechten am Arbeitsplatz.
- Durchführung einer fortlaufender Sorgfaltsprüfung in Bezug Menschenrechte, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu identifizieren, zu verhindern, zu reduzieren und zu belegen. Dazu gehören die Risikobeurteilung, die Integration und das Handeln auf Basis von Ergebnissen, die Nachverfolgung der Effektivität sowie die Kommunikation, wie mit Auswirkungen umgegangen wird.

- Durchführung einer Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die Umwelt, um Umweltrisiken und -folgen zu identifizieren und zu mindern, die negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben oder dazu beitragen können, wie das Recht auf Gesundheit, Wasser und Nahrung oder indigene Rechte – durch die gleichen Sorgfaltsprüfungs- und Abhilfemaßnahmen.
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und der Mitwirkung an diesen und Ergreifen von Maßnahmen, um solche Auswirkungen zu verhindern oder zu reduzieren, die direkt aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit ihren betrieblichen Abläufen, Produkten oder Diensten in Verbindung stehen, auch wenn sie nicht zu den negativen Folgen beigetragen haben.
- Beseitigung von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Zulieferer verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, durch rechtmäßige und gesetzeskonforme Verfahren oder eine entsprechende Zusammenarbeit.
- Einrichtung effektiver Beschwerdemechanismen und/oder Mitwirkung daran, die für Personen und Communitys zugänglich sind, die beeinträchtigt sein könnten. Diese Mechanismen müssen den Effektivitätskriterien der UNGPs genügen, also rechtmäßig, vorhersehbar, zugänglich, gerecht, transparent, gesetzeskonform, eine Quelle kontinuierlichen Lernens und dialogbasiert sein.
- Durchführung von Folgenabschätzungs-, Minderungs- und Abhilfeverfahren mit regelmäßigen, zielführenden Beratungen mit betroffenen Rechteinhaber:innen und Interessengruppen, insbesondere mit solchen, die erhöhten Risiken ausgesetzt sein könnten.
- Externe Kommunikation auf eine zugängliche und ausreichend detaillierte Weise, die kein Risiko für schutzbedürftige Rechteinhaber:innen und/oder Interessengruppen darstellt.





Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer

Die folgenden Standards (einzeln „Standard“, zusammen „Standards“) ergänzen den Verhaltenskodex für Apple Zulieferer („Kodex“) und präzisieren die Anforderungen von Apple, die potenziell für alle Betriebsabläufe und Einrichtungen des Zulieferers gelten.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
• Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Managementsysteme

- Unternehmenserklärung
- Rechenschaftspflicht und Verantwortung des Managements
- Verfolgen der gesetzlichen und kundenspezifischen Anforderungen
- Schriftliche Richtlinie und Verfahren
- Risikobewertungen
- Ziele, Zielvorgaben und Maßnahmenpläne
- Regelmäßige Bewertungen/Audits
- Prozess für Korrekturmaßnahmen
- Änderungsmanagement
- Zertifizierungen
- Schulung und Kommunikation
- Dokumentation



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
• Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Unternehmenserklärung

Der Zulieferer muss eine Unternehmenserklärung ausarbeiten, in der er sich zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Kundenanforderungen oder anderen Standards verpflichtet und kontinuierliche Verbesserungen bezüglich seiner sozialen und ökologischen Verantwortung anstrebt. Der Zulieferer muss diese Erklärung in der/den Sprache(n), die von den Mitarbeiter:innen verstanden wird/werden, in allen Einrichtungen gut sichtbar anbringen.

2. Rechenschaftspflicht und Verantwortung des Managements

2.1 Direkt verantwortliche Person

Der Zulieferer muss an jedem Standort eine Vollzeitkraft abstellen, die für die Überwachung und Durchsetzung der Verantwortlichkeiten in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und ethisches Verhalten am Standort verantwortlich ist.

Diese Person muss:

- der höheren Führungsebene angehören und über angemessene Ressourcen verfügen, die unter anderem Humanressourcen und Haushaltsmittel sowie Zugang, Befugnisse und Vollmachten für die Durchführung von Veränderungen umfassen;
- die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie des Kodex und der Standards verstehen und umsetzen;
- die Wirksamkeit des Managementsystems regelmäßig überprüfen und angemessene Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung ergreifen;
- ihre Leistung auf der Grundlage einer effektiven Planung und Umsetzung zur Durchsetzung der Anforderungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den Kundenanforderungen und anderen geltenden Normen bewerten lassen.

2.2 Organisation für die Verantwortung der Zulieferer

Der Zulieferer muss ein funktionsübergreifendes Gremium einrichten und pflegen, das der Geschäftsleitung untersteht und für das klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten gelten, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, des Kodex und der Standards sowie aller anderen geltenden Standards systematisch zu implementieren, zu überwachen und durchzusetzen.

3. Verfolgen der gesetzlichen und kundenspezifischen Anforderungen

Der Zulieferer muss ein System zur Ermittlung und Überwachung der aktuellsten anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie Kundenanforderungen, die für die Einrichtung gelten, einrichten.

4. Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Richtlinien, die mit dem Kodex, diesem Standard und den geltenden Gesetzen und Vorschriften im Einklang stehen.

Der Zulieferer verfügt über schriftlich niedergelegte Verfahren und Systeme zur Umsetzung seiner Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzrichtlinie.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung seiner schriftlichen Richtlinie und seiner Verfahren.

5. Risikobewertungen

Der Zulieferer entwickelt und pflegt einen Prozess zum Erkennen von Risiken in Zusammenhang mit Arbeits- und Menschenrechten, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Geschäftsethik und der Einhaltung von Gesetzen, die im Rahmen des operativen Geschäfts entstehen, bestimmt die relative Signifikanz der einzelnen Risiken und implementiert geeignete Verfahren und Steuerungsmechanismen zum Minimieren der erkannten Risiken, und hält sich an die gesetzlichen und Kundenanforderungen.

Der Prozess muss in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) und bei wesentlichen Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Kundenanforderungen oder des Betriebsablaufs der Einrichtung wiederholt werden.

6. Ziele, Zielvorgaben und Maßnahmenpläne

Der Zulieferer muss ein Verfahren zur Festlegung von Optimierungszielen, Zielvorgaben und Maßnahmenplänen einrichten. Der Zulieferer muss ein Verfahren für die regelmäßige Leistungsüberwachung und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen einrichten, um die Ziele zu erreichen.

7. Regelmäßige Bewertungen/Audits

Der Zulieferer muss regelmäßige Bewertungen und/oder Audits seiner Einrichtungen, Betriebsabläufe, Subunternehmer und von deren Zulieferern durchführen, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie der Kundenanforderungen sicherzustellen.

Die Bewertungen/Audits müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

8. Prozess für Korrekturmaßnahmen

Der Zulieferer muss ein Verfahren zur zeitnahen Abhilfe bei jedem Fall von Verstößen oder Nichtkonformitäten implementieren, die durch interne und externe Audits und Bewertungen,



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
• Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Beschwerdeberichte, Rückmeldungen von Arbeitnehmer:innen und Interessengruppen, Untersuchungen von Vorfällen oder andere Instrumente festgestellt wurden. Der Prozess muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Bestimmung der Grundursache(n) für jeden Fall von Verstößen oder Nichtkonformitäten;
- Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen für alle ähnlichen Probleme und Situationen in der Einrichtung, Abhilfemaßnahmen sowie Präventivmaßnahmen für alle ähnlichen Probleme und Situationen in der Einrichtung, um sicherzustellen, dass das gleiche Problem nicht wieder auftritt um sicherzustellen, dass das gleiche Problem nicht erneut auftritt;
- Erstellung von Maßnahmenplänen mit zugewiesenen Verantwortlichen für die Maßnahmen, Fälligkeitsdaten und Instrumenten zur Überprüfung der Durchführung;
- Mitteilung der Pläne für Abhilfe- und Präventivmaßnahmen an alle betroffenen Personen und Abteilungen.

9. Änderungsmanagement

Der Zulieferer muss einen Änderungsmanagementprozess und definierte Protokolle einrichten, um Änderungen z. B. an der Gestaltung der Einrichtung, an der Art der Arbeitsvereinbarung oder hinsichtlich der Verwendung neuer Materialien mit potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit der Arbeitnehmer:innen oder die Umwelt umzusetzen, und die Maßnahmen festlegen, die zur Umsetzung der erforderlichen Änderungen notwendig sind.

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass der Änderungsmanagementprozess und die Verantwortlichkeiten allen Manager:innen in allen Funktionen mitgeteilt wurden.

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass im Bedarfsfall angemessene Ressourcen für das Änderungsmanagement zur Verfügung stehen.

Der Zulieferer muss Apple unverzüglich über alle geplanten Änderungen informieren, einschließlich neuer Produktionsstandorte, Bereiche oder Stockwerke und unterstützender Gebäude für die Herstellung von Apple Produkten und die Bereitstellung von Apple Diensten.

10. Zertifizierungen

Alle von Apple betriebenen Einrichtungen müssen die Zertifizierung nach ISO14001, ISO14021 oder EMAS (European Union Eco-Management und Audit Scheme) einholen und aufrechterhalten und Apple auf Anfrage eine Kopie davon übermitteln.

11. Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer führt Schulungen und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf den Kodex und die Standards für alle Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen sowie für das

verantwortliche Personal durch. Diese Schulung oder Kommunikationsmaßnahme muss während der ersten Einarbeitungsphase erfolgen und es sind hierzu jährliche Auffrischungsschulungen durchzuführen.

Der Zulieferer muss außerdem alle Schulungs- und Kommunikationsanforderungen des Kodex und alle Standards beachten.

11.1 Verantwortliche Mitarbeitende

Die Zulieferer müssen alle Mitarbeitenden schulen, die für die wirksame Umsetzung von Managementsystemen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Ethik verantwortlich sind, darunter unter anderem auch die Durchführung regelmäßiger Bewertungen und/oder Audits, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Kundenanforderungen, ihrer eigenen internen oder sonstigen Standards zu gewährleisten.

11.2 Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzte und Manager:innen

Der Zulieferer muss seine soziale und ökologische Unternehmenserklärung allen Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen ausdrücklich mitteilen. Neben der Einhaltung des Kodex und der Standards muss diese Schulung oder Mitteilung unter anderem auch die Rechte und Sozialleistungen der Arbeitnehmer:innen sowie die internen Richtlinien und Verfahren einbeziehen.

11.3 Zulieferer und Kunden

Der Zulieferer muss über ein Verfahren verfügen, mit dem er seinen Lieferanten und Kunden klare und genaue Informationen über seine Erwartungen übermittelt.

12. Dokumentation

Der Zulieferer muss geeignete Systeme zur Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen einrichten, um sicherzustellen, dass die korrekten Versionen verwendet werden und angemessene Protokolle für den Zugang bestehen, um das geistige Eigentum zu schützen und die Vertraulichkeit von Kunden, Arbeitnehmer:innen und Geschäftspartnern zu gewährleisten.

Dokumentation und Aufzeichnungen sollten in angemessener Weise zu Prüf- und Bewertungszwecken bereitgestellt werden.

Die Zulieferer müssen angemessene Dokumente und Aufzeichnungen aufbewahren sowie eine Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen beachten, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der Kundenanforderungen sicherzustellen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
• Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Schutz vor Diskriminierung

1. Einstellungsverfahren
2. Sicherheitspraktiken
3. Räumlichkeiten zur Religionsausübung
4. Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen
5. Schutz von Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft und Stillzeit
6. Medizinische Tests



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
• Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Einstellungsverfahren

Richtlinien und Praktiken für die Einstellung und Arbeitsverhältnisse, unter anderem Stellenaus-schreibungen, Stellenbeschreibungen, Bewerbungsformulare sowie Richtlinien und Praktiken für die Leistungsbewertung, müssen diskriminierungsfrei gestaltet sein.

2. Sicherheitspraktiken

Sicherheitsrichtlinien und -verfahren sowie deren Umsetzung dürfen nicht zu Diskriminierung führen, einschließlich diskriminierender Einstellungspraktiken zur Einhaltung solcher Sicherheitsrichtlinien und -verfahren.

3. Räumlichkeiten zur Religionsausübung

Arbeitnehmer:innen sind für ihre Religionsausübung angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zulieferer müssen sicherstellen, dass es bei der Entscheidung über eine Beschäftigung zu keiner Diskriminierung aufgrund von erforderlichen Räumlichkeiten zur Religionsausübung kommt.

4. Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen

Der Zulieferer darf Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen nicht diskriminieren und muss dafür angemessene Vorkehrungen treffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zuweisung eines angemessenen Arbeitsplatzes, unterstützende Einrichtungen usw. für diese Arbeitnehmer:innen.

5. Schutz von Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft und Stillzeit

Dem Zulieferer ist Folgendes untersagt:

- einen Schwangerschaftstest entweder zur Bedingung für die Beschäftigung oder für die Weiterbeschäftigung zu machen, es sei denn, ein solcher Test ist gesetzlich erforderlich;
- die Einstellung einer Bewerberin für eine ungefährliche Stelle zu verweigern oder das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin ausschließlich aufgrund von Schwangerschaft oder Stillzeit der Arbeitnehmerin zu beenden;
- Arbeitnehmerinnen weder zu verbieten, schwanger zu werden, noch ihnen nachteilige Beschäftigungsfolgen anzudrohen, einschließlich Entlassung, Verlust der Betriebszugehörigkeit, Kürzung oder Abzug von Löhnen und Leistungen, um sie von einer Schwangerschaft abzuhalten.

Der Zulieferer muss Stellen identifizieren, die für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen als gefährlich gelten. Über diese Stellen müssen insbesondere die Personen, die für Einstellungen und Aufgabenverteilung zuständig sind, sowie die Arbeitnehmerin informiert werden, bevor die Arbeitnehmerin ihre Arbeit an der betreffenden Stelle aufnimmt.

Der Zulieferer muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Gesundheit von schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen zu gewährleisten, einschließlich der Beseitigung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz für diese Arbeitnehmerinnen und der Versetzung dieser Arbeitnehmerinnen auf eine ungefährliche Position.

Der Zulieferer bietet schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen betrieblichen Schutz, Sozialleistungen und entsprechende Zahlungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Zulieferer muss angemessene Vorkehrungen für stillende Mütter treffen.

6. Medizinische Tests

Der Zulieferer darf im Einstellungsverfahren vorab keine medizinischen Tests verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tests zum allgemeinen Gesundheitszustand, zu Schwangerschaft oder psychischen Erkrankungen, es sei denn, dies ist aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich.

Bei allen anderen medizinischen Tests, die gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften oder aus Gründen der Sicherheit am Arbeitsplatz durchgeführt werden, wie von einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft schriftlich angefordert, stellt der Zulieferer sicher, dass die Ergebnisse nicht zur Diskriminierung von Arbeitnehmer:innen verwendet werden und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Zulieferer übernimmt die Kosten für die medizinische Untersuchung.
- Der:die Arbeitnehmer:in erhält klare Informationen über den Zweck des Tests bzw. der Untersuchung sowie darüber, was genau getestet bzw. untersucht wird.
- Der Original-Ergebnisbericht muss dem:der Arbeitnehmer:in zur Verfügung gestellt werden und darf von ihm:ihr aufbewahrt werden. Der Zulieferer darf keine Kopien des Berichts aufbewahren, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der Zulieferer darf auf Grundlage der mentalen Gesundheit oder des Gesundheitszustands einer Person keine Entscheidungen zu deren Arbeitsverhältnis treffen, die sich negativ auf den Beschäftigungsstatus der Person auswirken, sofern eine solche Entscheidung nicht durch die besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes bedingt ist oder als für die Arbeitssicherheit erforderlich erachtet wird.

Der Zulieferer ergreift angemessene Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Arbeitnehmer:innen mit chronischen Krankheiten gerecht zu werden, z. B. durch Anpassung der Arbeitszeiten, Bereitstellung besonderer Ausrüstung, Möglichkeit von Ruhepausen, Zeit für die Wahrnehmung von Arztterminen, flexiblen Krankenurlaub, Teilzeitarbeit und Regelungen für die Wiedereingliederung am Arbeitsplatz.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
• Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch

1. Disziplin am Arbeitsplatz

2. Sicherheitspraktiken am Arbeitsplatz

3. Unterstützung für Opfer

4. Richtlinien und Verfahren



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
• Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Disziplin am Arbeitsplatz

Der Zulieferer verfügt über schriftliche Disziplinarvorschriften, -verfahren und -praktiken, die Verfahrensregeln für „Progressive Disziplin“ umfassen.¹

Die Disziplinarordnung wird fair und diskriminierungsfrei angewandt und sieht die Überprüfung einer Disziplinarmaßnahme durch eine neutrale Partei vor, die der Führungskraft, die die Disziplinarmaßnahme ausgesprochen hat, übergeordnet ist.

Der Zulieferer verfügt über Verfahrensregeln zur Disziplinierung von Vorgesetzten, Manager:innen oder Arbeitnehmer:innen, die körperlichen Missbrauch, sexuelle Belästigung oder sexuellen Missbrauch, Mobbing oder verbale Belästigung ausüben oder Beleidigungen äußern. Dazu gehören Maßnahmen wie Pflichtberatung, Verwarnungen, Rückstufungen und Kündigungen oder eine Kombination dieser Maßnahmen, wobei es unerheblich ist, ob diese Maßnahme als Mittel zur Wahrung der Arbeitsdisziplin gedacht war. Praktiken wie die öffentliche Demütigung von Arbeitnehmer:innen sind nicht zulässig.

Der Zulieferer darf keine Geldstrafen oder Sanktionen zur Wahrung der Arbeitsdisziplin einsetzen, auch nicht bei schlechter Leistung oder Verletzung betrieblicher Regeln, Vorschriften oder Richtlinien.

Der Zugang zu Lebensmitteln, Wasser, Toiletten, medizinischer Versorgung, Krankenhäusern und anderen lebensnotwendigen Gütern oder Einrichtungen darf nicht als Prämie oder als Mittel zur Wahrung der Arbeitsdisziplin herangezogen werden.

Die Arbeitnehmer:innen sind dazu aufzufordern, sämtliche schriftlichen Aufzeichnungen über gegen sie ergriffene Disziplinarmaßnahmen zu unterzeichnen. Sie dürfen jedoch nicht zur Unterschrift gezwungen werden.

Die Disziplinarvorschriften, -verfahren und -praktiken werden allen Arbeitnehmer:innen klar mitgeteilt.

2. Sicherheitspraktiken am Arbeitsplatz

Alle Sicherheitspraktiken müssen geschlechtsgerecht sein und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen führen. Sie müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie mit den lokalen Gepflogenheiten umgesetzt werden.

Jede körperliche Durchsuchung, einschließlich Abtasten, darf nur bei Einhaltung folgender Mindestanforderungen durchgeführt werden:

- Klare Kommunikation mit den Arbeitnehmer:innen
- Vorherige schriftliche Zustimmung der Arbeitnehmer:innen
- Durchführung streng nach einem standardisierten Protokoll
- Respektierung der lokalen Kulturen und Bräuche
- Durchführung von Sicherheitspersonal desselben Geschlechts
- Durchführung in einem offenen Bereich

Der Zulieferer verzichtet auf unzumutbare Bewegungseinschränkungen am Arbeitsplatz oder beim Betreten oder Verlassen von durch das Unternehmen gestellten Einrichtungen.

3. Unterstützung für Opfer

Der Zulieferer bietet Opfern von Belästigung oder Missbrauch die erforderliche Unterstützung gemäß diesem Standard, einschließlich Opfern von körperlichen oder sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung oder wiederholtem Mobbing.

4. Richtlinien und Verfahren

4.1 Schriftliche Richtlinie und Verfahren

Die Richtlinie des Zulieferers zum Schutz vor Belästigung und Missbrauch muss mindestens Folgendes enthalten:

- eine klare Definition, was unter sexueller Belästigung zu verstehen ist;
- eine klare Definition anderer Formen von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich körperlicher Gewalt oder Körperverletzung, sowie psychischer Gewalt und Belästigung, wie Mobbing, Demütigung, Drohung oder jede Form von verbalem Missbrauch;
- Erklärung über das Verbot von Mobbing, Belästigung und Missbrauch im Einklang mit diesem Standard und den geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- Beschreibung der Methode(n) zur Meldung interner Beschwerden über Mobbing, Belästigung und missbräuchliches Verhalten;
- Disziplinarvorschriften und Sanktionen gegen Personen, die Mobbing, Belästigung oder Missbrauch ausüben, sowie gegen Personen, die falsche Anschuldigungen erheben;
- Erklärung darüber, dass keine Benachteiligung gegen Personen ergriffen werden, die in redlicher Absicht Fälle von Mobbing oder Belästigung melden (einschließlich z. B.

¹ Progressive Disziplin umfasst Verfahrensregeln zur Wahrung der Disziplin mit abgestuften Disziplinarmaßnahmen, die von mündlichen Verwarnungen über schriftliche Verwarnungen bis zur Freistellung und im letzten Schritt zur Kündigung reichen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
• Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführern, Opfern, Zeugen und Informanten vor Viktimisierung oder Vergeltungsmaßnahmen, und dass alle Informationen streng vertraulich erfasst und behandelt werden);

- wie die Richtlinie umgesetzt, überprüft und überwacht wird.

4.2 Schulung und Kommunikation

Der Zulieferer führt umfassende Schulungen für alle Mitarbeiter:innen durch, bei denen Beschwerden über Belästigung und Missbrauch eingehen oder die diese bearbeiten.

Der Zulieferer führt Schulungen für das Sicherheitspersonal zur Verhinderung von Belästigung und Missbrauch sowie zu den entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch.

Der Zulieferer führt für alle Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen während der ersten Einweisung und im Rahmen jährlicher Auffrischungssitzungen Schulungen zur Verhinderung von Belästigung und Missbrauch durch.

Die Schulung muss mindestens Folgendes umfassen:

- Definition von Belästigung und Missbrauch, sexueller Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz;
- Maßnahmen, die im Falle eines Vorfalls ergriffen werden müssen;
- Unterstützung für Opfer von Belästigung und Missbrauch am Arbeitsplatz;
- Disziplinarmaßnahmen für Täter:innen.

Der Zulieferer führt außerdem Schulungen zum Konfliktmanagement am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmer:innen, Vorgesetzten und Manager:innen durch.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
• Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Verhinderung von Zwangsarbeit

1. Ausweisdokumente
2. Vermittlungshonorare
3. Kautionen
4. Kredite
5. Bewegungsfreiheit
6. Anordnung von Überstunden
7. Produktionsquoten
8. Bankkonten



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
• Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeiter:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeiter:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeiter:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Ausweisdokumente

Alle Ausweispapiere wie Pässe, Personalausweise, Reisedokumente und andere personengebundene amtliche Dokumente müssen im Besitz oder unter Verfügungsgewalt der Arbeitnehmer:innen bleiben.

Der Zulieferer darf weder die Abgabe der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen verlangen noch die Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einbehalten oder den Zugang der Arbeitnehmer:innen zu den Originalen ihrer Ausweisdokumente beschränken. Der Zulieferer kann Kopien der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einholen und einbehalten.

Wenn die Verlängerung eines Visums zu beantragen ist oder sonstige Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer:innen zu erfüllen sind, kann der Zulieferer Arbeitnehmer:innen um die vorübergehende Aushändigung der Originale ihrer Ausweisdokumente bitten. Die Herausgabe muss jedoch freiwillig erfolgen und darf weder erzwungen noch gefordert werden. Der Zulieferer sorgt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, einschließlich externer Personalagenturen, für die rechtzeitige Rückgabe aller Originale von Ausweisdokumenten an die Arbeitnehmer:innen.

2. Vermittlungshonorare

Von Arbeitnehmer:innen darf nicht verlangt werden, zwecks Erlangung einer Anstellung oder Weiterbeschäftigung ein Vermittlungshonorar an Arbeitgeber oder ihre Vermittler zu zahlen. Dies umfasst auch Honorare für Anwerbung, Bewerbung, Empfehlung, Einstellung, Kompetenztest, Vermittlung, Abwicklung, Verlängerungen und/oder regelmäßig anfallende Honorare jeglicher Art. Sollte festgestellt werden, dass Arbeitnehmer:innen solche Honorare gezahlt haben, sind diese dem:der Arbeitnehmer:in zurückzuzahlen.

3. Kautionen

Kautionen von Arbeitnehmer:innen sind verboten, sofern sie nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind. Wenn eine Kaution gesetzlich vorgeschrieben ist, sorgt der Zulieferer dafür, dass für die von den Arbeitnehmer:innen geleisteten Kautionen genaue Quittungen ausgestellt werden und dass diese Kautionen schnellstmöglich, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach Wegfall des Grundes der Kaution, in voller Höhe an die Arbeitnehmer:innen zurückgezahlt werden, je nachdem, was früher eintritt.

4. Kredite

Personalkredite an Arbeitnehmer:innen oder Arbeitssuchende in Situationen, in denen die Rückzahlungsbedingungen als Schuldknechtschaft oder Zwangsarbeit gewertet werden könnten, sind verboten.

5. Bewegungsfreiheit

Alle Arbeitnehmer:innen können frei nach eigenem Willen über die Aufnahme und Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses entscheiden.

Der Zulieferer darf die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer:innen auf dem Produktionsgelände oder in den vom Zulieferer gestellten Einrichtungen nicht einschränken, sofern dies nicht für die Sicherheit der Arbeitnehmer:innen erforderlich und nach geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Dies gilt unter anderem auch für den Zugang zu Trinkwasser und den Schlafräumen.

Der Zulieferer darf die Echtzeitbewegungen der Arbeitnehmer:innen am Arbeitsplatz nicht verfolgen, indem er von den Arbeitnehmer:innen verlangt, Tracking-Geräte zu tragen,¹ es sei denn, dies dient der Überwachung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen uneingeschränkten Zugang zu den Toiletten gewähren, insbesondere für die Dauer oder Häufigkeit von Toilettenpausen, hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmer:innen, die gleichzeitig die Toilette aufsuchen, und eventueller Lohnkürzung während Toilettenpausen.

6. Anordnung von Überstunden

Jegliche Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. Der Zulieferer muss allen Arbeitnehmer:innen das Recht einräumen, das Ableisten von Überstunden zu verweigern.

Der Zulieferer darf keine Überstunden anordnen, wenn es den Arbeitnehmer:innen nicht möglich ist, das Betriebsgelände zu verlassen. Gegen Arbeitnehmer:innen, die keine Überstunden leisten wollen, darf der Zulieferer grundsätzlich keine Sanktionen verhängen, wie z. B. Lohnkürzungen, jede Form von Nötigung, Verwehrung künftiger Überstunden oder Disziplinarmaßnahmen.

7. Produktionsquoten

Der Zulieferer darf die Produktionsquoten oder Akkordsätze nicht so hoch ansetzen, dass Arbeitnehmer:innen über die reguläre Arbeitszeit hinaus (ohne Überstunden) arbeiten müssen, um den gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Lohn zu verdienen.

8. Bankkonten

Zulieferer dürfen nur zum Zwecke direkter Einzahlungen von Löhnen und Gehältern direkten Zugang zu den Bankkonten der Arbeitnehmer:innen haben.

¹ Tracking-Geräte sind alle elektronischen Geräte, die die Position oder Bewegung einer Person in Echtzeit verfolgen können. Geräte wie Badges, die nur für den Sicherheitszugriff oder zum Einstempeln verwendet werden, gelten nicht als Tracking-Gerät.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
• Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Externe Personalagenturen

1. Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmer:innen externer Personalagenturen

2. Management externer Personalagenturen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
• Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Arbeitnehmer:innen externer Personalagenturen

1.1 Informierte Entscheidung

Die Arbeitnehmer:innen erhalten präzise Angaben über die Art der Arbeit und den Arbeitsort, die Lebensbedingungen, die Laufzeit des Arbeitsvertrags (sofern zutreffend), die Arbeitszeiten, die Basislöhne für reguläre Arbeitsstunden, die Vergütungssätze für Überstunden und Urlaubsgeld, die von der externen Personalagentur zugesagten Zuschläge oder Rückkehrprämien sowie die anfallenden Lohnabzüge und Sozialleistungen.

Arbeitnehmer:innen dürfen keine Gebühren zur Deckung von Anwerbungs- oder Einstellungskosten in Rechnung gestellt werden. Für alle ermittelten Gebühren oder Zahlungen muss der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen nach der Einstellung vollständig entschädigen, unabhängig vom Einstellungskanal.

1.2 Ausweisdokumente

Die externe Personalagentur oder der Zulieferer darf weder die Abgabe der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen verlangen noch die Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einbehalten oder den Zugang der Arbeitnehmer:innen zu den Originalen ihrer Ausweisdokumente beschränken.

Wenn die Verlängerung eines Visums zu beantragen ist oder sonstige Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer:innen zu erfüllen sind, können der Zulieferer und die externe Personalagentur Arbeitnehmer:innen um die vorübergehende Aushändigung der Originale ihrer Ausweisdokumente bitten. Die Herausgabe muss jedoch freiwillig erfolgen und darf weder erzwungen noch gefordert werden. Der Zulieferer sorgt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, einschließlich externer Personalagenturen, für die rechtzeitige Rückgabe aller Originale von Ausweisdokumenten an die Arbeitnehmer:innen.

Die externe Personalagentur kann Kopien der Originale von Ausweisdokumenten der Arbeitnehmer:innen einholen und einbehalten.

1.3 Arbeitsvertrag

Vor Aufnahme der Arbeit vor Ort muss den Arbeitnehmer:innen eine unterzeichnete Kopie des Arbeitsvertrags in ihrer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Löhne, Gebühren und Abzüge

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Löhne, Prämien oder Rückkehrprämien vollständig und fristgerecht gezahlt werden und keine unangemessenen Beträge vom Lohn der Arbeitnehmer:innen oder von anderen Sozialleistungen abgezogen werden. Werden im Rahmen der Anwerbung oder Einstellung Gebühren erhoben oder Abzüge vorgenommen oder werden Löhne, Zulagen oder eine Rückkehrprämie nicht in voller Höhe ausgezahlt, muss der Zulieferer Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen vollständig entsprechend entschädigen.

Die Arbeitnehmer:innen erhalten eine nach Einzelposten aufgeschlüsselte Lohnabrechnung zusammen mit der Zahlung von Zulagen oder Rückkehrprämien.

Die externe Personalagentur darf nur zum Zwecke direkter Einzahlungen von Löhnen und Gehältern direkten Zugang zu den Bankkonten der Arbeitnehmer:innen haben.

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Leistungen

Der Zulieferer stellt sicher, dass die Arbeitnehmer:innen alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sozialversicherung, bezahlten Urlaub und alle anderen Ansprüche nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

2. Management externer Personalagenturen

2.1 Sorgfaltsprüfung in Bezug auf externe Personalagenturen im Vorfeld der Auswahl

Der Zulieferer führt eine Sorgfaltsprüfung im Vorfeld der Auswahl durch, die unter anderem Folgendes umfasst:

- Überprüfung, ob die externe Personalagentur für ihren gesamten Tätigkeitsbereich über gültige und angemessene Zulassungen, Zertifizierungen und Genehmigungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verfügt;
- Hintergrundprüfungen, um zu ermitteln, ob die jeweils zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Verstößen gegen geltende Gesetze und Vorschriften Sanktionen oder Strafen verhängt haben, die die externe Personalagentur an der Ausübung ihrer Tätigkeit hindern.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
• Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2.2 Onboarding externer Personalagenturen

Bevor der Zulieferer eine externe Personalagentur mit der Anwerbung oder Einstellung von Arbeitnehmer:innen beauftragt, muss er mit dieser Agentur einen Vertrag abschließen. Der Vertrag muss, sofern zutreffend, mindestens Folgendes enthalten:

- Vergütungsstruktur für alle Löhne, Sozialleistungen oder Prämien, die den Arbeitnehmer:innen gezahlt oder gewährt werden;
- Zahlungsbedingungen des Zulieferers gegenüber der externen Personalagentur;
- Klausel, die besagt, dass Arbeitnehmer:innen im Zusammenhang mit ihrer Vermittlung oder Einstellung keine ungerechtfertigten Honorare zu zahlen haben und auch keine ungerechtfertigten Abzüge von ihrem Lohn oder sonstigen Sozialleistungen vorgenommen werden dürfen;
- Klausel, in der die Konsequenzen von Verstößen gegen diesen Standard festgehalten sind, die bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Zulieferer und externer Personalagentur reichen;
- der Zulieferer muss die Anforderungen dieses Kodex und dieses Standards jeder externen Personalagentur vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und danach einmal jährlich mitteilen, um sicherzustellen, dass diese vollumfänglich verstanden und eingehalten werden.

2.3 Dienstleistungen externer Personalagenturen

Der Zulieferer sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer:innen direkten Zugang zu den Dienstleistungen der externen Personalagentur haben, z. B. zu:

- einem Ansprechpartner der externen Personalagentur direkt am Standort des Zulieferers
- einer Online-Betreuung der externen Personalagentur mit kurzen Antwortzeiten für die Arbeitnehmer:innen

2.4 Kontrolle und Problembehebung im Zusammenhang mit externen Personalagenturen

Der Zulieferer führt eine wirksame regelmäßige Kontrolle und/oder Audits der externen Personalagenturen durch, die Arbeitnehmer:innen für ihn vermitteln, einschließlich u. a. regelmäßiger Befragungen von Arbeitnehmer:innen, Audits monatlicher Gehaltsabrechnungen und jährlicher Audits, um Folgendes zu gewährleisten:

- Die externen Personalagenturen erfüllen die in Abschnitt 1 dieses Standards aufgeführten Anforderungen.
- Die Einstellungspraktiken der externen Personalagentur, einschließlich Stellen-ausschreibungen und Vorstellungsgespräche, entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie diesem Standard.
- Über die externe Personalagentur werden keine Schüler:innen und Studierende eingestellt.

Bei externen Personalagenturen, die für die Einstellung ausländischer Vertrags-arbeitnehmer:innen in Anspruch genommen werden, erstrecken sich die regelmäßigen Audits auf externe Personalagenturen sowohl in Entsende- als auch in Aufnahmeländern.

Der Zulieferer verfügt über ein dokumentiertes Verfahren für das Vorgehen bei Verstößen einer externen Personalagentur gegen geltende Gesetze und Vorschriften und diesen Standard, das Folgendes umfasst:

- angemessene Sanktionen und ein Verfahren für Abhilfemaßnahmen, mit dem der Verstoß einer externen Personalagentur geheilt wird;
- Kündigung der Geschäftsbeziehung zu externen Personalagenturen, die nicht zur Abhilfe eines Verstoßes gewillt sind.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
• Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen

1. Onboarding und Schulung für Mitarbeiter:innen
2. Honorare, Kosten und Kautionen
3. Beendigung
4. Weiterer Schutz



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
• Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Onboarding und Schulung für Mitarbeiter:innen

1.1 Gültige Arbeitserlaubnis

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen.

1.2 Unterzeichneter Arbeitsvertrag

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen, die in einem anderen Land leben und für eine Tätigkeit in der Einrichtung des Zulieferers eingestellt werden, einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache erhalten, diesen verstehen und unterschreiben und vor ihrer Abreise aus dem Entsendeland eine Ausfertigung des Arbeitsvertrags erhalten.

Neben den im Standard „Löhne, Sozialleistungen und Verträge“ festgelegten Vorgaben müssen Arbeitsverträge für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen zusätzlich Bestimmungen zu Folgendem enthalten:

- Regelung über das Besitzrecht an Ausweisdokumenten während der Laufzeit des Arbeitsvertrags;
- Angaben zum voraussichtlichen Mindest- und Höchstbetrag des monatlichen Nettolohns, mit dem der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in rechnen kann. Der Höchstbetrag des Nettolohns wird auf Basis von maximal 60 Arbeitsstunden pro Woche festgelegt.

1.3 Aufbewahrung von Ausweisdokumenten

Der Zulieferer stellt ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen ein sicheres Schließfach oder eine Aufbewahrungseinheit in den zugewiesenen Unterkünften zur Verfügung, damit Ausweise und andere Dokumente wie Pässe, Personalausweise oder -papiere, Reisedokumente und personengebundene amtliche Dokumente sicher aufbewahren können.

Das sichere Schließfach oder die Aufbewahrungseinheit muss:

- für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen jederzeit frei und unmittelbar zugänglich sein;
- für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen ohne fremde Hilfe zugänglich sein und darf keine Zugangsbarrieren haben;
- abschließbar und gegen unbefugten Zugang gesichert sein.

1.4 Schulung und Kommunikationsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen

Der Zulieferer führt vor der Abreise regelmäßige Auffrischungsschulungen für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen durch, um sicherzustellen, dass sie mindestens Folgendes verstehen:

- Honorare und Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung und der laufenden Beschäftigung
- Beschwerdemeldekanäle für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, um Anliegen hinsichtlich von Anwerbungs-/Arbeitskosten, Drohungen, Nötigung oder anderen Verstößen vorzubringen
- die Bedingungen für die einzelnen Arbeitsverträge
- Erwartete erforderliche Lebenshaltungskosten
- Lebensbedingungen
- Erwartetes Erstgehalt, etwaige Abzüge, steuerpflichtiges Einkommen und Zahlungsbedingungen, einschließlich erwarteter Betrag und Zahlungsplan
- Relevante Arbeitsrechte der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen
- Relevante Gesetze und Vorschriften
- Vorschriften des Unternehmens
- jegliche anderen Schutzmaßnahmen, die sich aus dem Kodex und den zugehörigen Standards während ihrer Beschäftigung im Aufnahmeland ergeben

Die obige Schulung muss gemäß den geltenden Anforderungen zusätzlich zur Grundausbildung der Arbeitnehmer:innen erfolgen.

1.5 Externe Personalagenturen

Der Zulieferer teilt allen externen Personalagenturen, die an diesen Managementaufgaben mitwirken, seine Richtlinie zum Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen ausdrücklich mit.

2. Honorare, Kosten und Kautionen

Der Zulieferer stellt, soweit es für ihn möglich ist, sicher, dass ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen keine Honorare und Kosten oder Kautionen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung in Übereinstimmung mit der von Apple festgelegten Definition von Honoraren und Kosten berechnet werden.

Die Kosten für die Anwerbung werden von den Zulieferern soweit möglich direkt beglichen.

Der Zulieferer implementiert ein Verfahren, mit dem vor Antritt der Arbeitsstelle der genaue Betrag der von jedem:jeder einzelnen ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in zu zahlenden Honorare und Kosten ermittelt wird.

Der Zulieferer stellt sicher, dass die externe Personalagentur durch Überprüfung des Onboarding eine Sorgfaltsprüfung durchführt, damit die Bewerber:innen verstehen, wie sie von dieser Beschäf-tigung und allen anwendbaren Risiken erfahren haben.

Der Zulieferer garantiert allen Bewerber:innen im Einstellungsverfahren Chancengleichheit, ein-schließlich denjenigen, die Honorare an Vermittler:innen oder Arbeitsagenturen gezahlt haben.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
• Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2.1 Gebühren und Ausgaben

Die Zulieferer sind verantwortlich für die Zahlung sämtlicher Honorare und Kosten, die mit Anwerbung, Vermittlung, Abwicklung, Transport und laufendem Management von Arbeitnehmer:innen sowohl im Entsende- als auch im Aufnahmeland verbunden sind, sowie für alle Kosten und Honorare von externen Personalagenturen, darunter unter anderem:

Vermittlungshonorare

- Reservierungs- oder Zusagehonorare
- Honorare und Kosten informeller Vermittler und Untervermittler für die Unterstützung bei der Anwerbung (Honorare, die von Arbeitnehmer:innen an Vermittler, Rekrutierer oder Personen gezahlt werden, die den:die Arbeitnehmer:in an die Personalagentur oder das einstellende Unternehmen vermittelt haben, gleich ob formell oder informell)
- Honorare für Anwerbungsdienstleistungen im Entsendeland (z. B. Bewerbungs- oder Empfehlungshonorare)
- Honorare für Anwerbungsdienstleistungen im Aufnahmeland (sowohl einmalige als auch regelmäßig anfallende Honorare)
- Kautionen
- Umzugskosten, wenn ein Umzug nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gewünscht wird

Transport- und Unterbringungskosten

- Transport vom Entsendeland zum Aufnahmeland auf dem Luft- oder Landweg und die Flughafen-/Ausreisesteuer
- Rücktransport vom Aufnahmeland zum Entsendeland auf dem Luft- oder Landweg und die Flughafen-/Ausreisesteuer

Dokumentation, medizinische Leistungen, Schulung und andere öffentliche Gebühren

- Honorare für Dienstleistungen externer Personalagenturen
- Pass- und Visagebühren
- Kosten für die Unterbringung in einer Quarantäneeinrichtung bei der Ankunft im Beschäftigungsland und bei der Rückreise (sofern die geltenden Gesetze nichts anderes vorschreiben)
- Medizinische Untersuchungen, Tests, Impfungen und Immunisierung/Screening im Entsende- und im Aufnahmeland
- Befristete Arbeits- oder Aufenthaltsgenehmigungen und Verlängerungen
- Dokumentationsgebühren im Entsendeland (z. B. für notarielle Beglaubigung, Übersetzungsdienste und Anwaltskosten)

- Versicherung
- Von Behörden erhobene Gebühren
- Hintergrund- und Referenzprüfungen
- Fotos (einschließlich neuer Reisepass oder Visum und Verlängerungen)
- Kosten für die Unterbringung in einer Quarantäneeinrichtung bei der Ankunft im Beschäftigungsland und bei der Rückreise
- Schulungsgebühren
- Von externen Personalagenturen oder Zulieferern geforderte Schulungen

2.2 Ausnahmen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften sind folgende Kosten ausgenommen:

- Kosten für den direkten Transport vom Wohnort des:der Arbeitnehmer:in zu lokalen oder zentralen Personalvermittlungszentren im Entsendeland, bevor ein konkretes Beschäftigungsangebot unterbreitet und schriftlich angenommen wurde;
- alle Gebühren und Ausgaben, die für Arbeitnehmer:innen für Dienstleistungen durch Parteien (Unteragenturen/Vermittler) anfallen, wenn diese Parteien nicht mit der externen Personalagentur verbunden bzw. in einem von ihr unabhängigen Unternehmen tätig sind oder für Bewerber:innen vor der Beauftragung durch die externe Personalagentur Dienstleistungen erbringen.

Honorare und Kosten im Zusammenhang mit der Anwerbung von ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen sind in den Verträgen zwischen externen Personalagenturen und dem Zulieferer klar zu benennen, um die Einhaltung der Null-Gebühren-Politik zu gewährleisten. Der Zulieferer fordert von den externen Personalagenturen die Vorlage detaillierter Belege für jede:n ausländische:n Vertragsarbeitnehmer:in, in denen die von dem:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in vor der Abreise aus dem Entsendeland tatsächlich gezahlten Honorare und Kosten aufgeführt sind.

Der Zulieferer implementiert eine Richtlinie zum Verbot von Repressalien, die Sanktionen und/oder Benachteiligung gegen/von ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen für Informationen untersagt, die im Rahmen des Arbeitsvermittlungs- oder Einstellungsverfahrens preisgegeben werden. Diese Richtlinie wird allen ausländischen Vertragsarbeitnehmer:innen während des Vorstellungsgesprächs mitgeteilt.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
• Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2.3 Abhilfe

Stellt der Zulieferer fest, dass ein:e ausländische:r Vertragsarbeitnehmer:in Honorare und Kosten im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis gezahlt hat, erstattet der Zulieferer dem:der ausländische:n Vertragsarbeitnehmer:in diese Honorare und Kosten innerhalb von 30 Tagen nach (i) dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in mit dem Zulieferer oder (ii) dem Datum, an dem der Zulieferer Kenntnis von der Honorarzahlung erlangt hat, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt gilt.

3. Beendigung

3.1 Vorzeitige Vertragskündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist

Der Zulieferer verzichtet auf Sanktionen für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, die ihren Arbeitsvertrag freiwillig und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist im Sinne der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze kündigen.

Vorzeitige Vertragskündigung ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen kann der Zulieferer im Falle einer freiwilligen vorzeitigen Kündigung des Arbeitsvertrags ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist dem:der Arbeitnehmer:in die für die Rückreise in das Entsendeland tatsächlich anfallenden Kosten auferlegen. Übersteigen die Rückreisekosten 60 % des Nettomonatslohns¹ des zuletzt gezahlten Gehalts des:der Arbeitnehmer:in, ist der darüber hinausgehende Betrag vom Arbeitgeber zu tragen. Der Zulieferer verzichtet auf eine Kürzung des Basislohns oder der Überstundenvergütung als Sanktionen gegen ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, die ihren Arbeitsvertrag freiwillig und ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist im Sinne der am Ort der Erbringung geltenden Gesetze kündigen.

3.2 Rückreise

Die Zulieferer übernehmen die Rückreisekosten für jede:n ausländische:n Vertragsarbeitnehmer:in unter jeglichen Umständen. Dazu zählen unter anderem auch folgende Fälle:

- nach Abschluss des Arbeitsvertrags Kündigung durch den Arbeitgeber und vorzeitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den:die Arbeitnehmer:in in angemessener Frist;
- bei Kündigung des Vertrags aufgrund von Fehlverhalten, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des:der Arbeitnehmer:in;

- der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in war Belästigungen, Missbrauch oder anderen Verstößen gegen seine oder ihre Rechte ausgesetzt.
- Diese Anforderung gilt nicht in allen folgenden Fällen:
- Der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in nimmt eine andere Beschäftigung innerhalb des Landes an und die Ausreise aus dem Land ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht erforderlich.
- Der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in kündigt den Arbeitsvertrag vorzeitig ohne angemessene Frist.
- Das Beschäftigungsverhältnis wird aufgrund eines gesetzwidrigen Verhaltens oder einer illegalen Aktivität des:der Mitarbeiter:in gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften gekündigt.

4. Weiterer Schutz

4.1 Schutz bei Schwangerschaft

Der Zulieferer sorgt mit konkreten Maßnahmen für Schutz und Unterstützung der Rechte von schwangeren ausländischen Vertragsarbeitnehmerinnen, auch wenn die Schwangerschaft bei der Ankunft im Aufnahmeland oder während der Beschäftigung festgestellt wurde. In Fällen, in denen die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes vorschreiben, dass schwangere ausländische Vertragsarbeitnehmerinnen zur Entbindung in ihr Heimatland (oder das Entsendeland) zurückkehren müssen, gewährt der Zulieferer schwangeren ausländischen Vertragsarbeitnehmerinnen die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Schutzmaßnahmen.

4.2 Zugang zu diplomatischer Vertretung

Der Zulieferer darf ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen nicht daran hindern, mit ihrer Botschaft Kontakt aufzunehmen.

¹ Der Betrag, der dem voraussichtlichen Monatslohn des:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in einschließlich voraussichtlicher Überstunden entspricht. Dieser monatliche Betrag darf den Lohn auf Basis einer 60-Stunden-Woche, einschließlich der regulären Arbeitszeit und der Überstunden nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge, nicht überschreiten. Zulagen dürfen nur dann bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn die Zulagen in den ursprünglichen Vertragsbedingungen zugesichert sind.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
• Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen

1. Altersüberprüfung und -überwachung

2. Abhilfe bei Kinderarbeit

3. Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
• Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Altersüberprüfung und -überwachung

1.1 Systeme zur Dokumentation und Überprüfung des Alters

Der Zulieferer erstellt und implementiert geeignete Managementsysteme zur Dokumentation und Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer:innen, um sicherzustellen, dass in der Einrichtung keine minderjährigen Arbeitnehmer:innen arbeiten und im Einstellungsverfahren das Alter jugendlicher Arbeitnehmer:innen eindeutig ermittelt wird. Die Systeme müssen sich auf die Betriebe des Zulieferers, externe Personalagenturen und qualifizierte Bildungsprogramme erstrecken.¹

Die Systeme müssen insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Mindestanforderungen an den Altersnachweis für eine Beschäftigung gemäß den am Einsatzort geltenden Gesetzen und Vorschriften (d. h. staatlich anerkannter Lichtbildausweis). Wenn gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, welche amtlichen Dokumente erforderlich sind, muss der Zulieferer mindestens eines der folgenden Dokumente prüfen und abgleichen, um die Gültigkeit zu verifizieren: Geburtsurkunde, amtlicher Personalausweis, Führerschein, Wahlschein, amtlich beglaubigte Kopie eines Schulzeugnisses, eidesstattliche Erklärung eines Kommunalvertreters oder Arbeitserlaubnis für Ausländer.
- Solide Maßnahmen zum Altersnachweis, die mindestens Folgendes beinhalten:
 - Abgleich des Lichtbildausweises mit dem Gesicht des:der Arbeitnehmer:in;
 - Überprüfung anhand ggf. verfügbarer Ressourcen Dritter, wie z. B. Internet-Ressourcen oder diejenigen von lokalen Behörden;
 - Regelmäßige Sichtkontrollen in der Einrichtung auf die eventuelle Anwesenheit minderjähriger Arbeitnehmer:innen.

1.2 Überwachungsmechanismus

Der Zulieferer muss einen Überwachungsmechanismus einrichten, um die Einhaltung dieses Standards und der geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Die Mechanismen umfassen unter anderem:

- Identifizierung der Arbeitsstellen (einschließlich neuer Arbeitsstellen), auf denen jugendliche Arbeitnehmer:innen eingesetzt werden dürfen bzw. auf denen sie nicht eingesetzt werden dürfen, und Berücksichtigung dieser Einschränkungen in den Stellenbeschreibungen;

- Durchführung von Kontrollen, um sicherzustellen, dass jugendliche Arbeitnehmer:innen keinen eingeschränkten Arbeitsstellen zugewiesen werden;
- Steuerung und Aufzeichnung der Arbeitsbedingungen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten;
- Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

2. Abhilfe bei Kinderarbeit

Wenn bei einem externen Audit oder einer internen Überprüfung festgestellt wird, dass ein:e aktive:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in,² ein:e ehemals minderjährige:r Arbeitnehmer:in³ oder ein:e ausgeschiedene:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in⁴ beschäftigt ist oder war, muss der Zulieferer Apple unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und ein von Apple vorgegebenes Förderprogramm umsetzen.

2.1 Sofortmaßnahmen

Wenn ein:e aktive:r minderjährige:r Arbeitnehmer:in identifiziert wurde, muss der Zulieferer sofort sicherstellen, dass der:die Arbeitnehmer:in:

- körperlich in Sicherheit ist;
- keine Benachteiligung befürchten muss;
- vom Arbeitsplatz entfernt wird, wobei der Zulieferer den:die Arbeitnehmer:in jedoch nicht aus der Einrichtung verweisen darf.

2.2 Fallmanagement

Das Förderprogramm muss sechs Monate dauern bzw. so lange, bis der:die Arbeitnehmer:in das gesetzliche Mindestalter erreicht hat, wobei der längere Zeitraum gilt.

Der Zulieferer stellt finanzielle Mittel zur Verfügung und arbeitet mit den zuständigen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen, um für das Wohlergehen des:der Arbeitnehmer:in zu sorgen. Das schließt unter anderem folgende Leistungen ein:

- Schulgeld und angemessene notwendige Zusatzkosten (z. B. für Bücher und Schulmaterial sowie für den allgemeinen Lebensunterhalt), damit der:die Arbeitnehmer:in seine:ihre Schulausbildung fortsetzen kann;

¹ Das qualifizierte Bildungsprogramm ist ein Lehrgang mit einer Dauer von mindestens einem akademischen Semester, der zu einer Zertifizierung, einem Abschluss oder einem Diplom in einem Berufsfeld führt.
² Bei aktiven minderjährigen Arbeitnehmer:innen handelt es sich um minderjährige Arbeitnehmer:innen, die zum Zeitpunkt der Prüfung in der Einrichtung arbeiten.
³ Ehemals minderjährige:r Arbeitnehmer:innen sind minderjährige Arbeitnehmer:innen, die zum Zeitpunkt eines Audits das gesetzliche Mindestalter überschritten haben, jedoch bei ihrem Arbeitsantritt noch nicht das gesetzliche Mindestalter erreicht hatten.
⁴ Ausgeschiedene minderjährige Arbeitnehmer:innen sind aktive minderjährige Arbeitnehmer:innen oder ehemals minderjährige Arbeitnehmer:innen, die zum Zeitpunkt einer Prüfung nicht mehr in der Einrichtung arbeiten.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
• Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

- entgangener Lohn, den der:die Arbeitnehmer:in in der Einrichtung des Zulieferers verdient hätte;
- Verwaltungskosten für das Fallmanagement.

2.3 Angebot zur Wiedereinstellung

Wenn der:die Arbeitnehmer:in das gesetzliche Mindestalter erreicht hat, bietet der Zulieferer dem:der Arbeitnehmer:in einen Arbeitsplatz in der Einrichtung an, der dem vorherigen Arbeitsplatz des:der Arbeitnehmer:in mindestens gleichwertig oder noch attraktiver als dieser ist.

3. Schutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen

3.1 Arbeitszeiten

Der Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften zur Regelung von Arbeitszeiten bzw. zur Regelung oder Beschränkung von Art, Häufigkeit und Umfang der von jugendlichen Arbeitnehmer:innen unter 18 Jahren ausgeführten Tätigkeiten.

Jugendliche Arbeitnehmer:innen dürfen keine Überstunden und keine Nachtarbeit ableisten.

3.2 Arbeitsschutz für jugendliche Arbeitnehmer:innen

Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit jugendlicher Arbeitnehmer:innen stellt der Zulieferer sicher, dass jugendliche Arbeitnehmer:innen keine gefährlichen Arbeiten verrichten. Der Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung der für jugendliche Arbeitnehmer:innen geltenden Gesetze und Vorschriften. In Fällen, in denen keine gesetzlichen Bestimmungen greifen, dürfen jugendliche Arbeitnehmer:innen nicht an Arbeiten mitwirken, auf die eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Exposition gegenüber gefährlichen Umgebungen, Substanzen, Agenzien oder Prozessen, die potenziell gesundheitsschädlich sind, darunter unter anderem auch:
 - Umgebungen/Bedingungen, die zu Hitze- oder Kältestress oder Verletzungen führen können;
 - laute Umgebungen, die einen Gehörschutz erfordern;
 - explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff;
 - jegliche Exposition gegenüber radioaktiven Stoffen, einschließlich Radium, selbstleuchtender Verbindungen, Thoriumsalzen und ionisierender Strahlung von mehr als 0,5 rem pro Jahr gemäß den Leitlinien des US-Arbeitsministeriums.¹

- Arbeiten in besonders gefährlichen Umgebungen, einschließlich:
 - unter der Erdoberfläche
 - unter Wasser
 - in Höhen von über 2 Metern
 - in gefährlichen engen Räumen
- Arbeiten mit oder in der Nähe von chemischen Prozessen, bei denen die geltenden gesetzlichen Grenzwerte für jugendliche Arbeitnehmer:innen überschritten werden. Fehlen derartige gesetzliche Grenzwerte oder branchenspezifische Vorschriften, dürfen jugendliche Arbeitnehmer:innen höchstens 50 % des für Erwachsene geltenden Expositionsgrenzwerts ausgesetzt werden. Wenn beispielsweise der für Erwachsene geltende Grenzwert die Exposition auf 100 ppm pro 8 Stunden begrenzt, beträgt der Grenzwert für jugendliche Arbeitnehmer:innen 50 ppm pro 8 Stunden.
- Arbeiten mit folgender Ausrüstung:
 - Hebevorrichtung mit Kraftbetrieb
 - Alle mobilen Geräte mit Kraftbetrieb ohne gesetzliche Lizenz
 - Stanz-, Schneid- und Lasergeräte oder Geräte mit Quetschpunkten
- Sonstige Gefahren, die von der für Arbeitssicherheit zuständigen Abteilung des Zulieferers oder einer qualifizierten Gesundheitsfachkraft als nicht sicher für jugendliche Arbeitnehmer:innen eingestuft werden.
- Arbeiten, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften Einschränkungen unterliegen, wozu unter anderem auch Einschränkungen in Bezug auf Umwelt und Transport zählen.

¹ Leitlinien des US-Arbeitsministeriums – US-Arbeitsministerium, Abteilung für Beschäftigungsstandards, CFR, Titel 29, Kapitel 5, Teil 570: „Berufe, die für die Beschäftigung von Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren besonders gefährlich sind oder die ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlbefinden schaden.“



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
• Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Bildungsprogramm-Management

- 1. Anwendbarkeit des Bildungsprogramms
- 2. Schutz für Studierende
- 3. Management von Schule/Hochschule
- 4. Vorabgenehmigung für Studierende



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
• Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Anwendbarkeit des Bildungsprogramms

Der Zulieferer darf Studierende nur einstellen oder ihnen die Möglichkeit einer Beschäftigung in seiner Einrichtung geben, sofern Folgendes gilt:

- Der Zulieferer führt die Anwerbung, Einstellung und Betreuung von Studierenden in Eigenregie durch, ohne externe Personalagenturen einzubeziehen.
- Die Einstellung dient nicht dazu, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken oder kurzfristige Lücken im Arbeitskräfteangebot zu schließen.
- Das Studiengebiet des:der Studierenden ist für die Branche oder Stelle des Zulieferers relevant.

Der Zulieferer hält sich an jegliche gesetzlichen Obergrenzen für die Anzahl der Studierenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Einrichtung des Zulieferers beschäftigt werden dürfen.

2. Schutz für Studierende

2.1 Identität der Studierenden

Der Zulieferer stellt sicher, dass die Studierenden nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für eine Beschäftigung geeignet sind und tatsächlich aktiv in einem Studiengang an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind.

2.2 Freiwillige Beschäftigung

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle von Studierenden ausgeführten Arbeiten freiwillig sind.

2.3 Studierendenvereinbarungen

Der Zulieferer muss vor der Durchführung der Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung mit dem:der Studierenden abgeschlossen haben. Neben den im Standard „Löhne, Sozialleistungen und Verträge“ festgelegten Vorgaben muss die Vereinbarung zwischen dem:der Studierenden und dem Zulieferer und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, der Bildungseinrichtung des:der Studierenden zusätzlich folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Bildungseinrichtung des:der Studierenden
- Name und Anschrift des Zulieferers
- Person bei der Bildungseinrichtung, die den:die Studierende:n betreut
- Person beim Zulieferer, die den:die Studierende:n betreut
- Versicherungsschutz

- Bildungs- und Ausbildungsinhalte, die von der Bildungseinrichtung zu vermitteln sind
- Bildungs- und Ausbildungsinhalte, die vom Zulieferer zu vermitteln sind

Der Zulieferer stellt sicher, dass der:die Studierende die Vereinbarung versteht und eine Ausfertigung davon erhält, bevor er:sie in der Einrichtung des Zulieferers eine Arbeitsstelle antritt.

2.4 Dauer des Studierendenprogramms

Die Programmdauer (Gesamtarbeitszeit in der Einrichtung des Zulieferers) darf die durch geltende Gesetze und Vorschriften geregelte Obergrenze oder ein Jahr nicht überschreiten, wenn keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Das Programm kann nicht über das in der ursprünglichen Studierendenvereinbarung festgelegte Enddatum hinaus verlängert werden.

2.5 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten dürfen nicht mit den Präsenzzeiten des:der Studierenden an der Bildungseinrichtung kollidieren.

Der Zulieferer hält sich an die Arbeitszeitbeschränkungen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für alle Studierendenprogramme.

2.6 Zahlung

Der:die Studierende erhält mindestens den gleichen Lohn wie andere Arbeitnehmer:innen auf Einstiegsebene, die vergleichbare oder ähnliche Aufgaben durchführen. Gibt es keine vergleichbaren oder ähnlichen Aufgaben, muss der Lohn für Studierende mindestens dem Mindestlohn im betreffenden Land entsprechen.

Sämtliche Löhne sind entweder dem:der Studierenden direkt auszuzahlen oder auf ein Konto zu überweisen, über das der:die Studierende allein verfügen kann. Der Zulieferer darf die Lohnzahlung an den:die Studierende:n nicht verzögern.

Der Zulieferer darf vom Lohn des:der Studierenden keine Bildungsgebühren und kein Vermittlungshonorar abziehen.

Dort, wo die gesetzlichen Anforderungen von den oben genannten Anforderungen abweichen, muss der Zulieferer Apple darüber in Kenntnis setzen und einen Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Prüfzwecke vorlegen. Abweichungen von diesen Zahlungsanforderungen sind erst nach der Bewertung durch Apple möglich.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
• Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2.7 Versicherungsschutz

Der Zulieferer sorgt für einen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz des:der Studierenden.

Der Zulieferer stellt sicher, dass der:die Studierende über jeglichen anderen durch Gesetz oder Vorschriften vorgeschriebenen Versicherungsschutz vollumfänglich abgesichert ist.

2.8 Schulung von Studierenden

Der Zulieferer sorgt für die Einarbeitung und Schulung von Studierenden.

2.9 Kündigung der Vereinbarung

Der Zulieferer stellt sicher, dass es dem:der Studierenden freisteht, seine:ihre Vereinbarung zu kündigen.

Bei vorzeitiger Kündigung der Studierendenvereinbarung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist durch den:die Studierende:n muss er:sie weder Gebühren oder Geldstrafen zahlen noch irgendwelche anderen Sanktionen hinnehmen.

3. Management von Schule/Hochschule

3.1 Vorabauswahl und Sorgfaltsprüfung Schule/Hochschule

Der Zulieferer führt eine Sorgfaltsprüfung im Vorfeld der Auswahl und laufende Audits jeder Schule/Hochschule durch, um Folgendes sicherzustellen:

- Die Schulen/Hochschulen verfügen über geeignete und aktuelle Lizenzen, Zertifizierungen und Genehmigungen für alle Betriebsstandorte.
- Die Schulen/Hochschulen erfüllen die in Abschnitt 1 und 2 dieses Standards aufgeführten Anforderungen.

Der Zulieferer teilt allen Bildungseinrichtungen, die in das Management von Studierenden eingebunden sind, seine Richtlinie zum Management von Studierenden ausdrücklich mit.

3.2 Einhaltung des Standards durch die Bildungseinrichtungen

Der Zulieferer verfügt über dokumentierte Verfahren für Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen diesen Standard durch eine Bildungseinrichtung und legt angemessene Sanktionen fest, die bis zur Beendigung der Zusammenarbeit reichen.

4. Vorabgenehmigung für Studierende

Der Zulieferer muss auf Anfrage von Apple mindestens einen Monat vor der Einstellung von Studierenden einen umfassenden Plan zum Nachweis der Einhaltung dieses Standards zur Genehmigung vorlegen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
• Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Arbeitszeitmanagement

1. Compliance-Anforderungen

2. Richtlinien und Verfahren



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
• Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Compliance-Anforderungen

1.1 Wöchentliche Arbeitszeiten und Ruhetag

Sofern keine Notfall- oder Ausnahmesituation vorliegt, muss der Zulieferer die tatsächlich zu leistenden Arbeitsstunden der Arbeitnehmer:innen auf höchstens 60 Stunden pro Arbeitswoche mit sechs aufeinanderfolgenden Tagen begrenzen.

In Notfall- oder Ausnahmesituationen muss der Zulieferer Folgendes sicherstellen:

- Dokumentation, dass die Kriterien für eine Notfall- oder Ausnahmesituation erfüllt waren;
- umgehende Einhaltung der Vorgaben nach dem Ende der Notfall- oder Ausnahmesituation;
- umgehende Gewährung eines Ruhetags für Arbeitnehmer:innen, sofern der Ruhetag während der Notfall- oder Ausnahmesituation nicht eingehalten wurde.

1.2 Pausen

Der Zulieferer sorgt für Pausen und vergütet sie, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Biopausen, religiöse Betätigung, arbeitsgerechte Pausen und Essenspausen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie diesem Standard.

Essenspausen

Der Zulieferer muss die Möglichkeit bieten, nach jeweils 5 Stunden eine Mahlzeit von mindestens 30 Minuten einzunehmen.

Arbeitsgerechte Pausen

Der Zulieferer muss arbeitsgerechte Pausen mit der gleichen Vergütung wie für die reguläre Arbeitszeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ermöglichen.

Weitere Pausen

Neben den geplanten Pausen während der Arbeitszeit dürfen Arbeitnehmer:innen Pausen zur Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse einlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Uneingeschränkte Biopausen (Toilettenbesuche, Wasserpausen)
- Angemessene religiöse Betätigung (z. B. Gebetspausen)

Diese Pausen werden vergütet.

1.3 Arbeitsaktivitäten

Der Zulieferer berücksichtigt bei der offiziellen Arbeitszeiterfassung folgende Aktivitäten:

- Zeit an der Produktionslinie, unabhängig davon, ob die Linie in Betrieb ist („Produktionszeit“) oder nicht („Ausfallzeit“).
- Obligatorische Sitzungen und Schulungen, darunter unter anderem Einführungsschulungen, Produktionsplanungssitzungen, Montagesitzungen und tägliche Nachbesprechungen. Alle Sitzungen müssen während der regulären Arbeitsschicht stattfinden.
- Zwingend einzuhaltende administrative Vorgänge, die insgesamt mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen, darunter unter anderem auch:
 - Wartezeit zum Ein-/Ausstempeln;
 - warten auf eine Genehmigung durch den Vorgesetzten, z. B. für die Genehmigung von Zeitkarten;
 - überlange Wartezeiten in der Warteschlange bei den von der Einrichtung vorgeschriebenen Kontrollen vor dem Betreten oder Verlassen der Einrichtung;
- jegliche andere vom Zulieferer gesteuerte Prozesse, die die Anwesenheit von Arbeitnehmer:innen in der Einrichtung oder die Durchführung von produktionsbezogenen Arbeiten unabhängig vom Einsatzort erfordern.

Der Zulieferer darf von den Arbeitnehmer:innen nur dann verlangen, bereits vor dem geplanten Schichtbeginn zu erscheinen oder nach Schichtende noch zu bleiben, wenn diese Zeiten als bezahlte Arbeitszeiten angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um wenige Minuten handelt, um sich auf die Arbeit vorzubereiten.

1.4 Schichteinteilung

Damit Arbeitnehmer:innen zur Nachtarbeit eingeteilt werden können, muss der Zulieferer Folgendes sicherstellen:

- betroffene Arbeitnehmer:innen über die Anforderungen und Zeitpläne für die Nachtarbeit informieren;
- betroffene Arbeitnehmer:innen unverzüglich über alle Änderungen bei Anforderungen und Zeitplänen informieren.

Der Zulieferer sorgt für angemessene Vorkehrungen, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten. Dazu zählt unter anderem auch der zeitweise Einsatz von Arbeitnehmer:innen außerhalb der Nachtarbeit.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
• Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Zwischen jedem Schichtwechsel ist den Arbeitnehmer:innen eine angemessene Pause zu gewähren, die mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang steht, sofern zutreffend.

1.5 Benachrichtigung der Arbeitnehmer:innen

Außer in Notfallsituationen oder außergewöhnlichen Situationen muss der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen mindestens 24 Stunden vor Stornierung oder Neuplanung der Arbeit in Bezug auf die ursprünglichen Schichtpläne benachrichtigen.

2. Richtlinien und Verfahren

2.1 Produktionsplanung

Der Zulieferer erstellt Produktionspläne, um die zugesicherte Produktionskapazität, die zugesicherte Durchlaufzeit und die Einhaltung der 60-Stunden-Arbeitswoche mit sechs aufeinanderfolgenden Tagen zu gewährleisten.

2.2 Mechanismus der offiziellen Arbeitszeiterfassung

Der Zulieferer verfügt über ein offizielles Arbeitszeiterfassungssystem, mit dem die Arbeitszeiten und Ruhetage für jede:n Arbeitnehmer:in erfasst werden. Für die offizielle Arbeitszeiterfassung gilt Folgendes:

- Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden müssen zuverlässig gemessen und aufgezeichnet werden.
- Es müssen nicht nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch die Zeitpunkte, zu denen die Arbeitnehmer:innen die Einrichtung betreten und verlassen, aufgezeichnet werden.

2.3 Kontrollmechanismus für übermäßige Arbeitsstunden

Mit dem offiziellen Arbeitszeiterfassungssystem muss es möglich sein, die Arbeitnehmer:innen zu identifizieren, für die die 60-Stunden-Arbeitswoche und die Ruhetagsregel voraussichtlich nicht eingehalten werden, sowie die Gesamtarbeitszeit pro Woche und die Ruhetage für jede:n Arbeitnehmer:in zu ermitteln. Im Vorfeld einer möglichen Überschreitung dieser zulässigen Höchstwerte muss das System zusammenfassende Berichte und Warnhinweise für das Management bereitstellen.

2.4 Verfahren für Beanstandungen

Der Zulieferer stellt sicher, dass den Arbeitnehmer:innen ein Verfahren zur Verfügung steht, mit dem sie die in der offiziellen Arbeitszeiterfassung aufgezeichneten geleisteten Arbeitsstunden nachvollziehen, beanstanden und korrigieren können.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
• Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Löhne, Sozialleistungen und Verträge

1. Lohn

2. Vorteile

3. Verträge



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
• Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Lohn

1.1 Mindestvergütung

Alle Arbeitnehmer:innen erhalten für alle regulären Arbeitszeiten mindestens den Mindestlohn gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Basislohn eines:einer Arbeitnehmer:in muss mindestens dem Mindestlohn für die jeweilige Einstufung des:der Arbeitnehmer:in entsprechen.

Die Art und Weise der Entlohnung darf nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer:innen für den Basislohn mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen regulären Arbeitszeiten leisten müssen. Dabei ist es unerheblich, ob die Berechnung auf Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monats-basis erfolgt.

1.2 Vergütung von Überstunden

Sämtliche Überstunden werden zum entsprechenden Überstundensatz vergütet, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder dem Arbeitsvertrag (je nachdem, welcher Wert höher ist), der für die jeweilige Einstufung des:der Arbeitnehmer:in angewendet wird.

In Ländern, in denen es keine in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Überstundensätze gibt, beträgt der Mindestsatz für Überstunden 125 % des Basislohns.

1.3 Arbeitszeitberechnungen für reguläre Arbeitszeiten und Überstunden

Für die Berechnung von Entlohnung und Sozialleistungen werden die regulären Arbeitszeiten und Überstunden anhand der exakt geleisteten Stunden und Minuten berechnet. Kann der Zulieferer die exakten Minuten nicht berechnen, werden die regulären Arbeitszeiten und Überstunden auf die nächsten 15 Minuten zugunsten des:der Arbeitnehmer:in wie folgt aufgerundet:

Zeit in Minuten	0 ≤ x < 15	15 ≤ x < 30	30 ≤ x < 45	45 ≤ x < 60
Gerundete Anzahl der Minuten für Überstunden	15	30	45	60

1.4 Arbeitszeitberechnungen bei Unpünktlichkeit

Für die Berechnung von Entlohnung und Sozialleistungen werden die Abzüge für Unpünktlichkeit anhand der genauen Stunden und Minuten berechnet, die der:die Arbeitnehmer:in zu spät gekommen ist.

Kann der Zulieferer die exakten Minuten nicht berechnen, werden die Abzüge für Unpünktlichkeit auf die nächsten 15 Minuten zugunsten des:der Arbeitnehmer:in wie folgt aufgerundet:

Zeit in Minuten	0 ≤ x < 15	15 ≤ x < 30	30 ≤ x < 45	45 ≤ x < 60
Gerundete Anzahl der Minuten bei Unpünktlichkeit	0	15	30	45

1.5 Verzichtserklärung

Verzichtsregelungen, die sich auf die Arbeitszeit oder die Löhne und Sozialleistungen der Arbeitnehmer:innen auswirken, werden nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn diese von lokalen Behörden oder staatlichen Stellen verfügt werden (z. B. das „Comprehensive Working Hours System“ in China).

1.6 Abzüge

Der Zulieferer oder seine Vertreter dürfen von den Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer:innen lediglich Beträge in Abzug bringen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entrichten sind, wie z. B. für Steuern und Sozialversicherung, oder die für Dienstleistungen anfallen, die der Zulieferer oder sein Vertreter erbringt. Wenn Abzüge in Verbindung mit einer für die Arbeitnehmer:innen erbrachten Dienstleistung vorgenommen werden, muss es den Arbeitnehmern freistehen, diese Dienstleistung nicht in Anspruch zu nehmen.

Der Zulieferer darf ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der einzelnen Arbeitnehmer:innen keine Gewerkschaftsbeiträge oder sonstige Gewerkschaftsabgaben von den Löhnen der Arbeitnehmer:innen abziehen, sofern in frei ausgehandelten und gültigen Tarifverträgen nichts anderes bestimmt ist.

Vom Lohn abgezogene Geldstrafen oder die Kürzung obligatorischer Sozialleistungen als Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig. Finanzielle Sanktionen umfassen Geldstrafen, Lohnabzüge oder Kontoabhebungen, aber nicht die Nichtzahlung für tatsächlich nicht geleistete Arbeitszeit aufgrund von verspätetem Arbeitsbeginn oder versäumter Arbeitszeit.

1.7 Kautionen

Kautionen von Arbeitnehmer:innen sind verboten, sofern sie nicht durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind. Wenn eine Kaution gesetzlich vorgeschrieben ist, sorgt der Zulieferer dafür, dass für die von den Arbeitnehmer:innen geleisteten Kautionen Quittungen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeiter:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeiter:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
• Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeiter:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

ausgestellt werden und dass diese Kautionen schnellstmöglich, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach Wegfall der Voraussetzung für die Kautionen, in voller Höhe an die Arbeitnehmer:innen zurückgezahlt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

1.8 Kostenersatz

Arbeitnehmer:innen dürfen keine Gebühren zur Deckung von Anwerbungs- oder Einstellungskosten in Rechnung gestellt werden.

Der Zulieferer darf von den Arbeitnehmer:innen keinen Kostenersatz für Dinge verlangen, die der Zulieferer benötigt, damit die Arbeitnehmer:innen ihre Arbeitsaufgaben ordnungsgemäß verrichten können, darunter unter anderem auch:

- Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Arbeitskleidung, mit Ausnahme von nicht zurückgegebener Arbeitskleidung
- Headset und austauschbare Schaumstoffpads.

Bei der Ausgabe dieser Gegenstände wird keine Kaution erhoben. Die Zulieferer können für nicht zurückgegebene Gegenstände einen anteiligen Kostenbeitrag erheben. Der Zulieferer muss diese Bedingungen bei der Bereitstellung der Gegenstände mitteilen.

Der Zulieferer darf keine Dienstleistung, Ausrüstung oder sonstigen Dinge in Rechnung stellen, die für die Arbeitnehmer:innen erforderlich sind, damit sie die Arbeitsvereinbarungen oder -regeln des Zulieferers einhalten können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:

- vom Zulieferer bereitgestellter Transport für Arbeitnehmer:innen zum Pendeln von entfernten Schlafräumen zum Arbeitsplatz;
- metallfreie Unterwäsche, damit Sicherheitsprüfungen schnell durchgeführt werden können;
- sichere Schließfächer, um persönliche Wertgegenstände am Arbeitsplatz aufzubewahren.

Für alle Gebühren, muss der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen vollständig entschädigen, unabhängig vom Einstellungskanal.

1.9 Zahlung

Der Zulieferer muss in Fällen, in denen Arbeitnehmer:innen nicht die ihnen zustehenden Löhne erhalten haben, Geldzahlungen leisten. Dies umfasst insbesondere:

- Unzureichende Auszahlung vereinbarter Löhne oder geltender Zulagen oder Prämien.

- Abschlusszahlung: Unabhängig von den Bedingungen, unter denen das Arbeitsverhältnis beendet wurde, müssen alle Arbeitnehmer:innen den ihnen zustehenden Lohn erhalten. Der Zulieferer muss alle Arbeitnehmer:innen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und bei jeder wesentlichen Änderung des Kündigungsverfahrens in geeigneter Weise über dieses Verfahren informieren. Der Zulieferer gewährleistet für alle Arbeitnehmer:innen einen einfachen Zugang zum Kündigungsverfahren, auch für diejenigen, die nicht unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften darf der Zulieferer keinen Schadenersatz von Arbeitnehmer:innen verlangen, die unter Nichtbeachtung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen. Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen einen Nachweis über den erhaltenen Schlusslohn und eine Erläuterung für etwaige Abzüge aushändigen.
- Abzüge oder Zahlungen von Arbeitnehmer:innen ohne gesetzliche Grundlage: Abzüge für Kautionen, Honorare, Kostenbeitrag für Arbeitskleidung, medizinische Untersuchungen, Disziplinarstrafen, Werkzeuge, Hintergrundprüfungen usw.
- Nichtzahlung von gesetzlich geschuldeten Sozialleistungen wie Überstundenvergütung, Jahresurlaub und bezahlten Feiertagen.
- Löhne für obligatorische Meetings und Schulungen außerhalb der Arbeitszeit.

1.10 Zahlungsmodalitäten

Der Zulieferer zahlt den Arbeitnehmer:innen ihren Lohn innerhalb der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Frist. Fehlt eine solche Vorgabe, bezahlt der Zulieferer die Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Arbeitszeitraums.¹ Lohnberichtigungen bei Abweichungen in den Aufzeichnungen sind spätestens bis zum nächsten Zahltag zu zahlen.

1.11 Zahlungserläuterung

Der Zulieferer stellt sicher, dass Arbeitnehmer:innen zu jeder Zahlung eine detaillierte Aufstellung erhalten, die Folgendes umfasst:

- die Anzahl der geleisteten regulären Arbeitszeiten und Überstunden
- den jeweiligen Vergütungssatz für reguläre Arbeitszeiten, Überstunden und Urlaubszeiten
- eine Aufstellung und Beschreibung der einzelnen Abzüge
- eine Aufstellung und Beschreibung der gezahlten Sozialleistungen

¹ Der für die normale Lohnabrechnung zugrunde gelegte Arbeitszeitraum.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
• Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2. Vorteile

Der Zulieferer gewährt obligatorische Sozialleistungen entsprechend der Einstufung des:der Arbeitnehmer:in nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Zulieferer gewährt den Arbeitnehmer:innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bezahlten und unbezahlten Urlaub sowie arbeitsfreie gesetzliche Feiertage.

3. Verträge

3.1 Unterschriebener Vertrag

Die Arbeitnehmer:innen müssen vor Antritt einer Arbeitsstelle in einer Einrichtung des Zulieferers einen schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass der Arbeitsvertrag in einer für den:die Arbeitnehmer:in verständlichen Sprache abgefasst ist.

Dieser Vertrag muss den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie sämtlichen relevanten Regelungen entsprechen, die in diesem Standard niedergelegt sind.

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Arbeitnehmer:innen eine vom Zulieferer unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten. Dies gilt auch für etwaige Zusatzvereinbarungen.

Dieser Vertrag muss insbesondere Folgendes enthalten:

- alle nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
- vollständigen Namen und Geburtsdatum des:der Arbeitnehmer:in
- Nummer des Reisepasses, Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments des:der Arbeitnehmer:in
- Kontaktinformationen für den Notfall
- Art der Arbeit und Ort, an dem sie ausgeführt werden soll
- Lebensbedingungen
- Kosten (sofern zutreffend) für Verpflegung und Unterkunft
- Erläuterungen und ungefähre Beträge zu den einzelnen vom Lohn abzuziehenden Posten
- Laufzeit des Vertrags (sofern zutreffend)
- voraussichtliche reguläre Arbeitszeiten, Überstunden, Intervall von Ruhetagen sowie Urlaubstage
- Basislohn für reguläre Arbeitszeiten

- klar festgelegte Sätze für reguläre, Überstunden- und Feiertagsvergütung, einschließlich der maximal zulässigen Überstunden
- Abzüge (sofern zutreffend)
- Vorteile
- jegliche Zulagen und Zuschläge
- Zeitpunkt des Anspruchs auf Rückzahlung der Kaution (sofern zutreffend)
- Verfahren und Bedingungen der Kündigung bzw. Beendigung des Vertrags
- Bedingungen für die Vertragsverlängerung

Der Vertrag darf keine Regelungen enthalten, die einem:einer Arbeitnehmer:in das Recht verweigern, sich zu organisieren oder an Tarifverhandlungen zu beteiligen.

3.2 Probezeit

Sofern ein Arbeitsverhältnis mit Probezeit oder zu Ausbildungszwecken gesetzlich zulässig ist, stellt der Zulieferer sicher, dass Arbeitnehmer:innen mindestens den Mindestlohn erhalten. Arbeitnehmer:innen dürfen in dieser Beschäftigungseinstufung insgesamt nicht länger als drei Monate bzw. bis zu der nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Höchstdauer arbeiten, wobei der jeweils kürzere Zeitraum maßgeblich ist.

3.3 Vertragsüberarbeitung und -ergänzung

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Überarbeitungen von Arbeitsverträgen und anderen damit zusammenhängenden Vereinbarungen mit diesem Standard übereinstimmen und dass alle Überarbeitungen der Bedingungen für die Arbeitnehmer:innen nicht ungünstiger sind als im ursprünglichen Arbeitsvertrag, es sei denn, sie wurden im Rahmen von Tarifverhandlungen ausgehandelt.

3.4 Kündigung des Vertrags

Der Zulieferer stellt sicher, dass Arbeitnehmer:innen ihren Arbeitsvertrag freiwillig kündigen können.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
• Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

1. Neutralität
2. Arbeitnehmervertretung
3. Keine Belästigung und keine Benachteiligung
4. Tarifvereinbarungen
5. Einbindung von Zulieferern



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
• Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Neutralität

Der Zulieferer ist nicht gehalten, die Bemühungen der Arbeitnehmer:innen, sich zusammenzuschließen oder zu organisieren, aktiv zu unterstützen. Er muss jedoch sicherstellen, dass die Arbeitnehmer:innen ihre Rechte in einer Atmosphäre ausüben können, die frei von Gewalt, Druck, Angst, Einschüchterung und Drohungen ist.

2. Arbeitnehmervertretung¹

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften darf sich der Zulieferer nicht in die Gründung oder die Tätigkeit von Arbeitnehmerorganisationen einmischen. Dies gilt auch für Aktivitäten, die darauf abzielen, die Beherrschung, Finanzierung oder Kontrolle solcher Organisationen zu ermöglichen oder zu fördern.

Der Zulieferer schränkt nicht das Recht der Arbeitnehmer:innen ein, ihre Satzungen und Ordnungen aufzustellen, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Verwaltung und ihre Tätigkeiten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren.

Arbeitnehmervertreter:innen haben unter den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Zulieferer und der Arbeitnehmerorganisation Zugang zu ihren Mitgliedern.² Arbeitnehmervertreter:innen erhalten die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten. Arbeitnehmer:innen steht es frei, sich in den Pausen sowie vor und nach der Arbeit im Betrieb zu treffen und Fragen zum Arbeitsumfeld zu diskutieren.

3. Keine Belästigung und keine Benachteiligung

Arbeitnehmer:innen oder zukünftige Arbeitnehmer:innen dürfen nicht aufgrund der nachstehenden Gründe von Kündigung, Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung, Benachteiligung oder einer anderen Personalentscheidung³ betroffen sein:

- Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in einer Gewerkschaft, Arbeitnehmervereinigung oder sonstige Aktivitäten im Bereich der Versammlungsfreiheit;
- Ausübung des gesetzlichen Rechts, eine Gewerkschaft zu gründen oder sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen;
- Organisation von oder Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik oder einer Demonstration;
- Vorbringen von Anliegen gegenüber dem Management, die die Einhaltung eines Tarifvertrags oder anderer gesetzlicher Bestimmungen betreffen.

Der Zulieferer verzichtet auf die Androhung oder den Einsatz von Gewalt oder die Anwesenheit von Polizei oder Militär, um Arbeitnehmer:innen einzuschüchtern oder um Aktivitäten zu verhindern, zu stören oder aufzulösen, die eine rechtmäßige und friedliche Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit darstellen. Dazu zählen auch Gewerkschaftstreffen, organisierende Aktivitäten, Versammlungen und rechtmäßige Streiks.

Der Zulieferer verpflichtet sich, Arbeitnehmer:innen nicht zu versetzen, herabzustufen, zu befördern, auszulagern oder neu zuzuteilen, um sie von der Gründung einer Gewerkschaft oder der Teilnahme an Informationsmaßnahmen zwischen Arbeitnehmer:innen und Management abzuhalten.

Das Management des Zulieferers darf das Recht der Arbeitnehmer:innen auf einen friedlichen Zusammenschluss nicht durch die Auslagerung von Arbeiten behindern, die von Gewerkschaftsmitgliedern ausgeführt werden. Die Verlagerung der Produktion von einem Standort zu einem anderen in der Absicht, Arbeitnehmer:innen zu benachteiligen, die eine Gewerkschaft gegründet haben oder versuchen, eine zu gründen, ist nach dem Kodex und diesem Standard untersagt.

4. Tarifvereinbarungen

Besteht eine Tarifvereinbarung, muss der Zulieferer in redlicher Absicht verhandeln. Der Zulieferer muss die Bedingungen jeder unterzeichneten Tarifvereinbarung für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung in redlicher Absicht einhalten. Besteht eine Tarifvereinbarung, erhalten die unter diese Vereinbarung fallenden Arbeitnehmer:innen eine Abschrift der unterzeichneten Vereinbarung.

Soweit das Recht auf Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, verhindert der Zulieferer keine rechtlichen Alternativen, die es Arbeitnehmer:innen ermöglichen, sich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen.

5. Einbindung von Zulieferern

Der Zulieferer muss Schulungsprogramme und -Mechanismen implementieren, um die Fähigkeit des Lieferantenmanagements aufzubauen, konstruktiv, professionell und transparent zu handeln. Der Zulieferer muss über dokumentierte Verfahren verfügen, nach denen er bei der Einstellung und Ankunft von Arbeitnehmer:innen einen Dialog mit den Arbeitnehmer:innen und den Arbeitnehmervertreter:innen führen kann, sofern diese gewählt oder ordnungsgemäß ernannt wurden; in Bezug auf Audits und Bewertungen sowie das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement am Arbeitsplatz; bei der Gestaltung und Entwicklung von Beschwerdemechanismen und Bedenken der Arbeitnehmer:innen sowie bei gewerkschaftlich organisierten Aktionen der Arbeitnehmer:innen.

¹ Als Arbeitnehmervertreter:innen dürfen weder Personen aus dem Management noch nachgeordnete Vorgesetzte fungieren. Ausnahmen können gelten, wenn sie von Arbeitnehmer:innen und Management ausdrücklich vereinbart wurden.
² Organisation jeglicher Art, der Arbeitnehmer:innen angehören und die ganz oder teilweise zu dem Zweck besteht, die Interessen der Arbeitnehmer:innen zu fördern und zu verteidigen.
³ Personalentscheidungen betreffen Einstellung, Kündigung, Arbeitsplatzsicherheit, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Vergütung, Beförderung, Herabstufung, Versetzung, (berufliche) Weiterbildung, Disziplinarmaßnahmen, Zuweisung von Arbeitnehmer:innen sowie Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
• Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement

1. Beschwerde

2. Mitarbeiterbindung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
• Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Beschwerde

1.1 Beschwerdekanäle

Der Zulieferer richtet geeignete, wirksame und zugängliche Kanäle für die Meldung von Beschwerden ein. Die Kanäle werden den Arbeitnehmer:innen während des Onboarding und jährlich neu mitgeteilt.

Der Zulieferer richtet klare und wirksame Beschwerdemeldekanäle ein und kommuniziert diese (u. a. mittels Richtlinien, die an einem für die Arbeitnehmer:innen gut zugänglichen Ort ausgehängt werden). Dabei kann es sich um telefonische oder elektronische (E-Mail, App) Hotlines oder Postfächer handeln, die entweder vom Zulieferer oder von einem Dritten betreut werden.

Der Zulieferer stellt sicher, dass mindestens einer dieser Kanäle auch anonyme Meldungen ermöglicht. Er teilt den Arbeitnehmer:innen wie oben beschrieben mit, auf welche Weise sie ihre Beschwerden anonym melden können und wie ihre Anonymität geschützt wird. Die Beschwerdemeldekanäle sind den

Arbeitnehmer:innen in einer Sprache, die sie verstehen, zur Verfügung zu stellen.

1.2 Fallbearbeitung von Beschwerden

Für die Bearbeitung von Beschwerdefällen sind insbesondere folgende Prozesse vorzusehen:

- Auswahl eines qualifizierten, unparteiischen Untersuchungsteams
- Durchführung einer eingehenden Untersuchung aller relevanten Fakten
- Größtmögliche Wahrung der Vertraulichkeit
- Zeitnahe Beilegung und ggf. Umsetzung von Abhilfemaßnahmen
- Zeitnahes Feedback an die Arbeitnehmer:innen während des gesamten Bearbeitungsvorgangs
- Einspruchsrecht für Beteiligte, die sich durch das Ergebnis der Untersuchung benachteiligt fühlen

Zum Schutz der Person, die die Beschwerde meldet, und eventueller Zeugen, die zur Untersuchung hinzugezogen werden, muss eine Richtlinie vorhanden sein und durchgesetzt werden, die eine

Benachteiligung dieser Personen verbietet.

1.3 Dokumentation von Beschwerden

Der Zulieferer pflegt ein angemessenes Dokumentationssystem, das unter anderem folgende Informationen enthält:

- Datum, Art und Anzahl eingegangener Fälle
- Kanäle, über die eine Beschwerde gemeldet wurde oder Vorkommnisse aufgetreten sind
- Untersuchungsberichte mit Namen und Position der an der Untersuchung beteiligten Personen oder der an den Vorkommnissen beteiligten Personen
- aufgedeckte Probleme und durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen
- damit verbundene Ergebnisse und Einsprüche
- Rückmeldung an Arbeitnehmer:innen zu den ggf. getroffenen Entscheidungen
- Zeitraum für die Lösung der Beschwerden von Arbeitnehmer:innen

1.4 Schutz und keine Benachteiligung

Arbeitnehmer:innen oder angehende Arbeitnehmer:innen müssen die Möglichkeit haben, in einem sicheren Umfeld und ohne Repressalien, Entlassung, Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung, Benachteiligung oder andere Sanktionen jeglicher Art befürchten zu müssen, Beschwerden zu melden, Rückmeldungen zu geben oder an der Untersuchung von Beschwerden mitzuwirken, wenn diese in redlicher Absicht vorgebracht werden.

Der Zulieferer stellt zudem sicher, dass die Identität der Arbeitnehmer:innen so weit wie möglich geschützt wird, um Benachteiligung zu verhindern und die Vertraulichkeit zu gewährleisten, und dass vertrauliche Informationen nur an Mitarbeitende des Zulieferers oder an Parteien weitergegeben werden, die kraft Gesetzes Zugang zu diesen Informationen haben müssen oder dürfen, oder wie erforderlich, um eine gründliche Untersuchung von Beschwerden in redlicher Absicht durchzuführen.

2. Mitarbeiterbindung

Der Zulieferer holt proaktiv Rückmeldungen von den Arbeitnehmer:innen über verschiedene Kanäle ein, um Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und sich ein Bild von der Zufriedenheit der Arbeitnehmer:innen zu machen. Dazu gehören unter anderem auch regelmäßige, mindestens jährlich durchzuführende Befragungen, Interviews, Gespräche mit Arbeitnehmer:innen oder ähnliche Mechanismen, die dazu dienen, die Zufriedenheit der Arbeitnehmer:innen insgesamt vom Einstellungsverfahren über das Onboarding bis zur Kündigung zu ermitteln. Das Feedback muss unter anderem folgende Bereiche abdecken:

- Löhne und Sozialleistungen
- Bedingungen am Arbeitsplatz
- Beschäftigungsverhältnis
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Lebensbedingungen
- Bildung und Schulung

Der Zulieferer stellt sicher, dass diese Kanäle allen Arbeitnehmer:innen, die teilnehmen möchten, zugänglich sind. Dabei müssen die Kanäle die Sprache(n) unterstützen, in der sich die Arbeitnehmer:innen am Arbeitsplatz verständigen, sofern es sich nicht um ihre Muttersprache(n) handelt.

Der Zulieferer muss anhand des Feedbacks Verbesserungsbereiche identifizieren und spezifische Pläne entwickeln, um das Wohlbefinden der Arbeitnehmer:innen und eine positive Arbeitserfahrung sicherzustellen.

Der Zulieferer informiert die Arbeitnehmer:innen regelmäßig über Feedback aus Umfragen und anderen Kanälen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
• Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Arbeitsschutzmanagement

1. Behördliche Genehmigungen

2. Risikobewertung für Arbeitsschutz

3. Elektrosicherheit

4. Lockout/Tagout

5. Hochrisikoaufgaben

6. Arbeitshygiene

7. Medizinische Überwachung

8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

9. Ergonomie

10. Brennbarer Staub

11. Auftragnehmermanagement

12. Gremium für Arbeitsschutz

13. Schulung und Kommunikation



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
• Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gültige bzw. aktuelle Ausfertigungen aller erforderlichen arbeitsschutzbezogenen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und behördlichen Erlaubnisse einzuholen, aufzubewahren und zu verwalten.

2. Risikobewertung für Arbeitsschutz

2.1 Risikobewertung

Der Zulieferer richtet einen Prozess zur Identifizierung und Dokumentation vorhersehbarer Gefahren für den Arbeitsschutz ein. Zu den vorhersehbaren Gefahren gehören unter anderem physische, chemische und biologische Gefahren. Informationsquellen oder Instrumente für die Gefahrenerkennung sind u. a. Prozessdiagramme, Materialinventar, Ausrüstungsliste, Aufgabenliste, Mitarbeiterberichte, Inspektionsergebnisse, Aufzeichnungen über frühere Vorfälle usw.

Beispiele für Risikobewertungsmethoden sind unter anderem:

- Gefährdungsbeurteilung für Prozesse
- Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze
- Expositionsbewertung

Risikobewertungen sind von Mitarbeitenden mit Fachkenntnissen in der gewählten Methode durchzuführen.

Bei Hochrisikoverfahren, z. B. bei Eloxier- und Beschichtungsverfahren, muss der Zulieferer eine Risikobewertung durch qualifiziertes Personal durchführen. Wenn möglich, sollte diese Überprüfung vor dem Beginn der Produktion stattfinden. Diese Risikobewertung ist auch auf eventuelle Änderungen des Verfahrens anzuwenden. Die mindestens erforderlichen Sicherheitskontrollen finden sich in den entsprechenden Sicherheitsspezifikationen.

Bevor neue oder veränderte Betriebsabläufe in die reale Produktions- oder Betriebsumgebung übernommen werden, führt der Zulieferer eine Risikobewertung dieser Betriebsabläufe durch. Dies gilt unter anderem auch für neue oder veränderte Ausrüstung, Prozesse, Arbeitsplatzgestaltung oder Arbeitsplatzanordnung.

Die Ergebnisse der Risikobewertungen müssen praktikable Lösungen zur Risikokontrolle für alle ermittelten Risiken enthalten.

In den Risikobewertungen sind auch produktionsfremde Tätigkeiten zu berücksichtigen, zu denen unter anderem Wartungsarbeiten, die Lagerung und der Transport von Gefahrstoffen, die Abfallentsorgung und die Notfallbereitschaft gehören.

Die Ergebnisse der Risikobewertung sind zu dokumentieren, und die Maßnahmen sind über den Abschlusspunkt hinaus weiterzuverfolgen.

Die Untersuchungen zu Risikobewertungen sind regelmäßig einer Überprüfung und erneuten Validierung zu unterziehen. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. unter Berücksichtigung der Art der Gefahr, des Risikograds und der Betriebspraxis, einschließlich der aus Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorfällen gewonnenen Erkenntnisse und den Feststellungen von Audits.

2.2 Kontrollhierarchie

Der Zulieferer beseitigt oder entschärft am Arbeitsplatz festgestellte Risiken für den Arbeitsschutz anhand der Kontrollhierarchie mit den Prioritäten in nachstehender Reihenfolge:

- Gefahrenbeseitigung
- Ersatz
- Technische Kontrollen
- Administrative Kontrollen
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

3. Elektrosicherheit

Der Zulieferer muss ein zuverlässiges Verfahren für die Handhabung der elektrischen Sicherheit einrichten, eine Risikobewertung durchführen, um potenzielle elektrische Gefahren zu identifizieren und Maßnahmen zur Verringerung der damit verbundenen Risiken zu entwickeln. Das Verfahren gilt für die gesamte Einrichtung des Zulieferers, einschließlich solcher Bereiche, die nicht häufig betreten werden, wie Dächer, Keller und abgehängte Decken usw. Das Verfahren muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Alle elektrischen Ausrüstungen oder Geräte, einschließlich Kabel, Steckdosen, Beleuchtungsrichtungen, Schalter, usw. müssen ordnungsgemäß konstruiert, installiert, gewartet und als sicher für die Verwendung erachtet werden. Dazu gehört u. a. Folgendes:
 - ausreichende Erdung, um Stromschläge und Brandgefahren vom Design bis zur Installation zu vermeiden, sowie angemessene Wartung während der Nutzung;
 - geeignete Überstromschutzvorrichtungen wie Leistungsschalter oder Sicherungen, um Stromkreise vor Überlastungen und Kurzschlüssen zu schützen;
 - geeignete Isolierungsmaterialien und Gehäuse, um einen unabsichtlichen Kontakt mit stromführenden elektrischen Teilen zu verhindern; sichere und robuste Gehäuse, um sie vor Umgebungseinflüssen zu schützen;



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
• Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

- Programm zur Schädlingsbekämpfung, um das Risiko eines elektrischen Kurzschlusses und die damit verbundene Brandgefahr zu beseitigen.
- Alle Arbeiten, die möglicherweise mit elektrischen Gefahren verbunden sind, dürfen nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden.
- Die vorübergehende Elektrifizierung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.
- Sicherheitsinspektionen und Wartungsarbeiten müssen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sich elektrische Ausrüstungen oder Geräte in gutem Zustand befinden.

4. Lockout/Tagout¹

Bei allen Arbeiten oder Wartungsarbeiten, die den Zugang zu chemischen Versorgungs- und Rezirkulationsleitungen und -pumpen (abgelassen oder nicht abgelassen), elektrischen Systemen, sich bewegenden Anlagen und der Umgehung oder Ausschaltung von Schutzvorrichtungen und/oder Verriegelungen erfordern, sind Lockout/Tagout-Programme zu befolgen.

Absperrungen und Warnschilder sind so aufzustellen, dass während der Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Zutritt Unbefugter verhindert wird.

5. Hochrisikoaufgaben

Für Arbeitnehmer:innen und Auftragnehmer, die in einer Einrichtung des Zulieferers Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen, gelten die vorgeschriebenen Verfahren und Praktiken für Arbeiten mit hohem Risiko.

5.1 Enge Räume

Bei Wartungs- oder Reinigungsarbeiten in engen Räumen sind Verfahren zum Ein- und Ausstieg in bzw. aus engen Räumen festzulegen und umzusetzen, und es ist ein Genehmigungsprozess für die Durchführung dieser Arbeiten unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen einzu-richten.

5.2 Heiarbeiten

Für Heiarbeiten sind geeignete Verfahren, einschließlich Genehmigungen und Brandwachen, umzusetzen.

5.3 Höhenarbeiten

Bei Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2 Metern ist das Anlegen einer geeigneten Absturzsicherung und die Einhaltung eines Arbeitsfreigabeverfahrens sicherzustellen.

5.4 Hebezeuge und Kräne

Für alle Arbeiten, bei denen Hebezeuge und/oder Kräne zum Einsatz kommen, müssen dokumentierte Verfahrensanweisungen vorhanden sein und umgesetzt werden. Die Bedienpersonen müssen über die für die Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Qualifikationen und Führerscheine verfügen.

5.5 Kraftbetriebene Flurförderzeuge

Der Zulieferer erstellt und implementiert ein schriftliches Programm für den ordnungsgemäen Einsatz von kraftbetriebenen Flurförderzeugen, die zum Heben, Absenken oder Entfernen großer oder zahlreicher kleiner Gegenstände auf Paletten, in Kisten oder anderen Behältern verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gabelstapler, kraftbetriebene Hubwagen, Stapler oder andere Ausführungen. Für die Festlegung geeigneter Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung muss eine Risikobewertung durchgeführt werden.

Vor dem Einsatz kraftbetriebener Flurförderzeuge in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften müssen für diese die erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen vorliegen und deren Fahr- bzw. Bedienpersonal muss über die hierfür erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügen.

Der Zulieferer stellt sicher, dass regelmäßige Inspektionen und Wartungen der kraftbetriebenen Flurförderzeuge nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

6. Arbeitshygiene

6.1 Überwachung/Bewertung

Der Zulieferer beauftragt qualifiziertes Personal oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung der arbeitshygienischen Überwachung/Bewertung am Arbeitsplatz. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. nach den jeweils geltenden Vorschriften.

¹ Der Lockout beinhaltet das Anbringen einer Lockout-Vorrichtung an einer energieisolierenden Vorrichtung nach einem festgelegten Verfahren, um sicherzustellen, dass die energieisolierende Vorrichtung und die ausgeschaltete Anlage nicht bedient werden kann, bis die Lockout-Vorrichtung wieder entfernt worden ist. Die Lockout-Vorrichtung ist die Vorrichtung, die mit einem Sicherungsmittel, wie z. B. einem Schloss, eine energieisolierende Vorrichtung in einer gesicherten Position verriegelt und die Aktivierung einer Maschine oder Anlage verhindert. Der Tagout beinhaltet das Anbringen einer Tagout-Vorrichtung an einer energieisolierenden Vorrichtung nach einem festgelegten Verfahren, um darauf hinzuweisen, dass die energieisolierende Vorrichtung und die ausgeschaltete Anlage nicht bedient werden dürfen, bis die Tagout-Vorrichtung wieder entfernt worden ist. Eine Tagout-Vorrichtung ist eine klar erkennbare Warnvorrichtung, wie z. B. ein Anhänger mit Befestigungsmittel, die an einer energieisolierenden Vorrichtung sicher angebracht wird, um darauf hinzuweisen, dass die damit versehene Maschine oder Anlage nicht bedient werden darf, bis die Tagout-Vorrichtung entfernt worden ist.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer
Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
• Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Überschreiten die Ergebnisse der Überwachung die lokal vorgeschriebenen Grenzwerte berufsbedingter Exposition oder andere von Apple vorgegebene noch strengere Grenzwerte berufsbedingter Exposition, muss der Zulieferer sofort geeignete technische Kontrollen veranlassen oder vorübergehend persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen, bis drei aufeinanderfolgende Überwachungsergebnisse im Abstand von jeweils mindestens einem Tag unter dem Grenzwert berufsbedingter Exposition liegen.

Bei Änderungen eines bestehenden Produktionsprozesses, der Einführung einer neuen Produktionslinie oder der Herstellung neuer Produkte muss der Zulieferer ermitteln, ob eine weitere arbeitshygienische Überwachung erforderlich ist. Hierfür sind die Sicherheitsdatenblätter (SDB) der verwendeten gefährlichen Chemikalien oder alle mit dem geänderten oder neuen Prozess einhergehenden physischen bzw. biologischen Risikoelemente für die Arbeitssicherheit zu evaluieren.

6.2 Strahlenschutzmanagement

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Geräte mit ionisierender Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen) und nicht ionisierender Strahlung¹ unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der in diesem Standard festgelegten Anforderungen betrieben werden. Dabei ist es unerheblich, in wessen Eigentum sich diese Geräte befinden.

Für Geräte, die Strahlung abgeben, ist Folgendes erforderlich:

- Es muss eine vollständigen Risikobewertung durchgeführt werden.
- Sie müssen mit Warnschildern, Alarmvorrichtungen, Warnleuchten und Hinweisschildern ausgestattet sein, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften angebracht werden.
- Sie müssen mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Verriegelungen, Gehäuse, Belüftung) an Betriebstüren und Servicetafeln gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften installiert werden.

Um den Schutz der Arbeitnehmer:innen vor Strahlung zu gewährleisten, ergreift der Zulieferer angemessene Maßnahmen, die u. a. Folgendes umfassen:

- Ordnungsgemäße Wartung von Geräten und Sicherheitsvorrichtungen für Strahlung;
- Durchführung von Messungen der Strahlenbelastung durch eine qualifizierte Stelle mindestens einmal jährlich oder gemäß den lokalen Vorschriften, wobei der jeweils kürzere Zeitraum maßgeblich ist;
- Durchführung von Strahlungsmessungen nach jeglichen Wartungsarbeiten, die die

- Arbeitskammer betreffen, oder nach dem Transport oder der Installation von Geräten, die Strahlung abgeben;
- Einsatz von Geräten, die Strahlung abgeben, in einem Sicherheitsbereich mit kontrolliertem Zugang und Mitführen eines Personendosimeters für Personal, das den Sicherheitsbereich betritt, sofern gesetzlich vorgeschrieben;
- Zuweisung geeigneter persönliche Schutzausrüstung, die auf das Betriebsrisikoniveau abgestimmt ist;
- Entwicklung von Standardarbeitsanweisungen („SOPs“);
- Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach der Installation oder Wiederinstallation von Geräten, die unter anderem die Prüfung folgender Punkte umfassen:
 - Warnhinweis
 - Warnleuchte
 - Sicherheitsvorrichtung
 - Notabschaltung des Geräts
 - Schulung der Arbeitnehmer:innen, die mit Geräten, die Strahlung abgeben, in Berührung kommen können

Die Zulieferer müssen eine eigens für das Strahlenschutzmanagement zuständige Person benennen. Diese Person muss im Strahlenschutzmanagement geschult sein und, sofern zutreffend, über die gesetzlich vorgeschriebenen Strahlenschutzzertifikate verfügen.

Vorbehaltlich lokaler gesetzlicher Vorschriften müssen die Zulieferer die Einhaltung der arbeitsmedizinischen Überwachung von Arbeitnehmer:innen, die einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, durch geeignete Nachweise belegen.

6.3 Entlüftung

Im Arbeitsbereich muss eine Abluftanlage installiert sein, die die Luftemissionen gefährlicher Chemikalien wirksam auffängt und ableitet. Die Abluftsysteme sind auf angemessene Luftgeschwindigkeiten und -ströme sowie Luftmengen und Luftwechselraten zu überwachen, um eine wirksame Ableitung gefährlicher Emissionen zu gewährleisten.

Emissionsauffangvorrichtungen sind so nahe wie möglich an der Emissionsquelle zu installieren, um die Auffangeffizienz zu verbessern. Kanäle und Rohre müssen aus für den vorgesehenen Einsatzzweck geeigneten Materialien bestehen und regelmäßig gewartet und überprüft werden. Unverträgliche Chemikalien dürfen nicht über dasselbe Abluftsystem abgeleitet werden. Verfahren unter Einsatz giftiger oder brennbarer Gase oder Dämpfe oder brennbarer Stäube

¹ Nicht ionisierende Strahlungen sind Energiewellen, die aus oszillierenden elektrischen und magnetischen Feldern bestehen, die sich mit Lichtgeschwindigkeit fortbewegen, z. B. Ultraviolett (UV), Infrarot (IR) oder Laser.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeiter:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeiter:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
• Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeiter:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

müssen in Räumen oder Kammern durchgeführt werden, die gegenüber den Arbeitsbereichen einen Unterdruck aufweisen.

6.4 Überwachung/Bewertung der Wasserqualität

Der Zulieferer beauftragt qualifiziertes Personal oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Überwachung/Bewertung der Wasserqualität am Arbeitsplatz. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich bzw. nach den jeweils geltenden Vorschriften. Um eine lückenlose Überprüfung der gesamten Einrichtung zu gewährleisten, sind in jedem Gebäude Trinkwasserproben aus den Entnahmestellen zu entnehmen und zu analysieren. Proben aus den Vorrattanks der sekundären Wasserversorgung sind aus jedem einzelnen Tank in der Einrichtung zu entnehmen und zu analysieren.

7. Medizinische Überwachung

Der Zulieferer muss ein System der arbeitsmedizinischen Überwachung einrichten, das dazu dient, Arbeiter:innen zu identifizieren, die regelmäßig beruflichen Risiken ausgesetzt sind, die Arbeitsstationen, an denen diese arbeiten, und die Zeit, die sie an diesen verbracht haben, zu erfassen sowie vor, während und nach Ausführung der betreffenden Aufgabe sowie nach einem Notfall erhobene medizinische Befunde zu dokumentieren. Das System muss alle durch die jeweils lokal geltenden Gesetze vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Die medizinische Überwachung ist von einer qualifizierten medizinischen Einrichtung durchzuführen. Die Ergebnisse der medizinischen Überwachung müssen den getesteten Arbeiter:innen auf Anfrage übermittelt werden.

Für alle Arbeiter:innen, die regelmäßig berufsbedingten Risiken ausgesetzt sind, muss der Zulieferer Folgendes vorsehen:

- medizinische Überwachung vor Arbeitsantritt für neue Arbeiter:innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit;
- medizinische Überwachung am Arbeitsplatz für Arbeiter:innen mindestens einmal alle zwei Jahre oder gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften, wobei die jeweils strengere Regelung gilt;
- medizinische Überwachung nach Beendigung der Tätigkeit für Arbeiter:innen, die ihren Arbeitsplatz verlassen;
- medizinische Überwachung der Arbeiter:innen, bevor der Zulieferer seinen Betrieb schließt, mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder ausgegliedert wird;

- medizinische Überwachung von Arbeitnehmer:innen, die gefährlichen Chemikalien ausgesetzt waren oder sind, nach Notfallsituationen.

Wenn ein:e Arbeitnehmer:in auffällige medizinische Überwachungsergebnisse im Zusammenhang mit einer Exposition in der Einrichtung des Zulieferers aufweist, gilt Folgendes:

- Der:die Arbeitnehmer:in wird unverzüglich von seinem:ihrem derzeitigen Arbeitsplatz abgezogen und ihm:ihr wird eine andere Stelle in der Einrichtung angeboten.
- Der Zulieferer darf den Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers nicht aufgrund der Ergebnisse der medizinischen Überwachung kündigen.
- Der Zulieferer sorgt für die medizinische Versorgung des:der Arbeitnehmer:in.
- Der Zulieferer sorgt für eine Nachuntersuchung des:der Arbeitnehmer:in.
- Der Zulieferer übernimmt die Kosten für die medizinische Versorgung, die Nachuntersuchung und die Rehabilitation des:der Arbeitnehmer:in.

8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Allen Mitarbeitenden, die am Arbeitsplatz berufsbedingten Risiken ausgesetzt sind, ist geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellte PSA muss den geltenden Vorschriften entsprechen und/oder auf Empfehlungen im Sicherheitsdatenblatt bzw. den Ergebnissen der Risikobewertung basieren. Alle Arbeiter:innen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der korrekten Verwendung der PSA geschult werden.

Die PSA muss ordnungsgemäß gewartet und aufbewahrt sowie in regelmäßigen Abständen gemäß den Herstelleranweisungen überprüft und ausgetauscht werden.

9. Ergonomie

Der Zulieferer muss einen dokumentierten Prozess implementieren, um ergonomische Risiken am Arbeitsplatz zu identifizieren, auszuwerten und zu vermeiden.

Bei der Bewertung ergonomischer Risiken sind Arbeitsplätze und Aufgaben mit potenziellen ergonomischen Risiken zu ermitteln. Als Grundlage können unter anderem Arbeitsbeobachtungen, Rückmeldungen von Arbeiter:innen und Vorgesetzten sowie Umfragen unter den Arbeitnehmer:innen dienen.

Für alle neuen oder geänderten Produktionslinien, Ausrüstungen, Werkzeuge und Arbeitsstationen müssen vor deren Produktionseinsatz Bewertungen der ergonomischen Risiken durchgeführt werden. Potenzielle Risikofaktoren können unter anderem sein:



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
• Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

- Auswirkungen auf Muskeln und Gelenke (z. B. Finger/Hand/Handgelenk, Arme/Schulter, Nacken, Rücken, Beine, Füße) einschließlich aktiver Bewegungen, statischer Haltungen, Krafteinsatz und Drehungen
- Druck durch Berührung (z. B. mit Fingern, Handflächen und Unterarmen)
- Vibration (z. B. in den Armen oder an ganzen Körper)
- Überwachung der Arbeitsgeschwindigkeit
- Sich wiederholende Arbeiten
- Ausleuchtung
- An- oder Hochheben von Gegenständen
- Lärm
- Temperatur
- Arbeitsdauer

Der Zulieferer muss Vorkehrungen zur Verringerung ergonomischer Risiken treffen und den jeweiligen Prozess von der Umsetzung bis zur Beseitigung oder Verringerung der ergonomischen Risiken dokumentieren. Diese Arbeitsplätze und Aufgaben müssen vor der Produktionsaufnahme anhand einer ergonomischen Aufgabenanalyse neu bewertet werden, um sicherzustellen, dass die ergonomischen Risiken reduziert oder beseitigt sind.

10. Brennbarer Staub

Jeder Staub, der bei einem der folgenden Verfahren verwendet oder erzeugt wird, stellt eine potenzielle Gefahr durch brennbaren Staub dar:

- Verfahren, bei dem ein Trocken- oder Nassentstauber für die Staubabscheidung verwendet wird;
- jedes Schleifen, Schmirgeln, Schneiden, Fräsen, Ausfräsen oder Bohren, bei dem Staub entsteht;
- jedes Polier- oder Schwabbelverfahren, bei dem Staub entsteht;
- jedes andere Verfahren oder jeder Herstellungsvorgang, bei dem Staub oder Strahlmittel oder andere Pulver erzeugt oder verwendet werden.

Der Zulieferer muss Bewertungen des brennbarem Staubs vornehmen und die Risiken gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Spezifikation für brennbare Stäube für alle potenziellen Gefahren durch brennbaren Staub reduzieren.

11. Auftragnehmermanagement

Der Zulieferer muss ein Verfahren einrichten und implementieren, mit dem die Arbeiten von Auftragnehmern vor Ort in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit gesteuert und überwacht werden. Dies umfasst insbesondere:

- Schulung in den Anforderungen des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes, einschließlich Notfallmaßnahmen, vor Beginn der Arbeiten
- Durchführung einer Risikobewertung
- Zugangskontrollverfahren für Auftragnehmer
- Managementverfahren für risikoreiche Aufgaben
- Meldung von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz

12. Gremium für Arbeitsschutz

Der Zulieferer richtet für die Arbeitsplätze ein Gremium für Arbeitsschutz ein, dem auch Arbeitnehmer:innen angehören. Das Gremium muss geschult werden und mit einem Mitspracherecht bezüglich der Überprüfung und kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheitspraktiken ausgestattet werden.

13. Schulung und Kommunikation

Die Zulieferer müssen ein System für das Management von Schulungen zum Arbeitsschutz einführen, das eine Strategie und einen Ausführungsplan umfasst und den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften, der Industriestandards und der Apple Standards entspricht. Die Themen des Arbeitsschutzes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Art der durchgeführten Tätigkeiten.

Der Zulieferer führt für die Arbeitnehmer:innen entsprechende Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in einer oder mehreren Sprachen durch, damit alle Arbeitnehmer:innen diese Schulungen verstehen.

Informationen zum Arbeitsschutz werden in der Anlage deutlich sichtbar ausgehängt.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
• Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Chemikalienmanagement

1. Identifizierung und Bewertung von Chemikalien
2. Umgang mit gefährlichen Chemikalien
3. Betriebliche Praxis für Prozesse mit gefährlichen Chemikalien
4. Management von gefährlichen Stoffen oberhalb der Mengenschwellen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
• Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Identifizierung und Bewertung von Chemikalien

Der Zulieferer muss ein dokumentiertes Programm implementieren, mit dem die Beeinträchtigungen durch Prozesse und Betriebsabläufe mit Einsatz von Chemikalien identifiziert, ausgewertet und begrenzt werden. Dieses Programm muss auf einer ausführlichen Bewertung der Risiken fußen, die an dem Arbeitsplatz bzw. in der Einrichtung im Zusammenhang mit den dort durchgeführten Arbeiten mit Chemikalien bestehen.

Der Zulieferer muss ein schriftliches Programm einrichten und implementieren, mit dem der Einsatz aller gefährlichen Chemikalien erfasst, überprüft und genehmigt wird. Der Zulieferer muss für alle neu beschafften gefährlichen Chemikalien vor deren Einsatz interne Genehmigungen für Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einholen. Der Zulieferer muss sicherstellen, dass sein Auswahlprozess für alle neuen gefährlichen Chemikalien eine eingehende Prüfung nicht gefährlicher Alternativen umfasst.

Der Zulieferer muss ein aktuelles schriftliches Chemikalieninventar erstellen und pflegen, in dem alle in die Einrichtung verbrachten gefährlichen Chemikalien aufgeführt sind. Der Zulieferer muss das Verzeichnis gefährlicher Chemikalien jährlich überprüfen und aktualisieren, um Änderungen bei Prozessen, Rezepturen, Materialien und Produkten zu berücksichtigen.

Chemische Daten sind Apple in Übereinstimmung mit den Apple Spezifikationen für reglementierte Substanzen (Regulated Substances Specification, 069-0135) bekannt zu geben.

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass das Inventar gefährlicher Chemikalien unter anderem Folgendes enthält:

- Informationen zu chemischen Produkten (Handelsname, CAS-Nummer (Chemical Abstract Service), Hersteller der Chemikalie)
- Einsatzzweck
- Ort der Verwendung und Lagerung
- Jährlich verbrauchte Menge an gefährlichen Chemikalien
- Gesetzlich zulässige Höchstlagermengen (sofern zutreffend)
- Expositionsangaben (Häufigkeit, Dauer und exponierte Personen)
- Informationen zur Anwendung und Kontrolle
- Testergebnisse für Reinigungsmittel gemäß der Apple Spezifikationen für reglementierte Substanzen (Regulated Substances Specification, 069-0135)

Die Daten des Chemikalieninventars und die dazugehörigen Dokumente sind Apple auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Für die auf dem Betriebsgelände verwendeten und gelagerten gefährlichen Chemikalien ist eine Tabelle zur Chemikalienverträglichkeit zu erstellen.

Der Zulieferer muss bei allen Materialien und Waren, die er für Apple herstellt und an Apple liefert, die Apple Spezifikationen für reglementierte Substanzen (Regulated Substances Specification, 069-0135) einhalten.

2. Umgang mit gefährlichen Chemikalien

Beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien sind die Anforderungen des International Fire Code (IFC) in der vom International Code Council veröffentlichten Fassung bzw. die jeweils geltenden Standards, Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Der Einsatz und der Umgang mit gefährlichen Chemikalien darf nicht in Bereichen erfolgen, in denen sie durch Verschütten, Feuer oder Reaktivität eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen können.

Die Transportmittel für gefährliche Chemikalien müssen über eine Vorrichtung verfügen, mit der die Behälter mit gefährlichen Chemikalien an dem Transportmittel befestigt werden können. Außerdem müssen sie mit einem sekundären Containment ausgestattet sein, das dem Volumen des Transportguts entspricht, sofern nicht aufgrund des Behälters (z. B. versiegelte Metallbehälter) ein Austreten der Chemikalien ausgeschlossen ist.

2.1 Lagerung von gefährlichen Chemikalien

Chemikalien müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gelagert werden und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen in geeigneten Behältern gelagert sein, die weder beschädigt noch undicht sind. Die Integrität der Behälter ist durch regelmäßige Inspektionen zu überprüfen.
- Es darf keine Lagerung an Orten erfolgen, an denen diese durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt werden können.
- Bei der Lagerung von Chemikalien sind die Lagerungsanweisungen des Herstellers zu beachten.
- In Übereinstimmung mit der vom Zulieferer erstellten Matrix für die Chemikalienverträglichkeit müssen diese von unverträglichen Chemikalien getrennt gelagert werden.
- Es sind Schutzmaßnahmen für alle Chemikalien erforderlich, die gestapelt sind, um ein Herunterfallen zu verhindern.
- Behälter mit gefährlichen Chemikalien dürfen nicht aufeinander gestapelt werden,



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
• Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

wenn ein Risiko für ein Auslaufen der Chemikalien besteht. Metallfässer mit Flüssigkeiten (z. B. 55-Gallonen-Fässer) dürfen nur dann gestapelt werden, wenn jedes einzelne Fass an einer Stapelvorrichtung gesichert ist (Geräte oder Vorrichtungen, die speziell für das Stapeln von Fässern ausgelegt sind).

Lagerbereiche für gefährliche Chemikalien müssen u. a. mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

- Geeignete Belüftungsanlage
- Geeignete Ausrüstung zur Brandverhütung und -bekämpfung
- Geräte zur Messung und Kontrolle von Temperatur und Luftfeuchtigkeit
- Detektoren für alle gefährlichen Gase
- Sekundäres Containment
- Damm, der das Austreten von Verschüttungen aus dem Lagerbereich verhindert
- Antistatische Geräte und explosionsgeschützte elektrische Geräte für die Lagerung von entflammbaren und brennbaren Chemikalien
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Notfallausrüstung, einschließlich Notdusche, Augenspülung und Auslaufset

2.2 Lagerung und Einsatz von komprimierten Gasen

Von komprimierten Gasen gehen verschiedene Gefahren aus, die hier erläutert werden. Dazu gehören unter anderem folgende Gefahren:

- Brand- und Explosionsgefahren durch entflammbare, pyrophore oder reaktive Gase;
- gesundheitliche Gefahren durch giftige, ätzende oder erstickende Gase;
- Druckgefahren aufgrund des hohen Drucks in den meisten Flaschen, der zu einer raschen Freisetzung und anschließendem heftigen Herausschleudern des Stifts oder zum Vorwärts- bzw. Hochschießen der Flasche führen kann;
- Sicherheitsrisiken aufgrund des Gewichts der Flaschen bei der Handhabung und Lagerung.

Die Zulieferer müssen jede einzelne Druckgasart im Hinblick auf die mit ihr verbundenen Gefahren bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen. Die Zulieferer müssen komprimierte Gase in der Einrichtung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften lagern und, bei Fehlen von geltenden Gesetzen und Vorschriften, die von der National Fire Protection Association (NFPA) 55 und dem International Fire Code festgelegte maximal zulässige Menge (MAQ) an komprimierten Gasen, die in einem Gebäude verwendet und

gelagert werden dürfen, einhalten. Druckgasflaschen müssen mit Ketten gesichert und in einem gut belüfteten Bereich gelagert werden.

2.3 Schüttgut-/Tanklagerung

Die Zulieferer müssen sekundäre Containments für unterirdische Lagertanks einrichten und mindestens alle zwei Jahre Integritätstests der Tanks durchführen, um Schwachstellen in den primären oder sekundären Containmentkonstruktionen oder Leckagen im sekundären Containmentsystem feststellen zu können. Der Zulieferer muss über ein System zur frühzeitigen Erkennung von Leckagen durch Sichtkontrolle, Messstellenüberwachung oder andere Maßnahmen verfügen.

Der Zulieferer muss regelmäßige Sichtkontrollen in allen Bereichen des sekundären Containments und der oberirdischen Lagertanks (einschließlich der Tankräume) durchführen.

Der Transport gefährlicher Chemikalien zwischen den Arbeitsbereichen muss in den ursprünglichen Transportbehältern erfolgen. Hier ist jedoch das Umfüllen in kleinere, geeignete Transportbehälter, die entsprechend beschriftet sind, zulässig. Für den Transport von großen oder mehreren Behältern mit gefährlichen Chemikalien müssen die Arbeitnehmer:innen eine geeignete Vorrichtung verwenden.

Ein Verzeichnis der unterirdischen und oberirdischen Lagertanks muss für jeden dieser Tanks die folgenden Angaben enthalten:

- Herstellungsdatum, Art und Material
- Standort, Abmessungen und Kapazität
- Auslegungsdruck und Betriebstemperatur und -druck
- Aktueller Status (z. B. in Gebrauch, vorübergehend nicht verfügbar, ausgemustert)
- Zusatzausrüstung (z. B. Pumpen, Rohrleitungen, Ventile, Messgeräte, Verbindungen zu anderen Behältern, Prüfanschlüsse, Instrumentierung, Regelungen)
- Systeme zur Verhinderung von Verschüttungen und Leckagen
- Systeme zur Erkennung von Verschüttungen und Leckagen
- Inspektions-, Wartungs- und Reparaturaufzeichnungen

2.4 Schulung der Mitteilung von Gefahren durch Chemikalien

Der Zulieferer muss den Arbeitnehmer:innen die Risiken gefährlicher Chemikalien und die entsprechenden Kontrollmechanismen zur Eindämmung dieser Risiken mitteilen. Zu den Kontrollmechanismen gehören unter anderem technische und administrative Kontrollen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
• Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA). Arbeitsplätze, an denen der Gebrauch von PSA während der Arbeiten vorgeschrieben ist, müssen entsprechend beschildert werden. Diese Schulung und die entsprechende Mitteilung müssen auch bei Einführung oder Änderung eines neuen chemischen Stoffes oder chemischen Verfahrens sowie bei Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit chemischen Prozessen und Abläufen durchgeführt werden.

Die Sicherheitsdatenblätter für die in der Einrichtung verwendeten gefährlichen Chemikalien müssen in einer oder mehreren Sprachen abgefasst sein, damit alle Arbeitnehmer:innen den Inhalt dieser Datenblätter verstehen. Diese Datenblätter sind in den Bereichen, in denen gefährliche Chemikalien zum Einsatz kommen, für die Arbeitnehmer:innen griffbereit vorzuhalten.

Alle Chemikalienbehälter und chemischen Prozesstanks am Arbeitsplatz müssen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gekennzeichnet sein und Etiketten mit der Bezeichnung der darin enthaltenen Chemikalie sowie Gesundheits-, Sicherheits- und/oder Umwelthinweisen enthalten, die im Sicherheitsdatenblatt angegeben sind. Die Verwendung von Codes und Piktogrammen ist zulässig, muss aber dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien entsprechen, und die Arbeitnehmer:innen müssen mit der Bedeutung der Codes und Piktogramme vertraut sein. Für die Kennzeichnung von Behältern mit gefährlichen Chemikalien wird der Standard 704 Identifizierungssystem für gefährliche Stoffe (Hazardous Identification System) der National Fire Protection Association (NFPA) empfohlen.

Alle Rohrleitungen zur Beförderung von Chemikalien am Arbeitsplatz müssen mit Etiketten gekennzeichnet sein, auf denen die Bezeichnung und die Fließrichtung der beförderten gefährlichen Chemikalien angegeben sind. Für Rohrleitungen ist das korrekte Farbschema gemäß den geltenden Normen und Vorschriften zu verwenden; gibt es keine Norm, so ist das ANSI/ASME A1 Schema zur Kennzeichnung von Rohrleitungssystemen (Scheme for the Identification of Piping Systems) einzuhalten.

3. Betriebliche Praxis für Prozesse mit gefährlichen Chemikalien

Im folgenden Abschnitt werden Praktiken für gefährliche Prozesse aufgeführt und die Mindestanforderungen für das sichere Management solcher Vorgänge dargelegt. Die Zulieferer müssen ihre eigene Sorgfaltsprüfung zusammen mit ihrem CMT durchführen und sicherstellen, dass die nachstehend aufgeführten Praktiken geeignet sind, um die Arbeit mit Chemikalien in ihren Einrichtungen angemessen zu schützen. In vielen Fällen sind ausführlichere Bewertungen und Kontrollen erforderlich, um für einen umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt vor allen negativen Auswirkungen dieser Arbeiten zu sorgen.

3.1 Sensoren und Alarmsysteme

Bei allen Tätigkeiten in Verbindung mit entflammbaren, giftigen oder erstickenden Substanzen ist zu prüfen, ob geeignete Sensoren, z. B. Sauerstoff- oder UEG-Sensoren (Untere Explosionsgrenze), an sinnvoll gelegenen Stellen erforderlich sind, um den Austritt von Gasen und Dämpfen zu erkennen und die Mitarbeitenden durch einen audiovisuellen Alarm zu warnen. Die Mitarbeiter:innen müssen für das richtige Reaktionsverhalten auf diese Alarme geschult werden.

3.2 Bereichseinstufung

In jedem Bereich und jedem Prozess müssen die Gefahren durch Chemikalien sorgfältig identifiziert werden und der Bereich muss gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Gefahrenbereich eingestuft werden. Die in dem eingestuften Bereich vorhandenen elektrischen Geräte müssen für den Einsatz in diesem Bereich ausgelegt sein.

3.3 Ortsfeste Abluftanlage

Zur Ableitung von Chemikaliendämpfen weg von den Mitarbeitenden und den Arbeitsplätzen muss in geschlossenen Räumen eine ortsfeste Abluftanlage installiert werden. Die ortsfeste Abluftanlage muss für den jeweiligen chemischen Prozess ausgelegt sein und in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ihre ordnungsgemäße Funktionsweise sicherzustellen.

4. Management von gefährlichen Stoffen oberhalb der Mengenschwellen

4.1 Prozesssicherheitsmanagement

Zulieferer, die hochgefährliche, entflammbare, explosive oder giftige Stoffe erstellen, lagern, verbrauchen oder in anderer Weise handhaben und dabei die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Höchstmengen überschreiten, müssen ein dokumentiertes Prozesssicherheitsmanagementsystem (PSM-System) einrichten, mit dem die Folgen einer schwerwiegenden Freisetzung oder Explosion verhindert oder minimiert werden. Die lokal festgelegten Mengenschwellen und Vorschriften für das PSM-System sind zu beachten.

Wo keine lokalen Regelungen für das PSM-System eingeführt wurden oder Apple diese für unzureichend hält, gelten die Mengenschwellen und Anforderungen der US-Regelungen für PSM-Systeme zur Arbeitsschutzverwaltung, die sich in 29 CFR (Code of Federal Regulations, Sammlung der US-Bundesverordnungen) 1910.119 finden, als anwendbar.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
• Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Brandsicherheitsmanagement

1. Behördliche Genehmigungen
2. Risikobewertung
3. Brandsicherheitskonzept
4. Notfallmaßnahmen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
• Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Dieser Standard gilt für alle Immobilien, die Eigentum des Zulieferers sind oder vom Zulieferer gepachtet werden. Dies umfasst unter anderem Gebäude, Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen und Installationen.

Der Zulieferer muss ein Programm entwickeln und implementieren, um den Brandschutz während der Konstruktion, des Bauens, der Renovierung, der Nutzung und der Stilllegung sicherzustellen, und eine Brandrisikobewertung mit geeigneten Notfallplänen durchführen, um Risiken und Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum zu mindern.

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gültige Kopien aller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Registrierungen und behördlichen Erlaubnisse einzuholen, aufzubewahren und zu verwalten.

Der Zulieferer muss eine angemessene Vorlaufzeit für die Aktualisierung seiner Feuergenehmigungen für alle Änderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Renovierungen, Umgestaltungen und Änderungen von Eigentumszwecken, -Verwendungen oder -Prozessen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, planen und sicherstellen.

2. Risikobewertung

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass qualifiziertes Personal eine gründliche Bewertung des Brandsicherheitsrisikos durchführt. Der Zweck der Risikobewertung ist es, alle erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung sind angemessene und zeitnahe Risikokontrollmaßnahmen zu entwickeln. Jedes festgestellte Brandrisiko (z. B. brennbarer Staub, Chemikalien, elektrischer Brand, Batterieladung, Lagerung und Zerstörung) muss mit einer ausreichenden Brandschutzausrüstung und anderen Präventivmaßnahmen angemessen kontrolliert werden.

Die Risikobewertung muss mindestens einmal jährlich und bei allen Änderungen durchgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Hinzufügung von Gebäuden, die Renovierung, neue Ausrüstung oder die Änderung von Layout und/oder Prozessen usw.

Der Zulieferer muss ein Brandschutzverfahren einrichten, um sicherzustellen, dass bei Herstellungs- und Recyclingeinrichtungen für Batterien eine angemessene Risikobewertung in Bereichen, in denen Batterien verwendet und gelagert werden, durchgeführt wird. Mit

dem Verfahren müssen auf jeden Fall, aber nicht beschränkt darauf auch Batterien mit Sicherheitsrisiken wie Schäden oder Leckagen identifiziert werden können.

In Bereichen, in denen Batterien gelagert oder entladen werden, müssen vorbeugende Brandschutzmaßnahmen mit geeigneten Brandbekämpfungssystemen durchgeführt werden.

3. Brandsicherheitskonzept

Der Zulieferer muss über ein Verfahren verfügen, mit dem die vollständige Einhaltung der für die Brandsicherheit geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der Vorschriften des Kodex in Bezug auf die Auslegung in Bezug auf Feuer für alle relevanten Eigenschaften sichergestellt wird. Dazu gehören unter anderem die folgenden Elemente:

Layout

Das Gesamtlayout der Einrichtungen oder Gebäudegeschosse muss generellen Überlegungen zur Verringerung der Brandgefahr und zur Erleichterung von Brandbekämpfung und Rettung folgen.

Feuerschutzwände

Die verschiedenen Brandabschnitte sind durch die Installation physischer Feuerschutzwände zu schützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Brandwände.

Brandwände

Öffnungen in Brandwänden und Brandschutzwänden müssen durch selbstschließende Brandschutztüren geschützt werden, deren Feuerwiderstandsfähigkeit der Wandausführung entspricht.

Baustoffe

Die Materialien, die für den Bau, die Renovierung oder die Renovierung von Immobilien verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wände, Türen, Decken (einschließlich Zwischendecken), elektrische Schächte, Rohrleitungen, Lüftungskanäle, Brandschutzbarrieren, usw. müssen feuerfest, feuerhemmend oder feuerbeständig sein, um verschiedenen Zwecken, Funktionen und Brandgefahrstufen usw. zu genügen.

Feuerabschnitt

Der Raum einer Einrichtung muss je nach Funktion oder Nutzung in angemessener Weise in verschiedene Brandabschnitte unterteilt werden, um sicherzustellen, dass jeder Feuerunfall, der in einem Abschnitt auftritt, angemessen eingedämmt oder kontrolliert wird, um eine weitere Ausbreitung auf die anderen zu verhindern.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
• Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

4. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss einen schriftlichen Notfallplan für den Brandfall entwickeln, um auf vorhersehbare Brandfälle einzugehen, einschließlich Verfahren für den Fall eines Brandnotfalls. Der Zulieferer muss sicherstellen, dass alle Anforderungen des Standards für Notfallmaßnahmen und -vorbereitung erfüllt werden.

Ausrüstung für die Brandbekämpfung

Der Zulieferer muss alle gesetzlich vorgeschriebenen oder empfohlenen Ausrüstungen installieren und ordnungsgemäß instand halten. Dazu gehören unter anderem Brandmeldeanlagen, Rauchmelder und Sprinkleranlagen zur Erkennung und Meldung, Überwachung und Bekämpfung von Bränden. Asbesthaltige Feuerlöschmaterialien (z. B. Decken) sind verboten.

Inspektion und Wartung

Der Zulieferer stellt sicher, dass die gesamte Feuerbekämpfungsausrüstung in regelmäßigen Abständen gemäß den Anweisungen oder Empfehlungen des Herstellers geprüft wird und dass fehlerhafte/nicht funktionierende Ausrüstungsteile identifiziert und repariert werden. Alle Inspektionen müssen mindestens einmal jährlich oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen über diese Inspektionen und Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und Apple auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Feuerübung

Feuerübungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen. Fehlen geltende Gesetze oder Vorschriften, sind die Übungen mindestens halbjährlich durchzuführen.

An der Übung müssen alle Arbeitnehmer:innen teilnehmen und der Zulieferer muss die Mitwirkung der Arbeitnehmer:innen bei der Evakuierung bewerten. Aufzeichnungen aller Evakuierungsübungen müssen die Evakuierungsgeschwindigkeit, die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer:innen und mögliche Verbesserungen enthalten.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
• Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen

- 1. Notfallplanung
- 2. Anforderungen an Einrichtungen für die Notfallbereitschaft
- 3. Notfallausrüstung
- 4. Inspektion und Wartung von Notfallausrüstung
- 5. Notfallkontakte
- 6. Schulung
- 7. Notfallübungen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
• Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Notfallplanung

1.1 Notfallszenario

Der Zulieferer muss die Wahrscheinlichkeit verschiedener Arten von Notfällen auf der Grundlage seiner Produktionsprozesse, seines Chemikalienverbrauchs, des Betriebs von Versorgungseinrichtungen und der lokalen geografischen, geologischen und meteorologischen Bedingungen identifizieren und evaluieren. Zu den Notfallszenarien gehören Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Verschüttungen von Chemikalien, Stromausfälle oder Naturkatastrophen.

1.2 Notfallreaktionsplan

Ausgehend von diesen möglichen Notfallszenarien muss der Zulieferer schriftliche Notfallreaktionspläne für vorhersehbare Notfälle entwickeln.

1.3 Verfahren bei Notfällen

Der Zulieferer muss die Verfahren befolgen, die im Notfallreaktionsplan festgelegt werden, falls eine Notfallsituation eintreten sollte. Die wesentlichen Elemente eines geeigneten Plans sind folgende:

1.3.1 Notfallreaktionsteam

Der Zulieferer muss in jeder Einrichtung geschulte Arbeitnehmer:innen einteilen und zuweisen, um ein Notfallreaktionsteam (Emergency Response Team, ERT) zu bilden, das in allen Arbeitsschichten verfügbar sein muss. Das ERT muss die Verpflichtung und Befugnis haben, die Reaktion des Zulieferers auf Notfälle anzuweisen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen, das Umfeld und die Gebäude zu schützen.

1.3.2 Kommunikation

Der Zulieferer muss über zuverlässige und wirksame Mechanismen der internen und externen Kommunikation für die Benachrichtigung über Notfälle und die anschließende Evakuierung aller sich in der Einrichtung befindlichen Personen verfügen. Die Kommunikationsmechanismen müssen in der gesamten Einrichtung zu hören sein. Der Zulieferer muss zudem Möglichkeiten schaffen und aufrechterhalten, um bei allen Notfallszenarien die umliegenden Communitys, die Öffentlichkeit, die Behörden und die zuständigen staatlichen Stellen zu informieren, wie z. B. bei der Freisetzung von Giftstoffen in die Umwelt oder beim Austreten von Chemikalien.

1.3.3 Evakuierung und Ansammlung

Der Zulieferer ist verpflichtet, seine Einrichtung in jeder Notsituation, in der die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen gefährdet sein könnte, unverzüglich zu evakuieren. Die Evakuierung erfolgt unter der Leitung von entsprechend geschultem Personal, das die Arbeitnehmer:innen in klar gekennzeichnete sichere Sammelbereiche führt. Die Arbeitnehmer:innen dürfen erst dann in zuvor unsichere Bereiche zurückkehren, wenn die Notfallsituation vorbei ist und die Einrichtung von den zuständigen Behörden und/oder anderem geschultem und befugtem Personal für sicher erklärt wurde.

2. Anforderungen an Einrichtungen für die Notfallbereitschaft

2.1 Gänge

Die Gänge zwischen Prozess- und Produktionslinien müssen deutlich gekennzeichnet sein, dürfen keine Hindernisse aufweisen und müssen einen rutschfesten Bodenbelag haben. Die Breite der Gänge muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

2.2 Notausgänge und Notausgangsschilder

Der Zulieferer muss je nach Gebäudegröße und Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unter Berücksichtigung bewährter Sicherheitspraktiken im Gebäude Notausgänge in ausreichender Zahl vorsehen. Notausgangstüren:

- dürfen nie blockiert, versperrt oder verriegelt sein, wenn sich Arbeitnehmer:innen in der Einrichtung aufhalten
- müssen sich nach außen öffnen lassen
- müssen deutlich mit einem „Exit“-Schild oder -Symbol gekennzeichnet sein, das den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht und von allen Arbeitnehmer:innen gleichermaßen verstanden wird
- müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden
- müssen normalerweise geschlossen sein

Die Notausgangsschilder müssen auch bei Dunkelheit und Stromausfall sichtbar sein und durch Batterien oder eine Notstromversorgung der Einrichtung versorgt werden.

2.3 Evakuierungsplan

Der Zulieferer muss in allen Prozess- und Produktionsbereichen, Besprechungsräumen,



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
• Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Ess- und Wohnbereichen und anderen öffentlichen Bereichen einen genauen, aktuellen und korrekt ausgerichteten Evakuierungsplan aushängen. Auf dem Evakuierungsplan müssen der Standort des Betrachters sowie die nächstgelegenen Fluchtwege und Sammelpunkte in einer Sprache, die von allen Arbeitnehmer:innen verstanden wird, deutlich gekennzeichnet sein.

2.4 Sammelbereich

Der Zulieferer muss einen deutlich gekennzeichneten, unversperrten, offenen Bereich für das Sammeln von Arbeitnehmer:innen in Notfallsituationen vorsehen.

Evakuierte Arbeitnehmer:innen müssen sich in ausreichender Entfernung von den Notausgängen sammeln können, um die sichere Evakuierung der Gebäude im Notfall nicht zu behindern.

2.5 Aufzüge

Der Zulieferer muss an allen Aufzügen Schilder anbringen (in einer oder mehreren Sprachen, damit alle Arbeitnehmer:innen diese Schilder verstehen), um die Benutzung der Aufzüge in Notfällen zu untersagen, sofern der Aufzug nicht für die Brandbekämpfung oder die Nutzung in anderen Notfällen vorgesehen ist.

3. Notfallausrüstung

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die richtige Art von Notfallausrüstung und -systemen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften installiert und gewartet wird.

3.1 Notbeleuchtung

Der Zulieferer muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften eine angemessene, funktionsfähige Notbeleuchtung in Treppenhäusern, Gängen, Fluren, Rampen und Durchgängen vorsehen, die zu Ausgängen führen. Die Notbeleuchtung kann entweder mit Batterien oder einem Notstromaggregat betrieben werden.

3.2 Abschaltvorrichtungen

Der Zulieferer muss an allen gefährlichen Produktionsanlagen manuelle oder automatische Abschaltvorrichtungen installieren, um im Notfall Verletzungen oder Schäden zu vermeiden.

3.3 Erste-Hilfe-Ausrüstung

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass in der gesamten Einrichtung geeignete medizinische Ausrüstungen in ausreichender Menge vorhanden, ordnungsgemäß gepflegt und für alle Arbeitnehmer:innen leicht zugänglich sind. Der Zulieferer muss eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer:innen in Erster Hilfe schulen.

4. Inspektion und Wartung von Notfallausrüstung

Der Zulieferer stellt sicher, dass alle Notfallausrüstungen in regelmäßigen Abständen gemäß den Anweisungen oder Empfehlungen der Hersteller geprüft werden und dass fehlerhafte/ nicht funktionierende Ausrüstungen identifiziert und repariert werden. Alle Inspektionen müssen mindestens einmal jährlich oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen über diese Inspektionen und Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und Apple auf Anfrage zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

5. Notfallkontakte

Der Zulieferer muss in jeder Arbeitseinheit und für alle Schichten Notfallkontakte benennen, um in Notfällen eine interne Kommunikation zu ermöglichen. Die Kontaktinformationen für interne und externe Notfalleinsatzkräfte/-stellen sind in einer Sprache, die von allen Arbeitnehmer:innen verstanden wird, in öffentlichen Bereichen, die für die Arbeitnehmer:innen leicht zugänglich sind, auszuhängen.

6. Schulung

Der Zulieferer schult alle Arbeitnehmer:innen im Umgang mit dem Notfallreaktionsplan. Über Änderungen der Unternehmensrichtlinien oder -verfahren in Bezug auf die Notfallbereitschaft müssen alle Arbeitnehmer:innen innerhalb von 30 Tagen nach deren Umsetzung informiert werden. Alle relevanten/benannten Personen sind mindestens einmal jährlich zu schulen.

Der Zulieferer muss Lieferanten, Auftragnehmern und anderen vorübergehenden Besuchern Informationen über Evakuierungswege, Sammelbereiche, Notfallkontakte und -verfahren zur Verfügung stellen.

7. Notfallübungen

Notfallübungen und Evakuierungsübungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen. Fehlen geltende Gesetze oder Vorschriften, sind die Übungen mindestens halbjährlich durchzuführen.

An der Notfall- und Evakuierungsübung müssen alle Arbeitnehmer:innen teilnehmen und der Zulieferer muss die Mitwirkung der Arbeitnehmer:innen bei der Evakuierung bewerten.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
• Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten

- 1. Planung in Hinsicht auf Infektionskrankheiten
- 2. Praktiken bezüglich Infektionskrankheiten
- 3. Beobachtung und Meldung von Infektionskrankheiten



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
• Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Planung in Hinsicht auf Infektionskrankheiten

Zulieferer müssen ein dokumentiertes Verfahren zur Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten implementieren, um (i) die Übertragung von Infektionskrankheiten am Arbeitsplatz zu identifizieren, zu bewerten und zu kontrollieren und (ii) die Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu überwachen, um zu bestimmen, wie die Empfehlungen am besten in die Infektionskrankheiten-Planung integriert werden können. Dieses Programm muss auf einer ausführlichen Bewertung der Risiken fußen, die am Arbeitsplatz bezüglich der Infektionskrankheiten auftreten können.

Zulieferer müssen die Verfahren befolgen, die im Reaktionsplan für Infektionskrankheiten festgelegt werden, falls eine entsprechende Situation eintreten sollte. Der Plan sollte Folgendes umfassen:

- Analyse potenzieller Quellen einer Infektionskrankheit, denen Arbeitnehmer:innen ausgesetzt sein könnten, einschließlich spezifischer Risikofaktoren für Arbeitneh-mer:innen;
- System zur Ermittlung und Implementierung von Kontrollmaßnahmen zur Abmilderung dieser Risiken;
- Verfahren für Erkennung, Isolierung und Transport infizierter Personen;
- Reinigungs- und Dekontaminationsverfahren für Arbeitsplatz, Isolationsraum, Schlafraum und Aufenthaltsraum (sofern vorhanden);
- ggf. Ermittlung von Dienstleistern für spezielle Reinigung und Dekontamination;
- Ermittlung von Ärzten und Dienstleistern für Labore.

2. Praktiken bezüglich Infektionskrankheiten

2.1 Mitarbeiter:innen

Die Zulieferer müssen Folgendes sicherstellen:

- Schutz der Arbeitnehmer:innen vor Diskriminierung, Belästigung oder Benachteiligung aufgrund von Infektionskrankheiten.
- Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Diskretion der Arbeitnehmer:innen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften bei Meldung von Fällen.
- Bezahlung von Arbeitnehmer:innen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgrund medizinischer Beobachtung, Quarantäne, Behandlung und Ausfall-/ Erholungszeiten im Zusammenhang mit einer Infektionskrankheit.

2.2 Persönliche Hygiene

Der Zulieferer muss Folgendes beachten:

- angemessene Einrichtungen zum Händewaschen und -trocknen bereitstellen, z. B. Hygiene- und Desinfektionsmittel, unter anderem Handseife, nicht wiederverwendbare Handtücher sowie Handdesinfektionsmittel
- Arbeitnehmer:innen auffordern, im Krankheitsfall zu Hause zu bleiben;
- Arbeitnehmer:innen soweit möglich davon abhalten, Telefone, Werkzeuge oder Ausrüstung gemeinsam zu verwenden;
- Sicherstellung, dass die Arbeitnehmer:innen die entsprechenden Impfungen erhalten und alle einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den lokalen behördlichen Anforderungen und Empfehlungen befolgen.

2.3 Material

Zulieferer müssen einen Hilfsmittelvorrat zum Schutz der Arbeitnehmer:innen und zur Eindämmung der Ausbreitung einer Infektionskrankheit anlegen. Zulieferer müssen einen laufenden und angemessenen Vorrat dieser Gegenstände anlegen. Dazu können die folgenden Dinge gehören:

- Handseife oder optional Handdesinfektionsmittel in allen Sanitärräumen
- Mund-Nase-Bedeckungen, N95 Atemschutzmasken (Passform muss getestet werden), Handschuhe, Kittel (oder Schutzkleidung) und Schutzbrillen
- Hilfsmittel zur Reinigung und Desinfektion, z. B. saubere Tücher, Seife und Desinfektionsmittel
- Hilfsmittel zur Erkennung und Ausbreitungseindämmung der Krankheit (z. B. Thermometer, Abschirmungen und Testkits)

Die Zulieferer müssen auch ein Protokoll zur richtigen hygienischen Entsorgung all dieser Hilfsmittel pflegen.

2.4 Übertragung durch Luft oder Wasser

Alle Luftströme und Wasserversorgungssysteme müssen sich an die Standards gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften und Vorgaben halten. Ventilations- und Wasserversorgungssysteme müssen in Übereinstimmung mit technischen und produktionsspezifischen Empfehlungen überwacht werden und müssen angemessen montiert und gewartet werden.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
• Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

3. Beobachtung und Meldung von Infektionskrankheiten

Zulieferer müssen ein definiertes Verfahren einrichten, um Infektionskrankheiten am Arbeitsplatz, lokal in der Community und national sowie international adäquat überwachen zu können. Wird von den lokalen Behörden ein Notstand aufgrund einer Infektionskrankheit ausgerufen, gleich ob Epidemie, Endemie oder Pandemie, muss der Zulieferer:

- Vorsichtsmaßnahmen bezüglich Infektionskrankheiten am Arbeitsplatz verstärken;
- sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Infektionskrankheit am Arbeitsplatz gemäß den Anweisungen der lokalen Behörden ergreifen.

3.1 Fallbearbeitung

Zulieferer müssen die Arbeitnehmer:innen auffordern, sämtliche Symptome der Infektionskrankheit so früh wie möglich zu melden. Wenn der Zulieferer einen Infektionsfall im Betrieb vermutet, muss er:

- die infizierten Personen sicher isolieren und verlegen;
- seiner Sorgfaltspflicht nachkommen und alle Personen ermitteln, die mit der verdächtigen/infizierten Person in Kontakt gekommen sein könnten, sie benachrichtigen und bei Bedarf Tests anbieten;
- die Reinigung und Desinfektion im Betrieb gemäß den Anweisungen entsprechender Expert:innen/Behörden verstärken;
- die lokalen Behörden benachrichtigen oder mit ihnen zusammenarbeiten, wenn der Ausbruch einer Infektionskrankheit im Betrieb oder in der lokalen Community bestätigt wird; zu den Anweisungen der Behörde kann Folgendes gehören: Verringerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer:innen, Verringerung der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:innen oder Schließung des Betriebs;
- den Betrieb gemäß den Anweisungen der lokalen Behörden wieder eröffnen, wenn erforderlich.

3.2 Berichterstellung

Zulieferer müssen ein Meldeverfahren für Verdachts- oder bestätigte Fälle am Arbeitsplatz einrichten. Falls erforderlich müssen Zulieferer alle Infektionsfälle gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften an lokale Behörden melden.

Zulieferer müssen sich an die Anforderungen von Apple zur Meldung von Vorfällen halten und alle Infektionsfälle von öffentlichem Interesse melden.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
• Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Vorfallmanagement

1. Mechanismus zur Verfolgung von Vorfällen

2. Untersuchung von Vorfällen

3. Meldung von Vorfällen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
• Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Mechanismus zur Verfolgung von Vorfällen

Der Zulieferer verfügt über ein System für Arbeitnehmer:innen zur Meldung von Gesundheits- und Sicherheitsvorfällen und Beinaheunfällen. Der Zulieferer verfügt über einen Mechanismus zur Verfolgung aller Vorfälle. Der Mechanismus umfasst mindestens Folgendes:

- Klassifizierung von Vorfällen
- Untersuchung von Vorfällen
- Meldung von Vorfällen
- Allgemeine Trendanalyse für Vorfälle

2. Untersuchung von Vorfällen

2.1 Untersuchung der Grundursache

Der Zulieferer analysiert in regelmäßigen Abständen und unmittelbar nach schwerwiegenden Vorfällen die Daten eines Vorfalls, einschließlich der Daten zur Verfolgung des Vorfalls und zur medizinischen Überwachung, sowie Daten zum Ort des Vorfalls und aus Zeugenaussagen.

Der Zulieferer führt eine Ursachenanalyse durch, um die unmittelbaren Ursachen, die Grundursachen und die Fehler im Managementsystem zu ermitteln, die zum Auftreten eines Vorfalls beigetragen haben.

2.2 Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahmen

Der Zulieferer führt Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Minderung der Risiken durch. Für jede unmittelbare Ursache und jede Grundursache muss mindestens eine Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahme festgelegt und durchgeführt werden. Jede Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahme ist einer oder mehreren unmittelbar verantwortlichen Personen zuzuweisen und bis zu ihrem termingerechten Abschluss zu verfolgen.

2.3 Medizinische Hilfe und Rückkehr an den Arbeitsplatz

Wird ein:e Arbeitnehmer:in in der Einrichtung des Zulieferers verletzt, muss der Zulieferer Folgendes gewährleisten:

- Durchführung der erforderlichen medizinischen Behandlung unmittelbar nach dem Vorfall;
- Sicherstellung der medizinischen Überwachung nach einem Vorfall gemäß den

geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den von einem Facharzt diagnostizierten Bedürfnissen des:der Arbeitnehmer:in;

- Keine Kündigung des Arbeitsvertrags mit einem:einer Arbeitnehmer:in aufgrund von Verletzungen, die er in der Einrichtung des Zulieferers bzw. während der Arbeit erlitten hat;
- Durchführung angemessener Maßnahmen, um die Rückkehr eines:einer Arbeitnehmer:in an seinen:ihren Arbeitsplatz zu ermöglichen, z. B. durch Anpassung der Arbeitszeiten, Bereitstellung besonderer Ausrüstung, Möglichkeit von Ruhepausen, Freistellung für Arzttermine, Teilzeitarbeit und andere geeignete Regelungen für die Rückkehr an den Arbeitsplatz;
- Übernahme der Kosten für die medizinische Behandlung, die erneute Untersuchung und die Rehabilitation des:der Arbeitnehmer:in.

3. Meldung von Vorfällen

3.1 Gesetzlich vorgeschriebene Meldung

Der Zulieferer hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Meldung von Vorfällen.

3.2 Meldung an Apple

Der Zulieferer meldet Apple jede schwere Verletzung, jeden Todesfall oder andere Vorfälle von öffentlichem Interesse (z. B. mehrere Schwerverletzte, von einer Pandemie/Epidemie betroffene Personen) innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall.

Die Meldung eines Vorfalls muss unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Ort der Einrichtung und des Vorfalls
- Zeitpunkt des Vorfalls
- Beschreibung des Standorts
- Beschreibung des Vorfalls
- Anzahl der Verletzten, Toten und/oder Vermissten
- Bekämpfungs- und Abhilfemaßnahmen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
• Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle

- 1. Behördliche Genehmigungen
- 2. Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen
- 3. Speisesäle
- 4. Management von Unterkünften und Speisesälen
- 5. Audit und Korrekturmaßnahmen
- 6. Schulung und Kommunikationsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen
- 7. Kontinuierliche Verbesserung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
• Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gültige und aktuelle Kopien aller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Registrierungen und behördlichen Erlaubnisse für Unterkünfte und Speisesäle einzuholen, aufzubewahren und zu verwalten.

2. Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen

2.1 Rahmenbedingungen

Alle Unterkünfte müssen sich in angemessener Entfernung zum Arbeitsplatz mit einer empfohlenen Fahrzeit von weniger als einer Stunde befinden.

In Fällen, in denen der Zulieferer die Beförderung von Arbeitnehmer:innen übernimmt, muss er bei der Auswahl des Drittanbieters die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Transports zu gewährleisten. Der Zeitplan für den Transport muss sich an den Schichtzeiten orientieren und die Abholorte müssen sicher und günstig gelegen sein.

Alle Gebäude der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen sind von Gebäuden zu trennen, in denen sich Produktions-, Lager- oder Chemielagerbereiche befinden.

Alle Schlafräume müssen vollständig umschlossen sein, mit festen Wänden oder Trennwänden vom Boden bis zur Decke. Temporäre Raumteiler wie Schränke, Tische, Bildschirme oder andere bewegliche Gegenstände sind nicht zulässig. Die Unterkünfte müssen über eine ausreichende Beleuchtung, Heizung und Belüftung verfügen.

Der Zulieferer führt regelmäßig Risikobewertungen durch, bei denen das Klima des Standorts, die Temperaturbereiche, die gängigen Praktiken in der Region und das Feedback der Arbeitnehmer:innen berücksichtigt werden, um angemessene Heiz- und Kühlmaßnahmen in den Schlafräumen zu bestimmen.

2.2 Einrichtungen

Die Einrichtungen der Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen müssen sicher sein und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Alle Unterkünfte müssen die im Folgenden aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Bett

Für alle Bewohner:innen von Unterkünften für Arbeitnehmer:innen müssen bequeme Betten, Feldbetten oder Etagenbetten zur Verfügung stehen. Die bereitgestellten Betten müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Nur ein- oder zweilagige Etagenbetten
- Ein Bett für eine Person
- Ausreichend Platz bzw. Etagenbetten, wobei die folgenden Mindestabstände gelten, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind:

- Mindestens 0,7 Meter Abstand zwischen den oberen und unteren Liegeflächen der Etagenbetten
- Die Breite des Durchgangs zwischen zwei Etagenbetten muss mindestens 1,2 Meter betragen

Garderobe und Schließfächer

Die Schlafräume der Unterkünfte müssen über geeignete und persönliche Einrichtungen verfügen, wie z. B. persönliche Schränke oder Behälter zur Aufbewahrung von Kleidung anderen persönlichen Gegenständen verfügen. In jedem Schlafraum der Unterkünfte müssen sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten oder persönliche Schließfächer für die Wertsachen der Bewohner:innen vorhanden sein.

Toiletten und Badezimmer

Für alle Toiletten und Badezimmer am Arbeitsplatz, in den Unterkünften, im Speisesaal oder in anderen Bereichen muss der Zulieferer sicherstellen, dass alle Toiletten und Badezimmer die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen sauber und hygienisch sein
- Sie müssen mit ausreichender Beleuchtung und Belüftung ausgestattet sein
- Sie müssen gemäß den lokalen Gepflogenheiten ausreichend Privatsphäre bieten
- Sie dürfen nicht mehr als 61 Meter vom jeweiligen Schlafraum der Unterkunft entfernt sein
- Sie müssen mindestens eine Toilette und eine Dusche je 15 Bewohner:innen und mindestens eine solche Einheit für jedes Geschlecht in gemeinschaftlich genutzten Toiletten und Badezimmern auf jeder Etage aufweisen
- Angemessene Geschlechtertrennung
- Eine feste Wand vom Boden bis zur Decke muss die Toiletten für verschiedene Geschlechter trennen
- Korrekte Kennzeichnung mit „Männer“ und „Frauen“ in einer Sprache, die die Arbeitnehmer:innen verstehen
- Toilettenpapier oder entsprechende Verbrauchsmaterialien, Seifen sowie Einrichtungen zum Händewaschen und -trocknen in öffentlichen Toiletten müssen jederzeit zur Verfügung stehen
- Böden mit einem Gefälle hin zu fachgerecht ausgeführten Bodenabläufen
- Wassertanks sollten jährlich oder gemäß den lokalen gesetzlichen Bestimmungen gereinigt werden

Trinkwasser

Der Zulieferer muss in allen Unterkünften Zugang zu Trinkwasser bereitstellen, das den folgenden Anforderungen entspricht:

- jederzeit frei zugänglich für alle Bewohner:innen und im Umkreis von 61 Metern von jedem Schlafraum gelegen;



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
• Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

- unbedenklich für den Verzehr und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften getestet, mindestens jährlich.

Wohnfläche

Die Wohnfläche in den Räumen der Unterkünfte muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Nicht mehr als 8 Personen in einem Schlafräum
- Nicht weniger als 3 Quadratmeter individueller Wohnraum¹ pro Bewohner:in ohne innenliegende Bad- und Balkonbereiche

2.3 Sicherheit

Elektrosicherheit

Der Zulieferer muss für alle Unterkünfte ein elektrisches Sicherheitsprotokoll erstellen, das mindestens die folgenden Punkte umfasst:

- Alle elektrischen Leitungen, Steckdosen, Beleuchtungskörper und Schalter müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ordnungsgemäß installiert und gewartet werden.
- Elektrische Geräte dürfen die Nennleistung der Steckdose nicht überschreiten.
- Richtlinien für die Verwendung elektrischer Geräte, um sicherzustellen, dass nur sichere elektrische Geräte verwendet werden.

Notfallausrüstung

In allen Schlafräumen der Unterkünfte und allen Gemeinschaftsräumen müssen Rauchmelder installiert werden. Die Rauchmelder müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie stets ordnungsgemäß funktionieren.

Geeignete Feuerlöschgeräte sind an einem leicht zugänglichen Ort in einer Entfernung von höchstens 25 Metern von jedem Schlafräum der Unterkünfte und den Gemeinschaftsräumen anzubringen.

In allen Unterkünften müssen Erste-Hilfe-Kästen mit ausreichenden Verbrauchsmaterialien vorhanden und für die Bewohner:innen jederzeit leicht zugänglich sein.

Flucht ins Freie

Alle Räume der Unterkünfte müssen von den Arbeitnehmer:innen jederzeit verlassen werden können, wobei keine Vorrichtungen installiert sein dürfen, die den Fluchtweg der Arbeitnehmer:innen blockieren könnten.

Alle Unterkünfte und Speisesäle müssen mit angemessenen, unversperrten und unverschlossenen Notausgängen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder mit mindestens zwei Ausgängen ausgestattet sein, je nachdem, welche Anforderung strenger ist.

Alle Ausgangstüren müssen sich nach außen hin öffnen.

Eine Beschilderung der Fluchtwege, eine ausreichende Notbeleuchtung und ungehinderte Fluchtwege müssen jederzeit gewährleistet sein.

Der Zulieferer muss einen deutlich gekennzeichneten und ungehinderten Sammelbereich auf einer Freifläche ausweisen.

Abläufe

Es müssen Brandschutzübungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden, an denen alle Bewohner:innen aus allen Schichten beteiligt sind, oder mindestens halbjährlich, wenn es keine geltenden Gesetze und Vorschriften gibt.

Neben den oben genannten Anforderungen muss der Zulieferer auch alle anderen damit verbundenen Anforderungen des Standards für Brandsicherheitsmanagement erfüllen.

2.4 Verwaltungsmaßnahmen

Der Zulieferer muss in den Unterkünften für eine angemessene Geschlechtertrennung sorgen. Wenn sich die Schlafmöglichkeiten für verschiedene Geschlechter im selben Gebäude befinden, müssen für jedes Geschlecht getrennte Räume vorhanden sein.

Sicherheit

Der Zulieferer muss in den Unterkünften folgende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Arbeitnehmer:innen und deren Eigentum zu gewährleisten:

- Zugangskontrolle, um den unbefugten Zugang zu den Unterkünften zu kontrollieren
- Überwachungsmethoden zur Verhinderung und Abschreckung von illegalen Aktivitäten (z. B. Sicherheitspatrouillen, Videoüberwachung)

Hygiene

Der Zulieferer muss über ein Programm zur Aufrechterhaltung der hygienischen Bedingungen in den Unterkünften verfügen. Der Zulieferer hat folgende Punkte in das Programm aufzunehmen:

- Geräte und Verfahren zur Reinigung und Desinfektion
- Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung wie Fliegengitter und Moskitonetze usw.

3. Speisesäle

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die Einrichtungen für die Zubereitung, Verarbeitung, Lagerung und den Verzehr von Lebensmitteln hygienisch einwandfrei sind und den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

3.1 Zubereitung von Speisen

Der Zulieferer muss die eingehenden Lebensmittel kontrollieren und ordnungsgemäß kennzeichnen, um die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel zu gewährleisten.

Die Lebensmittelverarbeitung muss gemäß den geltenden Hygienestandards erfolgen und es müssen angemessene Kontrollmaßnahmen ergriffen werden, um eine Lebensmittelverunreinigung oder den Verderb von Lebensmitteln zu verhindern.

3.2 Lebensmittelaufbewahrung

¹ Der individuelle Wohnbereich umfasst die Möglichkeit, persönliche Gegenstände für jede Person im Raum aufzubewahren, jedoch nicht den Innenbereich des Waschraums und den Balkon.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
• Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Die Lagerung von Lebensmitteln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Utensilien/Ausrüstung, Etikettierung, Temperatur und Schädlingsbekämpfung, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen.

Der Zulieferer muss Lebensmittelproben gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufbewahren.

3.3 Gastronomische Einrichtungen

Der Zulieferer muss dafür sorgen, dass die Essensbereiche sauber und desinfiziert sind und über geeignete Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Heizung, Belüftung und Handwaschmöglichkeiten verfügen.

3.4 Abfall

Der Zulieferer muss alle Abfälle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lebensmittelabfälle, gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften lagern, handhaben und entsorgen.

3.5 Hygiene

Die Zulieferer müssen ein effektives Managementsystem implementieren, um die hygienischen Bedingungen in den gastronomischen Einrichtungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufrechtzuerhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- Protokolle zur Reinigung und Desinfektion
- Schädlingsbekämpfungsprotokoll
- Angemessene persönliche Hygienepraxis des Personals, das Lebensmittel handhabt
- Lebensmittel- und Wassertests werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt.
Das Wasser wird mindestens einmal jährlich getestet
- Gültige Gesundheitsbescheinigungen sind für alle Personen, die Lebensmittel handhaben, verfügbar

4. Management von Unterkünften und Speisesälen

Der Zulieferer muss ein dokumentiertes Verfahren zum Management von Unterkünften und Speisesälen implementieren, das mindestens die folgenden Punkte umfasst:

- Identifizierung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Kundenanforderungen in Bezug auf Unterkünfte und Speisesäle;
- System zur Messung der Kapazität der Unterkünfte und Kantinen, um den Bedarf der Arbeitnehmer:innen zu decken;
- Nachverfolgung und Risikobewertung von neuen oder temporären Unterkünften, Speisesälen und Implementierung von Kontrollen, die notwendig sind, um die identifizierten Risiken zu minimieren;
- Sorgfaltsprüfung im Vorfeld der Auswahl von Anbietern von Unterkünften und Speiseservice.

Der Zulieferer ist verpflichtet, Apple auf Verlangen über neue und wegfallende Unterkünfte und Speisesäle zu informieren.

5. Audit und Korrekturmaßnahmen

Audits

Der Zulieferer muss regelmäßige Audits einschließlich regelmäßiger Sicherheitsinspektionen in den Unterkünften und Speisesälen durchführen, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie dieses Standards zu gewährleisten.

Korrekturmaßnahmen

Der Zulieferer muss Verbesserungsmaßnahmen ergreifen, um die Feststellungen aus den Audits zu korrigieren.

Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die Ergebnisse der Audits und die Verbesserungen im Zusammenhang mit den Unterkünften und den Speisesälen regelmäßig mit den Arbeitnehmer:innen geteilt werden.

6. Schulung und Kommunikationsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen

Der Zulieferer muss alle Beschäftigten hinsichtlich der Unterkünfte und der Speisesäle angemessen schulen und informieren. Die Schulung muss unter anderem folgende Punkte umfassen:

- Einweisung in den Brandschutz, Evakuierungsmaßnahmen im Notfall und Richtlinien zum Thema Rauchen
- Praktiken zur elektrischen Sicherheit
- Anforderungen an die persönliche Hygiene und Lebensmittelsicherheit für das Personal im Gastronomiebereich
- Jegliche Regeln für Unterkünfte und Kantinen, die sich auf die Arbeitnehmer:innen auswirken
- Essensregeln und Anleitung zur persönlichen Hygiene

Die Schulung muss außerdem jährlich aufgefrischt werden.

7. Kontinuierliche Verbesserung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Anforderungen muss der Zulieferer auch die allgemeinen Bedingungen für Unterkünfte und Speisesäle regelmäßig bewerten und dabei alle erforderlichen Änderungen an Infrastruktur, Bedingungen für Unterkünfte und Speisesäle, Ausstattungen und Dienste, Smart-Home-Technologie und Nachhaltigkeit berücksichtigen. Außerdem müssen kontinuierliche Verbesserungen auf Grundlage der Bewertungsergebnisse sowie des Feedbacks der Arbeitnehmer:innen vorgenommen werden. Der Zulieferer kann auf bewährte Vorgehensweisen und Kriterien für die Leistungsbewertung im Leitfaden für das Management von Unterkünften und Speisesälen von Apple zurückgreifen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
• Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Maschinensicherheit

1. Programm zum Maschinensicherheitsmanagement
2. Konstruktion und Kauf von Maschinen
3. Installation von Maschinen
4. Sicherer Betrieb von Maschinen



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
• Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Der Zulieferer muss ein dokumentiertes Programm entwickeln und umsetzen, um die Maschinen zu kaufen, zu installieren und zu betreiben, die direkt für die Herstellung, Prüfung und das sichere Recycling von Apple Produkten verwendet werden.

1. Programm zum Maschinensicherheitsmanagement

Der Zulieferer muss die Verfahren in seinem Programm zum Maschinensicherheitsmanagement anwenden, um die Gefahren zu minimieren. Ein solches Programm muss Folgendes umfassen:

- Einrichtung eines Verfahrens für das Maschinensicherheitsmanagement, um das Maschinenrisiko zu bewerten und eine wirksame allgemeine Risikokontrolle über den gesamten Lebenszyklus der Maschine sicherzustellen.
- Implementieren von Anforderungen an die Maschinensicherheit in verschiedenen Phasen des Lebenszyklus:
 - Konstruktion und Kauf von Maschinen
 - Installation und Abnahme
 - Sicherer Betrieb
- Es muss ein System eingerichtet werden, um die Implementierung des Maschinensicherheitsmanagements regelmäßig durch Bewertungen/Audits oder andere Methoden zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Maschinensicherheit adäquat implementiert ist.

2. Konstruktion und Kauf von Maschinen

Apple erwartet, dass für alle neu gekauften Maschinen, die auf dem neuen DFM-Standard (Design for Manufacturing) basieren und direkt für die Herstellung, die Prüfung oder das Recycling von Apple Produkten verwendet werden, die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Der Zulieferer stellt sicher, dass Maschinenbauer (MB) oder Systemintegratoren (SI) die Anforderungen der Maschinen-Sicherheitsstandards (Apple Safer Machine Specification, SMS) erfüllen und SMS in die Kaufdokumente der Maschine aufgenommen wird.
- Für die Nachrüstung oder Aufrüstung bestehender Maschinen ohne neuen DFM-Standard muss der Zulieferer eigene Designstandards oder Einkaufsspezifikationen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festlegen, die gewährleisten, dass die Sicherheit bei allen Änderungen berücksichtigt wird, die im Rahmen der Nachrüstung oder Aufrüstung von Maschinen vorgenommen werden.

3. Installation von Maschinen

3.1 Integration in die bestehende Infrastruktur

Der Zulieferer muss Folgendes sicherstellen:

- Installation von Schutzvorrichtungen oder entsprechende Kontrollen im Rahmen der Maschinenintegration in Zusammenarbeit mit MB/SI bei Bedarf;
- Bereitstellung einer lokalen Abluftanlage zum Schutz der Arbeitnehmer:innen vor einer Exposition gegenüber Chemikalien und Partikeln in der Luft, falls zutreffend;
- Anbringen von Gefahrenwarnschildern in der Landessprache an der Maschine.

3.2 Risikobewertung vor Ort

Der Zulieferer muss eine dokumentierte Methode zur Risikobewertung vor Ort definieren, mit der Kontrollen zur Risikominderung identifiziert, bewertet und umgesetzt werden können. Die Risikobewertung vor Ort muss durchgeführt und gegebenenfalls überarbeitet werden, wenn:

- die Maschine neu installiert wird
- die Maschine verändert wird
- die Maschine für einen anderen Prozess oder Einsatzzweck wiederverwendet wird
- die Maschine für einen anderen Prozess oder Einsatzzweck umgerüstet wird

3.3 Vor-Ort-Tests von Sicherheitskontrollen

Der Zulieferer muss im Zusammenarbeit mit MB/SI Funktionstests aller Sicherheitskontrollen durchführen, um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

3.4 Bestätigung der Maschinenabnahme

Der Zulieferer muss für jede neue oder nachgerüstete Maschine eine Maschinensicherheitsabnahme durchführen.

4. Sicherer Betrieb von Maschinen

4.1 Standardarbeitsanweisungen (SOPs)

Der Zulieferer muss SOPs für jede Maschine entwickeln, um sicherzustellen, dass die für routinemäßige und nicht routinemäßige Arbeiten (z. B. Wartung, Problembehebung) identifizierten Risiko- und Kontrollmaßnahmen allen zuständigen Mitarbeiter:innen (Bediener:innen, Vorgesetzte, Wartungspersonal) ausreichend vermittelt und diese entsprechend geschult werden.

4.2 Regelmäßige Inspektion, Prüfung und Wartung

Der Zulieferer muss ein System für regelmäßige Inspektion, Prüfung und Wartung der Schutzvorrichtungen an Maschinen gemäß den Empfehlungen des Maschinenherstellers einrichten.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
• Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Abfallmanagement

1. Behördliche Genehmigungen
2. Identifizierung von Abfallströmen
3. Schutzmaßnahmen für Abfall
4. Entsorgung von Abfällen
5. Überwachen und Berichten der Rate der Deponieumleitung
6. Zielrate der Deponieumleitung und Fortschrittsüberwachung
7. Betrieb und Instandhaltung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer muss über die erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und sonstigen erforderlichen Zulassungen für seine laufende Betriebstätigkeit verfügen.

Der Zulieferer muss die Aktualisierung bestehender umweltrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse für jegliche Änderungen, durch die sich die Umweltauswirkungen der Betriebsaktivitäten des Zulieferers ändern können, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

Der Zulieferer muss den geltenden Genehmigungs- und Meldepflichten für gefährliche Abfälle in

Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften nachkommen. Der Zulieferer ergreift die folgenden Maßnahmen:

- Registrierung aller gefährlichen Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften;
- Einholung von Genehmigungen für das Einleiten von Schadstoffen, den Umgang mit gefährlichen Abfällen, die Lagerung von gefährlichen Abfällen und den Transport von gefährlichen Abfällen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften;
- Meldung jeglicher Änderung, durch die sich der Status der Registrierung und der erlaubten Erzeugung gefährlicher Abfälle ändern könnte, an die zuständigen lokalen und staatlichen Behörden.

2. Identifizierung von Abfallströmen

Der Zulieferer muss alle Quellen von Abfällen identifizieren und jeden Abfallstrom entweder als gefährliche Abfälle oder als ungefährliche Abfälle nach den geltenden Vorschriften oder, wenn keine Vorschriften greifen, in Übereinstimmung mit diesem Standard klassifizieren.

Weitere Informationen zu gängigen Abfallkategorien in der Lieferkette finden sich in der Liste der von Apple empfohlenen Abfallkategorien (Apple Recommended Waste Category List).

Der Zulieferer muss ein Abfallverzeichnis für alle anfallenden Abfälle erstellen und führen. Das Abfallverzeichnis muss Folgendes umfassen:

- Die erzeugten Mengen an Abfall pro Monat
- Abfallkategorie (gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall)
- Methode der Entsorgung, des Recyclings oder der sonstigen Verwertung
- Namen der Anbieter für Abfalltransport und -entsorgung
- Der Zulieferer muss das Abfallinventar der Einrichtung jährlich überprüfen und aktualisieren, um etwaige Prozess- oder Produktionsänderungen zu berücksichtigen
- Der Zulieferer muss das Inventar in elektronischer Form führen und es Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich machen

3. Schutzmaßnahmen für Abfall

3.1 Praktiken zur Abfallsammlung und -lagerung

Der Zulieferer muss gefährliche Abfälle von ungefährlichen Abfällen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und diesem Standard trennen.

Der Zulieferer muss eine verantwortungsbewusste Abfallsammlung und -lagerung sicherstellen, die unter anderem auch Folgendes umfassen:

- Sammlung und Lagerung von Abfällen in angemessenen Behältern anhand ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften;
- sekundäres Containment bei der Sammlung und Verbringung von gefährlichen Abfällen aus den Produktionsbereichen in die Lagerbereiche für gefährliche Abfälle;
- standardisierte Beschriftung von Abfallbehältern in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften; auf jedem Etikett müssen mindestens die Art des Abfalls, geeignete Gefahrenhinweise und das Datum der Abfallentsorgung stehen;
- Erhaltung der Abfallbehälter in gutem Zustand und mit der Eignung, Leckagen oder Verschüttungen zu verhindern;
- Lagerung von gefährlichen Abfällen vor Ort darf den von den geltenden lokalen Regelungen vorgeschriebenen Zeitraum nicht übersteigen;
- wöchentliche Kontrolle der Behälter für gefährliche Abfälle, um die Unversehrtheit des Behälters zu gewährleisten, Leckagen zu verhindern und zu beseitigen und um fehlende oder falsche Etiketten zu identifizieren und zu berichtigen. Der Zulieferer muss schriftliche Kopien dieser wöchentlichen Kontrollen aufbewahren.

3.2 Lagerbereiche für gefährliche Abfälle

Die Lagerbereiche des Zulieferers für gefährliche Abfälle müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Baumaterialien und elektrische Anlagen müssen für die zu lagernden gefährlichen Abfälle ausgelegt sein;
- innerhalb und außerhalb der Lagerbereiche für gefährliche Abfälle müssen Schilder angebracht werden, die auf Folgendes hinweisen:
 - Die Art der von den gefährlichen Abfällen ausgehenden Gefahren
 - Jede PSA, die für das Betreten des Bereichs erforderlich ist
 - Jegliche Kennzeichnung, die in den geltenden Vorschriften und Normen vorgeschrieben ist
 - Jegliche Verbote für das Rauchen und andere Aktivitäten
- Verhinderung des unbefugten Zugangs zu den Lagerbereichen für gefährliche Abfälle;
- Einhausung oder anderweitige Überdachung, die Schutz vor Witterungseinflüssen bietet;
- Lagerbereiche müssen mit einem sekundären Containment ausgestattet sein, das Leckagen oder Verschüttungen auffängt und zurückhält;



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
• Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

- Auslegung und Bauweise müssen verhindern, dass Verschüttungen oder Leckagen aus dem Lagerbereich für gefährliche Abfälle das Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigen oder in die Regenwasserkanäle oder die Kanalisation gelangen;
- Feuerlöschrüstung muss griffbereit und leicht zugänglich sein;
- ein funktionierendes Alarmsystem muss die Arbeitnehmer:innen der Einrichtung und externe Rettungskräfte im Falle eines Notfalls alarmieren;
- in Bereichen, in denen flüchtige, säurehaltige, ätzende oder korrosive Stoffe gelagert werden, muss eine Zwangsbelüftung installiert werden;
- PSA muss für Arbeitnehmer:innen, die mit gefährlichen Abfällen umgehen, jederzeit verfügbar sein;
- Lagerbereiche für persönliche Schutzausrüstung außerhalb des Lagers für gefährliche Abfälle müssen die Unversehrtheit und Funktionalität der Ausrüstung gewährleisten;
- Lagerbereiche müssen ausreichend Platz für das Betreten, Verlassen und die sonstige Mobilität von Einsatzkräften und Ausrüstung bieten.

4. Entsorgung von Abfällen

Der Zulieferer darf nur zugelassene und qualifizierte Transportfirmen für gefährliche Abfälle einsetzen. Der Zulieferer führt eine Sorgfaltsprüfung der von seinem beauftragten Abfallentsorgungs-unternehmen (was Entsorgungsunternehmen für gefährliche Abfälle sowie für ungefährliche Abfälle einschließt) für die Abfallentsorgung verwendeten Behandlungsmethode durch. Wird ein Umweltverstoß festgestellt, muss der Zulieferer Folgendes unternehmen:

- Apple über die Transportfirma für gefährliche Abfälle und deren Verstoß informieren;
- in Zusammenarbeit mit der Transportfirma für gefährliche Abfälle Abhilfemaßnahmen ausarbeiten, umsetzen und überwachen;
- Genehmigung für die Verbringung von gefährlichen Abfällen von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften einholen;
- schriftliche Aufzeichnungen und Ladelisten für alle Entsorgungsaktivitäten für gefährliche Abfälle in Übereinstimmung mit den lokalen und nationalen Vorschriften erstellen;
- Kopien von Aufzeichnungen, Ladelisten und anderen erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Behörden und Aufsichtsstellen sowie an relevante Dritte (Transportfirmen und Empfänger) in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften weiterleiten.

5. Überwachen und Berichten der Rate der Deponieumleitung

Der Zulieferer muss ein Programm entwickeln oder über eine Lösung verfügen, um die Rate der Abfall-Deponieumleitung zu quantifizieren und zu überwachen.¹ Der Hersteller muss für alle Materialien, die in die

Einrichtung gelangen oder sie verlassen, eine ausreichende Dokumentation vorlegen, um bestimmte Praktiken zur Umleitung auf Deponien nachzuweisen. Die Materialdokumentation muss mindestens die geschätzte Masse jedes Abfallstroms enthalten, der die Einrichtung verlässt, sowie eine Beschreibung der Managementverfahren für die weggeworfenen Materialien und eine Dokumentation, aus der hervorgeht, wohin die weggeworfenen Materialien gehen (d. h. Recycling, energetische Verwertung usw.). Der Zulieferer muss Apple einen jährlichen Bericht über die Rate der Deponieumleitung von Abfällen im Zusammenhang mit Apple zur Verfügung stellen.

6. Zielrate der Deponieumleitung und Fortschrittsüberwachung

Der Zulieferer muss jährlich seine Rate der Deponieumleitung überprüfen und sich Ziele setzen, um die Rate der Deponieumleitung durch Abfallreduzierung mittels Prozessänderung, Materialalternativen, interne oder externe Wiederverwendung, Materialrecycling oder eine Rate der energetischen Verwertung von weniger als 10 % zu verbessern.² So können Zulieferer beispielsweise die Recyclingfähigkeit von Abfällen durch eine konsequentere Trennung nach Materialarten erhöhen. Der Zulieferer muss den Fortschritt in Bezug auf die Erfüllung der Ziele zur Verbesserung der Rate der Deponieumleitung überwachen und die Ergebnisse der Verbesserungsmaßnahmen bei der Überprüfung und Verifizierung durch Apple dokumentieren. Der Zulieferer muss die Fortschritte bei der Verbesserung der Rate der Deponieumleitung mit entsprechender Dokumentation (soweit zutreffend) in elektronischer Form an Apple zur vierteljährlichen Überprüfung und auf dessen Verlangen melden.

7. Betrieb und Instandhaltung

Die Umweltschutztechnologien des Zulieferers müssen betriebsbereit sein, noch bevor der Zulieferer Abfälle erzeugt. Der Zulieferer muss die Durchführung von Kontrollen und die Einholung von Genehmigungen für jegliche Änderungen, durch die sich die Identifizierung, Einsammlung, Lagerung, Handhabung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen ändern kann, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen. Der Zulieferer muss einen Plan zur Abfallminimierung erstellen und einhalten, um das Aufkommen gefährlicher Abfälle auf dem Betriebsgelände zu bewerten und Möglichkeiten zur Minimierung gefährlicher Abfälle zu identifizieren. Wenn die umweltrechtliche Genehmigung der Einrichtung die Einhaltung von Zielen zur Minimierung gefährlicher Abfälle fordert, muss der Zulieferer einen Plan zur Einhaltung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Abfallminimierungsziele ausarbeiten und umsetzen.

¹ „Rate der Abfall-Deponieumleitung“ ist der Gesamtprozentsatz der weggeworfenen Materialien, die über einen Zeitraum von einem Jahr von der Deponierung oder Verbrennung ohne Energierückgewinnung abgezogen werden, berechnet nach folgender Formel: 1 - [(Deponierte Masse + Masse verbrannt ohne Energierückgewinnung)/(Masse weggeworfenes Material)]. Die Gesamtmasse der festen Abfälle, die über einen Zeitraum von einem Jahr in einer Deponie entsorgt wurden, die den staatlichen Anforderungen unterliegt, „Masse verbrannt ohne Energierückgewinnung“ ist die Gesamtmasse des festen Abfalls, der in einer Müllverbrennungsanlage verbrannt wurde, die keine Energie für eine sinnvolle Wiederverwendung zurückgewinnt.

² „Rate der energetischen Verwertung“ bezeichnet jedes Verfahren der Abfallwirtschaft, bei dem das Material zerstört und die daraus gewonnene Energie nutzbringend verwendet wird, einschließlich Verbrennung, anaerober Vergärung und Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe. Der Gesamtprozentsatz der weggeworfenen Materialien, die der energetischen Verwertung zugeführt werden, kann mit folgender Formel berechnet werden: (Masse, die der energetischen Verwertung zugeführt wird)/(Masse des weggeworfenen Materials). Eine Anlage, die über einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr eine Gesamtrate der Deponieumleitung von 100 % mit einer Rate der energetischen Verwertung von weniger als 10 % erreicht.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
• Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Wasser- und Abwassermanagement

1. Behördliche Genehmigungen
2. Identifizierung von Prozessabwasserquellen
3. Schutzmaßnahmen für die Prozessabwassereinleitung
4. Bewertung und Überwachung der Einleitung von Prozessabwasser
5. Notfallmaßnahmen
6. Betrieb und Instandhaltung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
• Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gültige bzw. aktuelle Ausfertigungen aller erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und behördlichen Erlaubnisse für Prozesswasser und -abwasser einzuholen, aufzubewahren und zu verwalten. Dies umfasst unter anderem auch folgende Punkte:

- umweltrechtliche Genehmigung für die derzeitige Produktion;
- neue, zusätzliche und/oder geänderte oder aktualisierte Genehmigungen/Registrierungen vor jeglichen Änderungen;
- alle Genehmigungen zur Abwassereinleitung und Wasserentnahme gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- Meldungen und/oder Registrierungen von Prozessabwassereinleitungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- sofern dies durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben ist, entwickelt und pflegt der Zulieferer ein Wasserüberwachungssystems, um eine kontinuierliche und wirksame Wasserbewirtschaftung sicherzustellen.

2. Identifizierung von Prozessabwasserquellen

Der Zulieferer muss alle Prozessabwasserströme identifizieren und klassifizieren.
Der Zulieferer muss ein Inventar der Prozessabwasserströme anlegen und pflegen:

- Das Inventar muss für jeden Prozessabwasserstrom die Zusammensetzung und das Volumen enthalten.
- Nach Änderungen mit voraussichtlichen Auswirkungen auf Prozessabwasser muss der Zulieferer das Inventar überarbeiten.
- Der Zulieferer muss das Inventar jährlich aktualisieren.

3. Schutzmaßnahmen für die Prozessabwassereinleitung

Der Zulieferer muss geeignete Prozessabwasseraufbereitungssysteme installieren und ordnungsgemäß betreiben, um den Schadstoffeintrag jeder seiner Einrichtungen auf ein den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechendes Maß zu reduzieren.
Das Prozessabwasseraufbereitungssystem des Zulieferers muss vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Produktionsanlagen betriebsbereit sein.

Der Zulieferer muss Folgendes sicherstellen:

- Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben in Bezug auf die Einleitung von Prozessabwasser;

- Aktualisierung von Kontrolltechnologien, bevor eine Änderung wirksam umgesetzt wird;
- Einhaltung der aktuell geltenden Vorschriften für die Einleitung von Prozessabwasser;
- kein vorsätzliches Verdünnen von Prozessabwasser, um Genehmigungsauflagen und/oder gesetzliche Normen zu erfüllen;
- Einhaltung der von den zuständigen Behörden geforderten Vorgaben für das Recycling und die Wiederverwendung von Prozessabwasser, Kühlwasser und Kesselkondensat;
- Aufbereitung und/oder Einleitung von Prozessabwasser gemäß den erteilten umweltrechtlichen Genehmigungen und anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Wenn die Einleitung von Prozessabwasser rechtlich nicht zulässig ist, muss das Prozessabwasser in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Apple Standards aufbereitet werden.
Gibt es für einen Schadstoff keine lokalen Vorgaben, sind die in der Tabelle Qualitätsanforderungen für die Abwassereinleitung angegebenen Grenzwerte zugrunde zu legen.

4. Bewertung und Überwachung der Einleitung von Prozessabwasser

Der Zulieferer muss Folgendes sicherstellen:

- Überwachung der Prozessabwassereinleitungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen. Die für die Überwachung ausgewählten Parameter müssen für die betreffenden Schadstoffe aussagekräftig sein und Parameter umfassen, die in der Genehmigung oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften genannt sind.
- Überwachung der Prozessabwassereinleitungen (sowohl hinsichtlich der Schadstoffkonzentration als auch der anfallenden Menge) in der von den lokalen Vorschriften geforderten Häufigkeit bzw. bei Fehlen solcher Vorschriften mindestens einmal monatlich, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.
- Überwachung aller Prozessabwassereinleitungen an den in der Genehmigung angegebenen Orten oder auf die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebene Weise.
- Vorlage von Berichten zur Überwachung des Prozessabwassers bei der zuständigen Behörde, soweit für die Einhaltung der Vorschriften erforderlich.

5. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss für Notfälle vorbereitet sein und Notfallmaßnahmen für den Fall ergreifen, dass die Kapazität des betriebseigenen Prozessabwasseraufbereitungssystems überschritten wird oder an diesem System eine Störung auftritt. Es sind folgende Notfallmaßnahmen vorzusehen:



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
• Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Bei Überschreitung der Kapazität der Abwasseraufbereitungsanlage muss der Zulieferer:

- die Einleitung von Prozessabwasser aus den Produktionsbereichen in die Abwasseraufbereitungsanlage stoppen;
- die Regenwassereinläufe in seiner Einrichtung abtrennen, um eine Kreuzkontamination durch zurückgestautes Prozessabwasser zu verhindern;
- das überschüssige Prozessabwasser in ein Reserve-Sammelsystem und/oder Behälter leiten.

Im Falle einer Störung der Abwasseraufbereitungsanlage gilt Folgendes:

- Der Zulieferer muss die Einleitung von Abwasser außerhalb der Abwasseraufbereitungsanlage unverzüglich stoppen.
- Der Zulieferer muss die Einleitung von Prozessabwasser aus den Produktionsbereichen in die Abwasseraufbereitungsanlage stoppen.
- Der Zulieferer muss die Abwasseraufbereitungsanlage so schnell wie möglich reparieren oder ersetzen, damit sie rasch wieder ihren Normalbetrieb aufnehmen kann.
- Der Zulieferer muss Störungen den lokalen Behörden unter Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften melden.
- Wird verunreinigtes Abwasser in Mengen eingeleitet, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten, muss der Zulieferer die lokalen Behörden darüber informieren und nach Möglichkeit eine Abweichungsgenehmigung einholen.
- Bei Störungen der Aufbereitungsanlage muss der Zulieferer unverzüglich alle erforderlichen Systemverbesserungen, Reparaturen und/oder Überwachungsprogramme durchführen, um die Einhaltung der behördlichen Einleitungsvorschriften zu gewährleisten.

Der Zulieferer muss Notfallübungen in Übereinstimmung mit allen geltenden behördlichen Anforderungen durchführen.

Bei Beschwerden aus der Community muss der Zulieferer eine Überwachung der Prozessabwassereinleitung durchführen, um den Zustand der Prozessabwassereinleitung zu überprüfen, und unverzüglich alle notwendigen oder sinnvollen Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Erhält der Zulieferer von den lokalen Behörden eine Verstoßmitteilung, muss er sich umgehend mit der Behörde in Verbindung setzen, alle betroffenen Parteien über die Verstöße informieren und im Anschluss daran die von den Behörden vorgeschriebenen Abhilfemaßnahmen ergreifen.

6. Betrieb und Instandhaltung

Der Zulieferer muss Programme für den Betrieb und die vorbeugende Wartung der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage in Übereinstimmung mit folgenden Punkten ausarbeiten:

- eindeutig festgelegte und dokumentierte Zuständigkeiten und Schulungsanforderungen für den Betrieb, die Inspektion und die Wartung der Abwasseraufbereitungsanlage;
- Standardverfahrensanweisungen für die vorbeugende Wartung, die die, Empfehlungen der Hersteller und bewährte Branchenverfahren einbeziehen;
- Hauptparameter für die Überwachung der Effizienz der Abwasseraufbereitungsanlage und die Zeitintervalle für regelmäßige Inspektionen auf Grundlage der gesetzlichen und/oder genehmigungsrechtlichen Vorgaben, der Anforderungen an die vorbeugende Wartung und anderer Faktoren; der Inspektionsplan muss alle Schichten während des gewöhnlichen Betriebs der Einrichtung einschließen;
- definierte und dokumentierte Betriebsverfahren für die Abschaltung der Abwasseraufbereitungsanlage. Vor einer geplanten Abschaltung der Abwasseraufbereitungsanlage (z. B. wegen Wartungsarbeiten, Kapazitätsüberschreitung oder Störung) ist die Einleitung von Prozessabwasser in die Abwasseraufbereitungsanlage vorübergehend zu stoppen, damit kein unbehandeltes Prozessabwasser eingeleitet wird. Produktionsanlagen, die an die Abwasseraufbereitungsanlage angebunden sind, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Abwasseraufbereitungsanlage ordnungsgemäß funktioniert.

Der Zulieferer muss ein Programm zur Bewertung der Unversehrtheit der bestehenden Prozessabwassersammelsysteme einrichten und festgestellte Mängel unverzüglich beheben. Davon erfasst sind u. a. Abwasserleitungen, unterirdische Abflüsse, Abwasserschächte und die betriebseigene Abwasseraufbereitungsanlage. Das Programm muss regelmäßige Prüfungen der Unversehrtheit des Prozessabwassersystems in einer Häufigkeit vorsehen, die sich an den bei der Bewertung ermittelten Risiken von Leckagen orientiert.

Der Zulieferer sollte ein umfassendes System zur Überwachung der Wasserzähler entwickeln und einsetzen, einschließlich separater Zähler für den häuslichen Wasserverbrauch und den industriellen Wasserverbrauch, um die Gesamtwasserleistung zu unterstützen. Die Wassermessung muss die Anforderungen der lokalen Gesetze und Vorschriften erfüllen oder übertreffen.

Der Zulieferer muss eine Wasserbilanz auf Standortebene erstellen, die auf Wassermesswerten oder technischen Schätzungen basiert, um den Wasserverbrauch am gesamten Standort wirksam zu bewerten und zu steuern. Die Wasserbilanz muss alle Wasserzuflüsse, -abflüsse und -verluste sowohl für den gesamten Standort als auch für die großen Verbraucher von Wasser erfassen. Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die Wasserbilanz mindestens jährlich aktualisiert wird, damit Änderungen der Wassernutzungspraktiken identifiziert werden können.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
• Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Regenwassermanagement

1. Behördliche Genehmigungen
2. Identifizierung von Schadstoffquellen
3. Schutzmaßnahmen für die Regenwassereinleitung
4. Bewertung und Überwachung der Regenwassereinleitung
5. Notfallmaßnahmen
6. Betrieb und Instandhaltung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
• Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer muss den geltenden Genehmigungs- und Meldepflichten für Regenwasser nachkommen.

2. Identifizierung von Schadstoffquellen

2.1 Potenzielle Schadstoffquellen

Der Zulieferer muss potenzielle Schadstoffquellen identifizieren, die den Regenwasser-abfluss beeinträchtigen könnten. Der Zulieferer erstellt zur Identifizierung der Schadstoffquellen Folgendes:

- Liste der Bereiche mit Industrietätigkeiten, die Regenwasser ausgesetzt und mit eigenen Schadstoffbestandteilen belastet sind¹;
- Liste und Beschreibung potenzieller Verschüttungen und Leckagen, die zur Einleitung von Schadstoffen in das Regenwasser beitragen könnten, und Angaben darüber, welche Abflüsse wahrscheinlich betroffen sein könnten;
- Liste und Beschreibung der in den vergangenen drei Jahren aufgetretenen Verschüttungen und Leckagen in Bereichen, die Regenwasser ausgesetzt sind oder deren Abflüsse in das Regenwasserkanalssystem geleitet werden;
- Liste der Mischwassereinleitungen² und Beseitigung jeglicher unerlaubter Mischwassereinleitungen.

2.2 Werksplan

Der Zulieferer muss einen Werksplan erstellen, der die folgenden Informationen enthält:

- Umrisse der Regenwasserentwässerungsflächen auf dem Betriebsgelände, Teilabschnitte der Entwässerungsflächen mit Zuflüssen aus der angrenzenden Umgebung sowie die Fließrichtung der einzelnen Entwässerungsflächen, die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Gewässer einschließlich Flüsse, Seen und Teiche sowie Flächen mit Bodenerosion;
- Position nahe gelegener Gewässer und kommunaler Regenwassereinläufe, in die die Regenwassereinleitungen der Einrichtung und die erlaubten Mischwassereinleitungen eingeleitet werden können;

- Lage der Sammel- und Ableitungssysteme für Regenwasser, der zugehörigen Einleitungsstellen und der Fließrichtung, einschließlich aller baulichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen, erlaubten Mischwassereinleitungen und Abflüssen;
- Umrisse aller undurchlässigen Flächen der Einrichtung, einschließlich befestigter Flächen, Gebäude, überdachter Lagerbereiche und anderer überdachter Konstruktionen;
- Orte, an denen Materialien Niederschlägen ausgesetzt sind, und Orte, an denen es zu erheblichen Verschüttungen oder Leckagen gekommen ist;
- Lage von Flächen mit Industrietätigkeiten, die potenzielle Schadstoffquellen darstellen.

3. Schutzmaßnahmen für die Regenwassereinleitung

Der Zulieferer muss wirksame bauliche³ und nichtbauliche⁴ Schutzmaßnahmen treffen, um eine Verunreinigung des Regenwassers zu verhindern.

Der Zulieferer muss mindestens einmal jährlich eine Begutachtung vornehmen, um etwaige direkte Einleitungsverbindungen aus industriellen Produktionsbereichen in ein Regenwasserentwässerungssystem zu ermitteln. Nach Änderungen, die derartige Einleitungsverbindungen begünstigen, muss der Zulieferer eine solche Begutachtung vornehmen. Wenn derartige Einleitungsverbindungen entdeckt werden, muss der Zulieferer sie unverzüglich entfernen.

Der Zulieferer führt eine regelmäßige Inspektion und Wartung des Systems für das Sammeln, Ableiten und Einleiten von Regenwasser durch. Verstopfungen oder Fremdkörper im Regenwasserabflusssystem müssen rechtzeitig beseitigt werden, um einen ununterbrochenen Abfluss zu gewährleisten.

Der Zulieferer muss die durch die Schutzmaßnahmen für die Regenwassereinleitung anfallenden Abfälle in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften entsorgen.

4. Bewertung und Überwachung der Regenwassereinleitung

Der Zulieferer muss eine regelmäßige Überwachung seiner Regenwassereinleitungen gemäß den geltenden Vorschriften durchführen. Der Zulieferer muss die Regenwassereinleitungen überwachen, um die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen in der Einrichtung zur Reduzierung oder Beseitigung von Schadstoffen aus dem Regenwasserabfluss zu bewerten.

1 Schadstoffe im Zusammenhang mit Industrietätigkeiten, wie z. B. Öl, Metalle, Lösungsmittel, Säuren und Laugen.
2 Erlaubte Mischwassereinleitungen sind Mischwassereinleitungen, die in einigen Ländern unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. Zu unerlaubten Mischwassereinleitungen gehört Wasser, das beim Abspülen oder Waschen von Fahrzeugen, Ausrüstung, Gebäuden oder Straßenbelägen anfällt, sowie unsachgemäß entsorgte oder verkippte Stoffe und verschüttete oder ausgelaufene Stoffe.
3 Bauliche Vorrichtungen (wie Auffangbecken, Bermen, Teiche, sekundäre Containments und Öl-/Wasserabscheider), die das Eindringen von Schadstoffen in den Regenwasserabfluss reduzieren oder verhindern sollen.
4 Nichtbauliche Schutzmaßnahmen – Prozesse, Verbote, Verfahren und Betriebspläne, die den Eintrag von Industrieschadstoffen in Regenwasser- und erlaubte Mischwassereinleitungen verhindern. Dies sind technisch einfache und kostengünstige Maßnahmen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
• Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

4.1 Bewertung der Einleitungen

Der Zulieferer nimmt während des Regens eine Stichprobe der Regenwassereinleitung und bewertet die wichtigsten Indikatoren für die Regenwasserverschmutzung nach Augenschein: Farbe, Geruch, Klarheit, schwimmende Feststoffe, Schaumstoff, Öl, Glanz usw.

Bei jeglichen Auffälligkeiten, die bei diesen Bewertungen beobachtet werden, müssen je nach Bedarf weitergehende Überprüfungen der Einrichtung, eine Ursachenanalyse und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen und Gegenmaßnahmen erfolgen.

4.2 Probenahme für Indikatorkeime

Der Zulieferer muss an den Einleitungsstellen der Einrichtung Regenwasserproben für Laboranalysen entnehmen. Die Probenahme erfolgt mindestens alle 6 Monate, gestützt auf das potenzielle Risiko einer Regenwasserkontamination. Welche chemischen Parameter für die Laboranalysen herangezogen werden, richtet sich nach der Art der Schadstoffquellen, die (im Rahmen der Identifizierung von Schadstoffquellen) ermittelt wurden. Zu analysieren sind jedoch mindestens pH-Wert, chemischer Sauerstoffbedarf, Farbstoffe, Öle und Fette.

Die Ergebnisse sind mit den zulässigen Grenzwerten für die Schadstoffkonzentration in dem aufnehmenden Gewässer zu vergleichen. Gibt es für einen Schadstoff keine lokalen Vorgaben, sind die in der Tabelle Qualitätsanforderungen für die Abwassereinleitung angegebenen Grenzwerte zugrunde zu legen. Bei Überschreitung der Grenzwerte sind Maßnahmen zur Verringerung der Regenwasserbelastung zu prüfen und zu korrigieren.

4.3 Probenahme zur Einhaltung von Vorschriften

Wenn für den Zulieferer lokale und/oder nationale Vorgaben für die Einhaltung von Einleitungsgrenzwerten gelten, muss die Einhaltung dieser Grenzwerte durch Probenahmen nachgewiesen werden. Bei Überschreitung der Abwassergrenzwerte muss der Zulieferer Abhilfemaßnahmen ergreifen und zusätzliche Probenahmen durchführen, um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen.

Der Zulieferer muss einmal jährlich eine umfassende Bewertung seiner Schutzmaßnahmen für Regenwasser vornehmen, die Folgendes umfasst:

- Sichtprüfungen und Überprüfung von Probenahme-/Analysedaten
- Zusammenfassung der im Regenwassermanagementplan festgelegten Inspektionen
- Berichte über Vorfälle und Ergebnisse der Nachverfolgung von Abhilfemaßnahmen

5. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss mindestens eine:n Arbeitnehmer:in abstellen, der:die für die Koordinierung aller mit Regenwasser zusammenhängenden Notfallmaßnahmen der Einrichtung und die Beachtung der Meldepflichten verantwortlich ist.

Für den Fall eines Gefahrstoffaustritts in das Regenwasserabflusssystem muss der Zulieferer eine Absperrvorrichtung vorsehen, mit der ein außerhalb des Betriebsgeländes abfließender Regenwasserablauf sofort abgesperrt werden kann.

Der Zulieferer muss über die erforderlichen Pläne und Verfahren verfügen, nach denen bei einem Gefahrstoffaustritt über die Betriebsgrenzen hinaus das interne Management und die lokalen Behörden zu benachrichtigen und Sofortmaßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen sind.

Der Zulieferer muss Bereiche mit einem Risiko für Regenwasseransammlungen identifizieren, z. B. unterirdische Ausrüstungsräume, tief liegende Standorte in Werkstätten und Unterkünften. Das angesammelte Regenwasser muss umgehend abgeleitet werden, um eine Überschwemmung in der Einrichtung zu verhindern.

Der Zulieferer muss anhand einer Analyse die Ursache des durch die Freisetzung verursachten Notfalls ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen umsetzen.

6. Betrieb und Instandhaltung

Der Zulieferer muss einen schriftlichen Regenwassermanagementplan erstellen, umsetzen und pflegen, mit dem die Verunreinigung von Regenwasserabflüssen verhindert werden soll.

Eine entsprechende Überarbeitung des Regenwassermanagementplans und dessen Umsetzung muss der Zulieferer im Vorfeld von Änderungen bei den Industrietätigkeiten in der Einrichtung vornehmen, die eine der folgenden Auswirkungen haben:

- deutlich erhöhte Schadstoffmengen in der Regenwassereinleitung;
- neue Bereiche der Industrietätigkeit werden Regenwasser ausgesetzt;
- Aufnahme einer Industrietätigkeit, durch die in der Einrichtung eine neue Schadstoffquelle entstehen würde.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
• Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Umgang mit Luftemissionen

1. Behördliche Genehmigungen
2. Identifizierung von Luftemissionsquellen
3. Minderung von regulierten Luftemissionen
4. Bewertung und Überwachung von Luftemissionen
5. Emissionsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung
6. Notfallmaßnahmen
7. Betrieb und Instandhaltung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
• Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Behördliche Genehmigungen

Der Zulieferer muss über alle erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für seine laufende Betriebstätigkeit verfügen. Der Zulieferer muss die Aktualisierung bestehender umweltrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse für jegliche Änderungen, durch die sich die Umweltauswirkungen der Betriebsaktivitäten des Zulieferers ändern können, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

2. Identifizierung von Luftemissionsquellen

Der Zulieferer muss die THG-Emissionsquellen ermitteln, einschließlich der Quellen aus gewerblichen Tätigkeiten, Zusatzeinrichtungen sowie Unterkünften und Kantinen. Beispiele für Prozesse, die zu Luftemissionen und entsprechenden Luftschadstoffen beitragen, sind in der Tabelle „Beispiele für typische Prozesse und Luftschadstoffe“ unten aufgeführt.

Luftemissionen sind alle regulierten Schadstoffe, die von der Einrichtung des Zulieferers direkt oder indirekt in die Umgebungsluft abgegeben werden und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt als Ganzes haben können. Zu den Luftemissionen gehören unter anderem flüchtige organische Verbindungen (VOCs),¹Stickoxide (NOx), Schwefeloxide (SOx), Kohlenmonoxid (CO), Schwebstoffe (PM),² ozonabbauende Stoffe (ODS)³ und Treibhausgase. Diese Schadstoffe können Umwelt, Gebäude und Vegetation schädigen und schwerwiegende ökologische und klimatische Auswirkungen haben sowie gesundheitliche Probleme bei Mensch und Tier verursachen. Zu den Luftschadstoffen gehören auch toxische Luftverunreinigungen wie Säuren, hexavalentes Chrom und Ammoniak, die die menschliche Gesundheit direkt und indirekt beeinträchtigen. Toxische Luftverunreinigungen können Krebs und andere chronische und akute Erkrankungen hervorrufen.

1 Jegliche flüchtige Kohlenstoffverbindung, mit Ausnahme von Methan, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlensäuren, Metallkarbiden, Karbonaten und Ammoniumcarbonat, die an photochemischen Reaktionen in der Atmosphäre beteiligt ist.

2 Kleine Partikel fester oder flüssiger Stoffe, die in flüssigen oder gasförmigen Medien schweben und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können.

3 Stoffe oder Materialien, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW), Hydrochlorofluorocarbone (HCFCs), Halone, Brommethyl, Tetrachlorkohlenstoff und Methylchloroform enthalten. Sie sind hauptsächlich in Kältemitteln, Schaumtreibmitteln, Komponenten von elektrischen Geräten, kommerziellen Lösungsmitteln und Lösungsmitteln zur Reinigung (einschließlich Trockenreinigung), Treibmitteln für Aerosolspray und Begasungsmitteln zu finden.

Beispiele für typische Prozesse und Luftschadstoffe	
Prozesse	Luftschadstoffe
Schneiden/Bohren	Staub/Feinstaub
Oberflächenbehandlung	Saurer/alkalischer Nebel und gefährliche Luftschadstoffe
Ätzen	Ammoniak, saurer Nebel und gefährliche Luftschadstoffe
Galvanisieren/Eloxieren	Saurer Nebel, Feinstaub und gefährliche Luftschadstoffe
HLK- und Kühlsysteme	THG (siehe Abschnitt „Treibhausgas-Emissionsmanagement“)
Schweißen/Schleifen/Polieren	Staub, Feinstaub und Dämpfe
Lackieren und Beschichten	FOV, saurer Nebel, Aerosole und Feinstaub
Kessel-/Generatorbetrieb	Schwefeldioxid, Distickstoffoxid und Schwebstaub/Schwebstaub, Kohlenmonoxid und THG (CO ₂) (für THG siehe Abschnitt „Treibhausgas-Emissionsmanagement“)
Verbrennen/Abbrennen	Schwefeldioxid, Distickstoffoxid, Schwebstoffe/Schwebstaub, Dioxine und andere gefährliche Luftschadstoffe, Kohlenmonoxid und THG (CO ₂) (für THG siehe Abschnitt „Treibhausgas-Emissionsmanagement“)

Der Zulieferer muss ein Inventar der Luftemissionsquellen erstellen und pflegen:

- Das Inventar muss die Zusammensetzung des Luftschadstoffs, die Massenrate und die Konzentration der Emissionen enthalten. Außerdem sind für jede Luftemissionsquelle die Produktionsprozesse oder -tätigkeiten, die Emissionsminderungsausrüstung und die Emissionsauslässe anzugeben.
- Nach Änderungen in der Produktion oder an Verfahren, die sich auf die Luftemissionen auswirken können, muss der Zulieferer das Inventar überarbeiten.
- Der Zulieferer muss das Inventar jährlich aktualisieren.
- Der Zulieferer muss das Inventar in elektronischer Form führen und es Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich machen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
• Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

3. Minderung von regulierten Luftemissionen

Der Zulieferer muss die Luftemissionsquellen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften melden und/oder registrieren.

Der Zulieferer muss für die regulierten Luftemissionen geeignete Emissionsminderungsvorrichtungen installieren und instand halten. Alle Luftreinigungspläne müssen von allen zuständigen Behörden genehmigt bzw. abgenommen werden. Beispiele für Prozesse und entsprechende Emissionsminderungsvorrichtungen sind in der Tabelle „Beispiele für typische Prozesse und Emissionsminderungsvorrichtungen“ unten aufgeführt.

Der Zulieferer muss den zuständigen Behörden die Einleitungsstellen für Luftemissionen melden. Die Einleitungsstellen für Luftemissionen müssen auch Apple zu Prüfzwecken gemeldet und einmal jährlich unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Einleitungsstellen im Vorjahr aktualisiert werden.

Der Zulieferer muss Rückstände und/oder Abfälle, die in Emissionsminderungsvorrichtungen anfallen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und gemäß dem Standard „Entsorgung gefährlicher Abfälle“ oben handhaben, lagern und entsorgen.

Beispiele für typische Prozesse und Emissionsminderungsvorrichtungen	
Prozesse	Emissionsminderungsvorrichtungen
Schneiden/Bohren/Polieren	Zyklon/Baghouse-Entstauber (nicht für brennbare Stäube geeignet; für brennbare Stäube siehe „Apple Standard für brennbare Stäube“)
Oberflächenbehandlung	Nasswäscher (alkalische/Säurelösung)
Ätzen	Nasswäscher (alkalische/Säurelösung)
Galvanisieren/Eloxieren	Nasswäscher (alkalische Lösung)
Lackieren und Beschichten	Nasswäscher (alkalische Lösung) und/oder Aktivkohlefilter
Kessel-/Generatorbetrieb	Nasswäscher (alkalische Lösung)

4. Bewertung und Überwachung von Luftemissionen

Der Zulieferer muss ein Programm zur Quantifizierung und Überwachung der Zusammensetzung von Luftemissionen entwickeln, das auch die Berechnung des

Massendurchsatzes und der Behandlungseffizienz für jede im Luftemissionsinventar ausgewiesene Quelle umfasst.

Der Zulieferer muss regelmäßige analytische Prüfungen der Luftemissionen in Form einer manuellen oder einer Online-Überwachung oder beides gemäß den behördlichen Anforderungen und diesem Standard durchführen. Die Überwachung muss mindestens einmal pro Jahr oder gemäß den einschlägigen Zulassungen und geltenden Vorschriften erfolgen, je nachdem, was eine häufigere Überwachung erfordert.

Proben von Luftemissionen müssen unter normalen Betriebsbedingungen entnommen und auf Parameter untersucht werden, die als potenzielle Luftschadstoffe bestimmt wurden.

Die Luftemissionen müssen unter den zulässigen Emissionsgrenzwerten liegen.

Der Zulieferer muss die von den zuständigen Behörden geforderten Kontrollberichte für Luftemissionen einreichen und alle erforderlichen Genehmigungen einholen, um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Kontrollberichte in elektronischer Form aufzubewahren und Apple auf Anfrage zur Überprüfung zugänglich zu machen.

5. Emissionsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung

Der Zulieferer muss sein Emissionsinventar jährlich überprüfen und Ziele für die Emissionsreduzierung durch Anpassung der Verfahren, Einsparungen, Minimierung flüchtiger Emissionen und/oder andere Maßnahmen festlegen.

Zulieferer müssen den Fortschritt bei Erfüllung der Emissionsreduzierungsziele überwachen und die Ergebnisse der Reduktionsmaßnahmen dokumentieren. Der Zulieferer muss Berichte über die Maßnahmen zur Emissionsreduzierung führen.

Der Zulieferer muss das Emissionsinventar, die Reduktionsziele und die Ergebnisse zusammen mit den Begleitdokumenten zur jährlichen Überprüfung sowie auf Anfrage in elektronischer Form an Apple senden.

6. Notfallmaßnahmen

Der Zulieferer muss eine Notfallvorsorge mit Notfallmaßnahmen für eventuell auftretende Störungen, Ausfälle, Wartungsarbeiten und/oder Veränderungen am Emissionsminderungssystem wie folgt implementieren:



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
• Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

- Bei gefährlichen Luftschadstoffen ¹müssen Prozessanlagen, die in das Emis-sionsminderungssystem entlüftet werden, sofort abgeschaltet werden, um ein unkontrolliertes Entweichen von Luftemissionen in die Atmosphäre zu verhindern. Der Zulieferer muss ein automatisches Abschaltssystem installieren und instand halten, das alle Betriebsabläufe mit gefährlichen Luftschadstoffemissionen stoppt, wenn der Abluftstrom von diesen Betriebsabläufen vom Emissionsminderungssystem weg – z. B. zu einer Bypassleitung – umgeleitet wird, und zwar unabhängig von den jeweiligen Umständen und davon, ob das Emissionsminderungssystem abgeschaltet oder ausgefallen ist.
- Bei ungefährlichen Luftschadstoffen müssen Prozessanlagen, die in das Emis-sionsminderungssystem entlüftet werden, binnen 72 Stunden abgeschaltet werden, wenn keine Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung eines unkontrollierten Luftschadstoffeintrags in die Atmosphäre ergriffen wurden, sofern die geltenden Vorschriften nicht bereits eine frühere Abschaltung vorschreiben.

Der Zulieferer muss Notfallübungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

Bei Beschwerden aus der Community muss der Zulieferer eine Überwachung der Luftemissionen durchführen, um den Zustand der Luftemissionen zu überprüfen und ggf. zeitnah Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Erhält der Zulieferer von den Behörden eine Verstoßmitteilung, muss er sich umgehend mit den zuständigen Aufsichtsstellen und/oder Behörden in Verbindung setzen, um alle betroffenen Parteien über die Verstöße zu informieren, und unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen bzw. die Anweisungen der Behörden befolgen.

Tritt ein außergewöhnliches Umweltereignis auf, muss der Zulieferer Apple innerhalb von 7 Tagen benachrichtigen und die zuständigen Aufsichtsstellen und anderen Behörden gemäß den geltenden Vorschriften informieren. Sowohl bei gefährlichen als auch bei ungefährlichen Luftemissionen muss der Zulieferer die mutmaßliche Ursache des ungewöhnlichen Umweltereignisses und die ergriffenen Abhilfe- oder Vorbeugungsmaßnahmen angeben.

7. Betrieb und Instandhaltung

Die Umweltschutztechnologien des Zulieferers müssen betriebsbereit sein, noch bevor der Zulieferer Schadstoffe erzeugt.

Der Zulieferer muss die Durchführung von Änderungen und die Einholung von Genehmigungen für jegliche Änderungen, durch die sich die Luftemissionsquellen, die Zusammensetzung der Luftemissionen, der Massendurchsatz, die Technologie zur Emissionsminderung oder die Anforderungen an die Überwachung der Luftemissionen ändern können, planen und dafür ausreichend Zeit vorsehen.

Der Zulieferer muss Programme für den Betrieb und die vorbeugende Wartung aller emissionserzeugenden Anlagen, Emissionsminderungsvorrichtungen und Anlagen zur Überwachung der Luftemissionen ausarbeiten. Die Programm müssen Folgendes umfassen:

- Eindeutig festgelegte und dokumentierte Zuständigkeiten und Schulungsanforderungen für den Betrieb, die Inspektion und die Wartung der Emissionsminderungssysteme.
- Standardverfahrensanweisungen für die vorbeugende Wartung, die die relevanten Herstellerspezifikationen, Empfehlungen und anerkannten Standardverfahren einbeziehen.
- Ermittelte und dokumentierte Hauptparameter für die Überwachung der Effizienz des Emissionsminderungssystems und die Festlegung der Zeitintervalle für Routineinspektionen auf Grundlage der gesetzlichen und/oder genehmigungsrechtlichen Vorgaben, der Anforderungen an die vorbeugende Wartung und anderer Faktoren, um den ordnungsgemäßen Betriebszustand der Anlagen zu gewährleisten. Der Inspektionsplan muss alle Schichten während des gewöhnlichen Betriebs der Einrichtung einschließen.
- Dokumentierte Betriebsverfahren für das Abschalten der Emissionsminderungssysteme. Bevor ein Emissionsminderungssystem für geplante Maßnahmen, wie z. B. Wartungsarbeiten, abgeschaltet wird, müssen die Prozessanlagen, die in das Emissionsminderungssystem entlüftet werden, außer Betrieb genommen und in einen Zustand gebracht werden, der ein Freisetzen von Luftemissionen verhindert. Prozessanlagen, die an das Emissionsminderungssystem angebunden sind, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Emissionsminderungssystem ordnungsgemäß funktioniert.

Der Zulieferer muss regelmäßige Inspektionen der Emissionsminderungsvorrichtungen durchführen, um etwaige Funktionsmängel festzustellen und zu beheben. Bei Inspektionen und Wartungsarbeiten festgestellte und behobene Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

¹ Schadstoffe, die erwiesenermaßen oder vermutlich Krebs oder andere schwerwiegende gesundheitliche Auswirkungen verursachen, wie z. B. Fortpflanzungsstörungen oder Geburtsfehler, oder die sich negativ auf die Umwelt auswirken. Beispiele hierfür sind Dioxin und Toluol sowie Metalle wie Cadmium, Quecksilber, Chrom und Bleiverbindungen. Sie werden auch als toxische Luftschadstoffe bezeichnet.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
• Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Treibhausgas-Emissionsmanagement

1. Einhaltung von Verordnungen und Genehmigungen

2. Direkt verantwortliche Person(en) (DRI(s))

3. THG-Emissionsinventar

4. Überwachen und Berichten von THG-Emissionen

5. Emissionsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung

6. Umsetzung von THG-Emissionsreduktionen

7. Kommunikation und Schulung

8. Dokumentation



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
• Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Einhaltung von Verordnungen und Genehmigungen

Sofern zutreffend müssen sich Zulieferer an Gesetze und Vorschriften halten, die Treibhausgasemissionen betreffen, z. B. Emissionsgrenzwerte und -obergrenzen, Emissionshandelssysteme oder Emissionsminderungsmandate.

Einige Beispiele:

- Meldung und/oder Anmeldung eines THG-Emissionsinventars gemäß den Vorgaben lokaler oder nationaler Behörden
- Verringerung der THG-Emission unter gesetzliche Emissionsniveaus
- Aufbewahrung von Erlaubniskopien und Daten in Bezug auf THG-Emissionen

2. Direkt verantwortliche Person(en) (DRI(s))

Der Zulieferer muss an jedem Standort DRIs die Verantwortung für alle Aspekte des unternehmensweiten THG-Emissionsmanagements des Zulieferers übertragen, z. B. Entwicklung eines jährlichen THG-Emissionsinventars und Reduktionsvorgaben, Berichterstellung über THG-Emissionsinventare, Überwachung und Verringerung der Emissionen und Einhaltung der nationalen und lokalen Emissionsvorschriften.

Der Zulieferer muss außerdem (eine) spezifische(n) DRI(s) bestimmen, die für alle Aspekte des THG-Emissionsmanagements im Zusammenhang mit Apple Produkten und dem abgedeckten CO₂-Fußabdruck des Zulieferers verantwortlich ist/sind. Diese DRI(s) ist/sind für die Identifizierung und Koordinierung der benannten DRIs in jeder Einrichtung und unternehmensweit verantwortlich, um alle Aspekte des THG-Emissionsmanagements in Bezug auf Apple Produkte gemeinsam zu verwalten.

Diese DRI(s) muss/müssen THG-Managementaktivitäten gegenüber benannten DRIs in jeder Einrichtung offenlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf relevante Anforderungen, Vereinbarungen und unterstützende Dokumentation.

3. THG-Emissionsinventar

Der Zulieferer muss die THG-Emissionsquellen aus seinem unternehmensweiten Betrieb ermitteln und die THG-Emissionen aller Einrichtungen, die mit Apple Produkten befasst sind, feststellen, einschließlich Emissionen aus industriellen Aktivitäten, Hilfsgeräten, Unterkünften und Kantinenbereichen. Beispiele für THG-Emissionsquellen sind in der Tabelle „Beispiele für THG-Emissionsquellen“ unten aufgeführt.

Das jährliche THG-Emissionsinventar muss gemäß dem Greenhouse Gas Protocol¹ oder vergleichbaren Standards erstellt werden und Scope-1-Emissionen und Scope-2-Emissionen enthalten.²

Der Zulieferer identifiziert und weist THG-Emissionen aus seinem Betrieb im Zusammenhang mit Apple

Produkten in Übereinstimmung mit einer der von Apple genehmigten Emissionszuteilungsmethoden zu und macht dieses Inventar zu seinem abgedeckten CO₂-Fußabdruck. THG-Emissionen im Zusammenhang mit unternehmensweiten Gemeinkosten, Arbeitsweg und Reisen von Mitarbeiter:innen sowie Verwaltungs- und Freizeitaktivitäten sollten in den abgedeckten CO₂-Fußabdruck nicht einbezogen werden.

4. Überwachen und Berichten von THG-Emissionen

Zulieferer müssen ein Programm oder eine Lösung entwickeln, um unternehmensweite THG-Emissionen und den abgedeckten CO₂-Fußabdruck zu quantifizieren und zu überwachen, z. B. Datenerhebung und Aktualisierung der Emissionsberechnungen für jede im TGH-Emissionsinventar aufgeführte Emissionsquelle.

Der Zulieferer muss Apple seine THG-Emissionen, -Ziele, -Reduktionen und -Fortschritte in Bezug auf seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck jährlich und auf Anfrage von Apple melden.

5. Emissionsreduktionsziele und Fortschrittsüberwachung

Der Zulieferer überprüft jährlich sein unternehmensweites THG-Emissionsinventar und seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck und legt Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen fest. Der Zulieferer muss Vorgaben für absolute Reduzierung, eine auf der Intensität basierenden Reduzierung oder beides festlegen. Beispiele für eine auf der Intensität basierenden Reduzierung sind Reduktion normiert auf Produktions- und wirtschaftliche Leistungen.

Herstellende Zulieferer von Apple müssen die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Der Zulieferer muss das Ziel der CO₂-Neutralität für seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck sowie ein Datum festlegen, an dem dieses Ziel erreicht werden soll. Dieses Datum muss vor dem Ende des Geschäftsjahres 2029 von Apple liegen.
- Der Zulieferer muss den Fortschritt bei Erfüllung der Emissionsreduzierungsziele überwachen und die Ergebnisse der Reduktionsmaßnahmen in Bezug auf sein unternehmensweites THG-Emissionsinventar und seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck dokumentieren.
- Der Zulieferer muss Apple jährlich und auf Anfrage von Apple seine Ziele, Fortschritte und Nachweise für Reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck mitteilen.

6. Umsetzung von THG-Emissionsreduktionen

Der Zulieferer muss seine unternehmensweiten THG-Emissionen und den abgedeckten CO₂-Fußabdruck gegebenenfalls durch Prozessänderungen, Emissionsminderung, Energieeinsparung,

1 Greenhouse Gas Protocol – Bereitstellung des THG-Rechnungslegungsstandards (<http://www.ghgprotocol.org>) durch das World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD).
2 Weitere Informationen zur Liste der von Apple genehmigten Emissionszertifikate und zum Verfahren für die Genehmigung durch Apple als Voraussetzung für die Beschaffung von Gutschriften für Zulieferer finden sich unter [Apple Spezifikation: CO₂-Gutschriften für verbleibende Scope-1-Emissionen für Zulieferer](#).



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
• Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Verwendung erneuerbarer Energien und/oder andere Maßnahmen reduzieren. Herstellende Zulieferer von Apple müssen die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Der Zulieferer verbraucht, entwickelt, investiert in und beschafft elektrischen Strom aus erneuerbaren Quellen¹, der 100 % des elektrischen Stroms entspricht, der im Zusammenhang mit seinen globalen Fertigungsvorgängen für Apple Produkte (und Waren zur Verwendung darin) gemäß der Apple Spezifikation für saubere Energie verbraucht wird.
- Der Zulieferer muss für betriebliche Effizienz und technologische Verbesserungen sorgen, um die Reduzierung der Scope-1-Emissionen zu maximieren. Bei Scope-1-Emissionen, die nicht durch betriebliche Effizienz, Elektrifizierung, technologische Verbesserungen oder auf andere Weise vermieden werden können (im Folgenden als „verbleibende Emissionen“ bezeichnet), muss sich der Zulieferer am Zeitplan, an der Implementierung und an den Kriterien gemäß „Apple Spezifikation: CO₂-Gutschriften für Zulieferer“ für verbleibende Scope-1-Emissionen orientieren.
- Der Zulieferer muss seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck verwalten, um CO₂-Neutralität zu erreichen. Der Zulieferer muss seinen Plan² entwickeln, verwalten und darüber berichten, um dieses Ziel zu erreichen. Der Zulieferer muss in Bezug auf seinen Plan neben anderen Schritten Folgendes unternehmen:
 - Der Zulieferer muss die DRI(s) identifizieren, die für alle Aspekte des Managements von THG-Emissionen im Zusammenhang mit Apple verantwortlich ist/sind.
 - Der Zulieferer muss einen Plan zur Emissionsreduzierung für jede Einrichtung, die mit der Herstellung von Apple Produkten verbunden ist, entwickeln und umsetzen.
 - Der Zulieferer muss seinen Plan zur Einhaltung der Apple Spezifikation für saubere Energie entwickeln und umsetzen.
 - Der Zulieferer muss das Datum angeben, bis zu dem er das Ziel der CO₂-Neutralität für seinen abgedeckten CO₂-Fußabdruck erreichen will. Das Datum muss vor dem Ende des Geschäftsjahres 2029 von Apple liegen.
 - Der Zulieferer muss Apple gegenüber nachweisen, dass sein Plan im Jahresvergleich Fortschritte in Bezug auf das Datum erzielt, bis zu dem er sein angegebenes Planziel erreichen will.

1 Die Apple Spezifikation für saubere Energie verlangt, dass Zulieferer Stromquellen nutzen, die erneuerbar sind und zu nahezu neutralen Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus führen. Von Apple anerkannte Quellen, die dieses Kriterium erfüllen, umfassen Wind-, Photovoltaik- und solarthermische Energie. Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Energiequellen muss der Zulieferer angesichts des Risikos schädlicher Umweltauswirkungen eine Bewertung durch Dritte zur Überprüfung und Genehmigung durch Apple durchführen. Aus der Dokumentation muss unter anderem hervorgehen, dass die Emissionen im Lebenszyklus des Projekts mit den zulässigen Energiequellen vergleichbar sind.

2 Der Plan muss angepasst werden, um alle Apple Spezifikationen einzuhalten. Der Plan und der gemeldete Fortschritt müssen von Dritten validiert werden.

7. Kommunikation und Schulung

Der Zulieferer muss seine DRI(s), einschließlich der benannten DRI(s) in jeder Einrichtung, schulen, offenlegen und ihnen eine relevante Dokumentation zur Verfügung stellen:

- Zu seiner unternehmensweiten und auf Apple bezogenen Strategie für das THG-Emissionsmanagement, einschließlich Emissionsinventaren, Zielvorgaben, Reduktionsfortschritt, Nachweis von Emissionsminderungsmaßnahmen, relevante Dokumente wie unterzeichnete Vereinbarungen und alle anderen damit zusammenhängenden Aktivitäten und Dokumente
- Zum Treibhausgas-Protokoll oder gleichwertigen Standards
- Zu allen von Apple benötigten Berichtstools

8. Dokumentation

Alle primären Daten, die zur Berechnung von THG-Emissionen verwendet wurden, z. B. Daten zum Energieverbrauch, und Dokumente müssen Apple zur Überprüfung auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Unter anderem müssen folgende Dokumente aufbewahrt werden:

- THG-Emissionsinventare
- Nachweis von THG-Emissionsreduktionen, CO₂-Gutschriften und anderen Dekarbonisierungsmaßnahmen
- CO₂- und klimabezogene Zertifizierungen und Ansprüche
- Lizenzen, Genehmigungen, Aufzeichnungen zu Korrekturmaßnahmen und andere behördliche Zulassungsdokumente (sofern zutreffend)

Zulieferer müssen alle Dokumente drei Jahre lang oder gemäß geltenden Vorschriften aufbewahren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
• Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Lärmschutzmanagement

1. Identifizierung von Grenzlärm
2. Reduzierung der Grenzlärmpegel
3. Bewertung und Überwachung
4. Betrieb und Instandhaltung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
• Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

1. Identifizierung von Grenzlärm

Der Zulieferer identifiziert, kontrolliert, überwacht und senkt durch die Anlage entstehenden Lärm, der die Schallgrenzwerte übersteigt.

Der Zulieferer muss durch qualifiziertes Personal oder eine externe Organisation die Einhaltung aller geltenden Vorschriften für Grenzlärm überwachen. Der:die unabhängige Sachverständige muss mit zugelassenen, geeichten Schallpegelmessgeräten nach den geltenden Vorschriften den Grenzlärm überprüfen und einen Grenzlärmbericht anfertigen.

Der Zulieferer muss anhand des Grenzlärmberichts die Betriebsvorgänge ermitteln, die zum Grenzlärm beitragen, und ein Inventar dieser Betriebsvorgänge und/oder Anlagen erstellen. Diese Aufstellung muss Informationen über die unter normalen Betriebsbedingungen erzeugten Lärmbereiche sowie über Technologien zur Vermeidung und Verminderung von Grenzlärm gemäß den geltenden Vorschriften enthalten.

Der Zulieferer muss die Aufstellung aktualisieren, wenn es Änderungen bei der Produktion, der Ausrüstung oder den Betriebsabläufen gibt, die sich auf die Grenzlärmpegel auswirken können.

2. Reduzierung der Grenzlärmpegel

Der Zulieferer muss geeignete Grenzlärmschutzvorrichtungen installieren und instand halten, um die Grenzlärmpegel nach den geltenden Vorschriften zu überwachen. Für die Installation und Überwachung sind von einer qualifizierten Fachkraft Grenzlärmschutzverfahren so zu erarbeiten, dass die in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzlärmpegel eingehalten werden.

Der Zulieferer muss den Grenzlärm auf Änderungen in der empfangenden Flächen-nutzungskategorie überwachen und die geltenden Vorschriften einhalten

3. Bewertung und Überwachung

Der Zulieferer muss die Grenzlärmpegel jährlich, bei Änderungen der empfangenden Flächennutzungskategorie in unmittelbarer Nachbarschaft der Einrichtung oder bei Lärmbeschwerden aus der Bevölkerung bewerten. Die Bewertung muss folgende Punkte umfassen:

- Überwachung der geltenden gesetzlichen Norm(en) auf Änderungen
- Regelmäßige Inspektionen von Grenzlärmquellen, einschließlich ihrer Position, Installation, Betriebsvorschriften, Kontrollmaßnahmen und Wartungsprotokolle

- Der Zulieferer muss die lokal geltende Norm für Grenzgeräusche einhalten. Bei Fehlen einer lokalen Norm müssen die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kriterien für den Grenzschallpegel eingehalten werden.

Grenzschallpegel an der Grenze der Einrichtung			
Empfangende Flächennutzungskategorie	Tagsüber Pegel (L ₅₀) (6:00–22:00 Uhr)	Nachts Pegel (L ₅₀) (22:00–6:00 Uhr)	Nachts (L _{MAX})
Lärmsensible Gebiete, Wohngebiete mit geringer Bebauungsdichte, Gebiete mit institutioneller Nutzung, Schulen, Krankenhäuser und Gottesdienste	50 dBA	40 dBA	55 dBA
Vorstädtische Wohngebiete mit mittlerer Bebauungsdichte, öffentliche Plätze, Parks und Erholungsräume	55 dBA	45 dBA	60 dBA
Städtische Wohngebiete mit hoher Bebauungsdichte und ausgewiesene gemischte Wohn-/Gewerbegebiete	60 dBA	50 dBA	65 dBA
Gewerbegebiete	65 dBA	55 dBA	70 dBA
Industriegebiete	70 dBA	60 dBA	75 dBA

4. Betrieb und Instandhaltung

Der Zulieferer muss einen Plan für das Management des Grenzlärms entwickeln und pflegen, der eine Bezeichnung der Quellen, eine Auswertung sowie die Überwachung und Kontrolle des Grenzlärms gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften enthält.

Der Zulieferer muss Abhilfe- und Präventivmaßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die Grenzlärmgenehmigung zeitnah oder wie von den lokalen Behörden vorgeschrieben abzustellen. Dazu gehören unter anderem auch die Aufstellung von Grenzlärmschutz-vorrichtungen und/oder Änderungen der Betriebspläne für lärmverursachende Anlagen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
• Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien

1. Managementsysteme zur Sorgfaltsprüfung für relevante Materialien
2. Risikoidentifizierung
3. Risikominderung und -beseitigung
4. Überprüfungen oder Audits der Sorgfaltspflicht in der Materiallieferkette durch Dritte
5. Berichterstellung



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement

- Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien

Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz

Glossar

Anhang

1. Managementsysteme zur Sorgfaltsprüfung für relevante Materialien

1.1 Anforderungen an Zulieferrichtlinie und Managementsystem

Der Zulieferer muss ein geeignetes Managementsystem zur Sorgfaltsprüfung einrichten und über eine Richtlinie sowie über unterstützende Verfahren verfügen, damit die Menschenrechte respektiert und der Umweltschutz gefördert werden. Diese Richtlinie muss für alle eigene Vorgänge sowie für die Materiallieferkette¹ (inklusive Subunternehmen und nachgeordnete Zulieferer) für alle relevanten Materialien bis hin zu Verarbeitern,² Händlern³ und bis zum Ursprung gelten.⁴ Eine solche Richtlinie sollte Folgendes beinhalten:

- Von der Geschäftsleitung des Zulieferers genehmigt.
- An Geschäftspartner des Zulieferers geliefert, einschließlich deren eigene Zulieferer und Subunternehmen, die an Apple gelieferte Waren herstellen.
- Im Einklang mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und/oder anderen international anerkannten Rahmenregelungen für die Sorgfaltsprüfung.
- Basierend auf der Perspektive potenziell betroffener Rechteinhaber:innen, relevanter interner und/oder externer Expert:innen und anderer Interessengruppen.
- Regelmäßig überprüft und aktualisiert, um wesentliche Entwicklungen hinsichtlich das Auftretens schwerwiegender Probleme⁵ und/oder Änderungen der Abläufe des Zulieferers zu berücksichtigen.

2. Risikoidentifizierung

Der Zulieferer muss alle Stufen seiner Materiallieferkette kartieren, um nachzuvollziehen zu können, wo und wie potenzielle schwerwiegende Probleme auftreten können. Mögliche schwerwiegende Probleme sind eventuell in der Liste im Abschnitt „Quellen“ des Verhaltenskodex für Apple Zulieferer aufgeführt, sind aber nicht darauf beschränkt. Dieser Vorgang umfasst die Kartierung der Arbeiter relevanter Materialien für die Ermittlung und Rückverfolgung von Risiken bis hin zum Ursprung aller relevanten Materialien.

2.1 Kartierung der Materiallieferkette

Der Zulieferer muss seine Materiallieferketten kartieren und gemäß Anforderung von Apple die Kartierungsdaten bis zum Ursprung der relevanten Materialien zurückverfolgen und bereitstellen. Diese Kartierung der Materiallieferkette muss mindestens Folgendes umfassen:

- Identifizierungs- und Standortinformationen in Bezug auf alle Subunternehmer und nachgeordnete Zulieferer, die im Hinblick auf die relevanten Materialien beteiligt sind, wie von Apple angefordert;
- Identifizierung der Arbeiter und Händler relevanter Materialien, wie von Apple angefordert;
- der von Apple angeforderte Ursprung der relevanten Materialien, mindestens das Herkunftsland des relevanten Materials und wenn möglich bei der Beschaffung des Primärmaterials die Region oder der Produktionsstandort und bei der Beschaffung des Sekundärmaterials der Sammelpunkt für das recycelte Material, einschließlich der Identifizierung der Art des recycelten Materials.

2.2 Rückverfolgbarkeit der Materiallieferkette

Der Zulieferer muss ein System einrichten, das es ihm ermöglicht, vollständige Rückverfolgungsdaten abzurufen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionsdaten für die Materiallieferketten bis zum Ursprung. Dem Zulieferer werden zusätzliche materialspezifische Anforderungen für bestimmte relevante Materialien übermittelt, die er in Apple zur Verfügung gestellten Waren verwendet, die die Erwartungen an das Rückverfolgbarkeitssystem des Zulieferers beschreiben.

2.3 Trennung relevanter Materialien

Apple kann verlangen, dass der Zulieferer (i) Apple ein angemessen umfassendes System nachweist, mit dem relevante Materialien für die Verwendung in für Apple bereitgestellte Waren von Materialien getrennt werden, die in Produkten für Dritte genutzt werden, und (ii) sich einer Überprüfung oder einem Audit eines solchen Trennsystems durch Dritte unterzieht.

1 Die Lieferkette von einem Ursprungsort, z. B. einer Mine für abgebaute Materialien, einem Landwirtschaftsbetrieb für biologisch angebaute Materialien oder einer Sammelstelle für recycelte Materialien, bis zu Apple, die für einen Zulieferer die eigene, betriebene, direkte und/oder indirekte Beschaffung durch einen Subunternehmer, Zulieferer, Arbeiter, ein Bergbauunternehmen oder eine andere Quelle umfassen kann, von der ein relevantes Material abgebaut, biologisch angebaut, verarbeitet, gehandelt, recycelt, zusammengesetzt, veredelt oder zu Waren verarbeitet werden kann, die der Zulieferer in Apple Produkten verwendet.

2 Arbeiter: Ein Unternehmen, das relevante Materialien verhüttet oder raffiniert, oder die Stelle, an der die relevanten Materialien erstmals verarbeitet werden. Bei Mineralien wäre dies die Verarbeitung von Erz zu raffiniertem Metall oder die Wiederaufbereitung von Schrott oder anderen Abfällen zu recyceltem oder wiederverwendbarem Material (typischerweise eine Schmelzerei, Raffinerie oder ein Recyclingbetrieb). Bei anderen Materialien, wie z. B. Biomaterialien, wäre dies die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen zu einem veredelten oder isolierten Nebenprodukt (z. B. in einer Mühle), einem Vorprodukt oder einem Verbundstoff. Wenn der Arbeiter Materialien von einem Händler oder einer Börse bezieht, muss er außerdem sicherstellen, dass diese Zwischenhändler über Richtlinien für die Primärproduktion, die ursprüngliche Quelle des Primärerzes auf Bergbauebene oder den landwirtschaftlichen Rohstoff auf Betriebsebene verfügen.

3 Händler: Jede Einrichtung, die relevante Materialien kauft, verkauft und transportiert und in den meisten Fällen als Vermittler zwischen Unternehmen am Ursprung der Materialien und anderen Unternehmen fungiert.

4 Der Bauernhof, die Mine und/oder die Sammelstelle von Materialien. Im Falle von Primärerz, unter anderem auch die Bergbauunternehmen. Beispielsweise die Sammelstelle für wiederverwertbare Abfälle bei Recyclingmaterial, der Landwirtschaftsbetrieb bei biobasiertem Material oder das Bergwerk, aus dem das Primärerz stammt, wenn es sich um abgebautes Material handelt.

5 Die schwerwiegenden Menschenrechts- und Umweltprobleme eines Unternehmens sind diejenigen, die das Risiko schwerwiegendster negativer Auswirkungen durch die Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen des Unternehmens nach sich ziehen. Das UNGP-Konzept der schwerwiegenden Probleme basiert auf dem Risiko für Mensch (und Umwelt) und nicht für ein Unternehmen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass dort, wo die Risiken für Menschenrechte und die Umwelt am größten sind, auch eine großes Risiko für das Unternehmen besteht.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
• Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

2.4 Kartierung schwerwiegender Probleme

Der Zulieferer muss die schwerwiegenden Probleme in seinen Materiallieferketten, einschließlich der Risiken, mindestens jährlich kartieren, und zwar gesondert in den Bereichen der Verarbeitung, des Recyclings, des Bergbaus, der Landwirtschaft, des Handels und des Transports oder der Produktion relevanter Materialien, und ermitteln, ob diese spezifischen Risiken auf Waren zutreffen, die an Apple geliefert werden.

Der Zulieferer identifiziert, bewertet und priorisiert schwerwiegende Probleme in Bezug auf die spezifischen Risikofaktoren von Sektor, Regionen, Produkt oder Einrichtung.

Vom Zulieferer wird erwartet, dass er proaktiv und regelmäßig aktuelle Informationsquellen in Bezug auf Länderrisiken heranzieht, um festzustellen, ob Waren oder Materialien aus Regionen stammen oder durch Regionen transportiert werden, die eine verstärkte Sorgfaltsprüfung erfordern.¹

Der Zulieferer nutzt mehrere Informationsquellen, um das Vorhandensein hoher Risiken zu ermitteln oder zu prüfen. Zu den Informationsquellen können Risikomitteilungen und Berichte von Behörden, lokalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Forschungseinrichtungen oder anderen Drittorganisationen gehören.

3. Risikominderung und -beseitigung

3.1 Minderung ermittelter Risiken

Wenn es mutmaßliche oder tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der Materiallieferkette des Zulieferers gibt, muss der Zulieferer durch folgende Maßnahmen dafür sorgen, dass die Risiken reduziert werden:

- Aufforderung an entsprechende Akteure der Materiallieferkette, einschließlich Bergbauunternehmen, Verarbeiter, Händler und Farmen, identifizierte hohe Risiken zu beheben;
- Nutzung der Beschwerdekanäle anerkannter Drittorganisationen, um Risiken zu melden und geeignete Maßnahmen zur Behebung identifizierter hoher Risiken zu fordern.

Der Zulieferer kann Apple über duediligence@apple.com über ermittelte Risiken informieren, sich direkt an relevante Apple Partner wenden oder Apple auf Beschwerden hinweisen, die über Whistleblowing- oder Beschwerdekanäle von Dritten geltend gemacht wurden.

3.2 Ausschluss von nicht entsprechend handelnden Akteuren aus der Materiallieferkette

Der Zulieferer muss Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern beenden, wenn: (i) sie nicht bereit sind, sich an die erforderlichen Kartierungen von Materiallieferkette und Risiko, die Behebung hoher Risiken und Überprüfungen oder Audits durchzuführen, (ii) bei ihnen schwerwiegende Probleme auftreten, sie aber keine angemessenen Maßnahmen zur Minderung des entsprechenden Risikos ergreifen, oder (iii) Apple angewiesen hat, sich von ihnen zu trennen.

3.3 Rechte und Vorteile der Community

Vom Zulieferer wird erwartet, dass er seine Geschäftsbeziehung zu vorgelagerten Zulieferern nutzt, um Risiken zu reduzieren und Rechte sowie Freiheiten von Umweltschutz- und Menschenrechtsaktivist:innen zu respektieren und gegebenenfalls mit diesen und anderen Akteuren zusammenzuarbeiten, um kumulative Auswirkungen zu beseitigen und positive Auswirkungen für lokale Communitys zu maximieren.

4. Überprüfungen oder Audits der Sorgfaltspflicht in der Materiallieferkette durch Dritte

4.1 Prüfungen oder Audits zur verantwortungsbewusster Beschaffung

Der Zulieferer erhält zusätzliche materialspezifische Anforderungen für bestimmte relevante Materialien, die in Apple zur Verfügung gestellten Waren verwendet werden, die die Erwartungen an die Sorgfaltsprüfung des Zulieferers hinsichtlich der verantwortungsbewussten Beschaffung beschreiben, die von einer anerkannten externen Organisation überprüft oder geprüft werden muss. Apple behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den Prüfungen anerkannter Drittorganisationen weitere Verifizierungen oder Audits anzufordern, um die in diesem Standard niedergelegten Anforderungen zu gewährleisten.

¹ Ressourcen in folgenden Regionen (es ist zu beachten, dass dies keine vollständige Liste ist und Zulieferer auch andere verfügbare Quellen heranziehen sollten):

- Länder, die auf der Liste der Europäischen Union aufgeführt sind, sind unter <https://www.cahraslist.net/cahras> verfügbar.
- Länder oder Regionen, gegen die nach den Angaben des Office of Foreign Assets Control (Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen) des US-Finanzministeriums ein Embargo besteht. Zulieferer sind dafür verantwortlich, die neuesten verfügbaren Updates unter <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information> zu prüfen. Diese Liste kann sich im Laufe des Jahres ändern.
- Länder oder Gebiete, die vom US-Außenministerium als „konfliktbetroffen“ oder „hoch riskant“ eingestuft werden.
- Bekannte Transitknotenpunkte für Material aus Ländern oder Regionen, die gemäß den obigen Ausführungen eingestuft sind.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
• Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

4.2 Durchführung von Verifizierungen oder Audits

Zulieferer, die relevante Materialien für Waren, die für Apple bestimmt sind, verwenden und/oder beschaffen, müssen sicherstellen, dass die Verarbeiter und der Ursprung die folgenden Anforderungen erfüllen, und ihre Verifizierungen oder Audits rechtzeitig durchführen. Ausnahmen erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung von Apple.

5. Berichterstellung

Für relevante Materialien muss der Zulieferer Apple angemessene Nachweise über die Einhaltung dieses Standards, anderer Anforderungen von Apple sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften vorlegen, einschließlich der Bereitstellung aller damit verbundenen Unterlagen auf Anfrage für Apple.

5.1 Prüfung der Sorgfaltspflicht oder Auditberichte

Die Berichterstellung über die Sorgfaltsprüfung des Zulieferers muss:

- im Einklang mit dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und/oder anderen international anerkannten Rahmenregelungen für die Sorgfaltsprüfung;
- angemessene Nachweise für die Einhaltung dieses Standards für eine verantwortungsbewusste Beschaffung durch den Zulieferer bereitstellen, einschließlich der Bereitstellung aller zugehörigen Unterlagen für Apple auf Anfrage;
- überprüfbar und problemlos zugänglich sein, mit einem hohen Maß an Transparenz, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und der persönlichen Sicherheit sowie des Datenschutzes für Informant:innen und Rechteinhaber:innen;
- regelmäßig durchgeführt werden, möglichst einmal pro Jahr.

5.2 Meldung an Apple

Materielle oder wesentliche Änderungen, neue Informationen oder Ausnahmen, die sich auf zuvor bereitgestellte Informationen in Bezug auf die Materiallieferkette und die Risikokartierung oder -identifizierung sowie die auf Beschaffung relevanter Materialien auswirken, sind Apple unverzüglich zu melden.

Der Zulieferer muss Apple außerdem unverzüglich aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, sobald der Zulieferer Kenntnis von wesentlichen Änderungen bei der Beschaffung relevanter Materialien erhält.

Der Zulieferer muss Apple unverzüglich über alle Versäumnisse hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen in diesem Standard bezüglich Berichterstellung, Beschaffung, Sorgfaltspflicht oder Rückverfolgbarkeit informieren.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
• Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz

- 1. Richtlinien und Verfahren
- 2. Betriebliche Praxis
- 3. Schulung und Kommunikation
- 4. Dokumentation



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
• Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
Anhang

Von Zulieferern, die Dienste für das Investitionsmanagement für Energie- und Umweltprojekte bereitstellen, und Zulieferern, die Standortservices und vergleichbare Dienste für neue Standorte bereitstellen, wird erwartet, dass sie die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen umsetzen und/oder gewährleisten.

1. Richtlinien und Verfahren

1.1 Abstimmung mit internationalen Rahmenabkommen

Die Richtlinien des Zulieferers zu Menschenrechten und Arbeit müssen einen spezifischen Verweis auf die Rechte betroffener Communitys enthalten, einschließlich indigener Völker, und im Einklang mit der UN-Deklaration der Rechte indigener Völker stehen.

Darüber hinaus stellt der Zulieferer sicher, dass die betreffenden Projektaktivitäten in Übereinstimmung mit den relevanten Leistungsstandards (PS) der International Finance Corporation (IFC) in Bezug auf die folgenden Themen durchgeführt werden: Bewertung und Management von ökologischen und sozialen Risiken und Auswirkungen (PS1); Arbeitsbedingungen (PS2); Ressourceneffizienz und Verschmutzungsprävention (PS3); Gesundheit, Schutz und Sicherheit von Communitys (PS4); Landbeschaffung und unfreiwillige Umsiedlung (PS5); Erhaltung der Biodiversität und nachhaltiges Management lebender natürlicher Ressourcen (PS6); indigene Völker (PS7); Kulturerbe (PS8).

2. Betriebliche Praxis

2.1 Unfreiwillige Umsiedlung

Der Zulieferer muss nach Möglichkeit eine unfreiwillige Umsiedlung vermeiden und negative soziale sowie wirtschaftliche Auswirkungen aufgrund von Landerwerb oder Beschränkungen der Land- oder Ressourcennutzung durch die Anwohner minimieren.

2.2 Kontinuierliche Kommunikation mit Interessengruppen

Der Zulieferer muss eine wirksame kontinuierliche Kommunikation mit Interessengruppen sicherstellen und das Wissen und die Beiträge lokaler Interessengruppen in die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Projektaktivitäten sowie in die Verhandlung von Vereinbarungen in redlicher Absicht über soziale und wirtschaftliche Kosten und des Wohlbefindens der umliegenden Communitys während der Projektlaufzeit einbeziehen.

2.3 Achtung der Rechte indigener Völker

Der Zulieferer muss die uneingeschränkte Achtung der Identität, der Würde, der individuellen und kollektiven Rechte, der Lebensgrundlagen und der kulturellen Einzigartigkeit der indigenen Völker gewährleisten, einschließlich ihres Rechts auf freie, vorherige und informierte Einwilligung und ihres Rechts auf Steuerung,

Kontrolle, Management und uneingeschränkte wie wirksame Mitwirkung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung von Projekten, die sie betreffen.

2.4 Soziale und ökologische Auswirkungen

Der Zulieferer stellt sicher, dass bei den betreffenden Projekte oder Investitionen Folgendes ausgeschlossen ist:

- Förderung der Abholzung von Primärwäldern oder Biodiversitätszentren oder wichtigen Naturschutzgebieten;
- Maßnahmen, die zu einer unfreiwilligen Umsiedlung oder zu sozialen Unruhen aufgrund von Landbesitzproblemen und zur Vertreibung von Völkern beitragen und Aktivitäten umfassen, die Land, Luft und Wasser erheblich verschmutzen und/oder verunreinigen;
- Förderung des illegalen, nicht nachhaltigen oder nachteiligen Aberntens von natürlichen Ressourcen, Pflanzen, Holz oder anderer forstwirtschaftlicher Produkte sowie der entsprechenden Nutzung von Tieren;
- Gründung von Plantagen in kritischen natürlichen Lebensräumen;
- Einführung nicht einheimischer, invasiver oder anderer Arten, die nachweislich schädlich für die lokale Umwelt sind;
- erhebliche Beeinträchtigung des Lebens indigener Völker oder der Aktivitäten von Menschenrechts- oder Umweltschutzaktivist:innen.

2.5 Vorteile für die Community

Der Zulieferer muss seine geschäftlichen Aktivitäten so gestalten, dass davon auch Communitys und Rechteinhaber:innen profitieren, unter anderem durch Möglichkeiten wie gemeinsame Energienutzung, Modelle zur Miteigentümerschaft bei Projekten und Reinvestion des Gewinns.

3. Schulung und Kommunikation

3.1 Mitarbeiterschulung

Der Zulieferer führt geeignete Schulungen für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen für die Arbeitnehmer:innen durch, insbesondere für diejenigen, die an Beschaffung, Investition und/oder Projektentwicklung im Zusammenhang mit Energie- und Umweltfragen beteiligt sind, z. B. an der Errichtung neuer Standorte.

4. Dokumentation

4.1 Dokumentation zur Einbindung von Interessengruppen

Der Zulieferer bewahrt die Dokumentation über die Beteiligung von Communitys und Rechteinhaber:innen und alle daraus resultierenden Vereinbarungen dauerhaft auf, einschließlich des Nachweises, dass für alle relevanten Projektaktivitäten eine freie, vorherige und informierte Einwilligung eingeholt wurde.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

Glossar

A

Oberirdischer Lagertank

Ein Tank oder Behälter, der oberirdisch aufgestellt ist oder bei dem sich mindestens 90 Prozent des Volumens oberhalb der Erdoberfläche befinden.

Änderung

Jegliche Änderung eines Produktions- oder anderen Prozesses, die zur Einführung eines neuen Prozessabfallstroms oder eines Prozessabfallwasserstroms oder zu einer Änderung der Zusammensetzung, des Volumens, des Behandlungsverfahrens oder der Überwachungsanforderungen eines bestehenden Prozessabfallstroms führen kann.

Luftemissionen

Bestimmte Gase, Tröpfchen oder Partikel, die sich mit der Umgebungsluft vermischen, die bei Produktions- oder Hilfstätigkeiten freigesetzt werden und Luftschadstoffe enthalten, die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädlich sind, einschließlich punktueller und flüchtiger Emissionen.

Geltende Gesetze und Vorschriften

Alle Gesetze, Regeln, Vorschriften und rechtsverbindlichen Verfahren, Direktiven und Anleitungen, die für die Betriebe des Zulieferers sowie für die Beschäftigung und Führung seiner Arbeitnehmer:innen zutreffend sind.

Sammelbereich

Im Vorfeld festgelegte und mitgeteilte Orte, an denen sich Arbeitnehmer:innen und Besucher im Falle einer Gebäudeevakuierung sammeln.

B

Basislohn

Der Mindestbetrag des Lohns pro Stunde/Woche/Monat, auf den Arbeitnehmer:innen für geleistete reguläre Arbeitszeiten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder dem Arbeitsvertrag Anspruch haben, wobei der jeweils höhere Betrag maßgeblich ist. Kann Zulagen für Verpflegung und Unterkunft enthalten, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Davon ausgenommen sind Überstundenzuschläge, freiwillige Zuschläge und Prämien. Der Basislohn kann über dem Mindestlohn liegen, darf diesen jedoch nicht unterschreiten.

Vorteile

Zusätzlich zum Basislohn und zu Überstundenzuschlägen gezahlte Vergütungen, die unter anderem auch Urlaubsansprüche, Erholungsurlaub, Sonderurlaub (z. B. Mutterschaftsurlaub und Krankschreibung) sowie Renten- und Sozialversicherungsleistungen umfassen.

Grenzlärm

Der von ortsfesten Industrie- oder Baumaschinen erzeugte Lärmpegel, der an den Grundstücksgrenzen eines Gewerbebetriebs gemessen wird.

Klimaneutralität¹

Der Stand der Verringerung des abgedeckten CO₂-Fußabdrucks, der mit einer Einrichtung verbunden ist, und gegebenenfalls der anschließenden Anwendung von

CO₂-Gutschriften, um alle nicht abgedeckten Emissionen² im abgedeckten CO₂-Fußabdruck auszugleichen.

C

Einstufung des:der Arbeitnehmer:in

Status des:der Arbeitnehmer:in, einschließlich Vollzeit, Teilzeit, Studierende, Probezeit, Zeitarbeit oder anderer Formen, jeweils nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Enger Raum

Ein Raum, der groß genug ist, dass eine Person einsteigen und die ihm zugewiesenen Arbeiten im Inneren verrichten kann, über eingeschränkte Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten verfügt und nicht für einen dauerhaften Aufenthalt von Personen ausgelegt ist.

Auftragnehmer

Ein Auftragnehmer kann eine Person oder ein Unternehmen sein, die oder das in der Einrichtung Arbeiten verrichtet oder nur bestimmte Aspekte einer Arbeit ausführt, weil sie oder es über spezielle Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt. Auftragnehmer können auch kurzfristig eingesetzt werden, wenn ein rascher Personalbedarf besteht, z. B. bei Stillstandsarbeiten, im Baugewerbe oder bei erhöhtem Produktionsbedarf. Die Arbeiten eines Auftragnehmers werden üblicherweise in einem vorher geschlossenen Vertrag festgelegt.

Abgedeckter CO₂-Fußabdruck

Die Summe der Scope-1-Emissionen und Scope-2-Emissionen gemäß den Emissionszuweisungsmethoden für alle Einrichtungen, Produktions-, Fertigungs- und Geschäftsbereiche, die mit Apple Produkten verbunden sind.

1 CO₂-Gutschriften können nicht zum Ausgleich von Scope-2-Emissionen im Zusammenhang mit der Elektrizität verwendet werden. Elektrisch bedingte Scope-2-Emissionen müssen gemäß der Apple Spezifikation für saubere Energie reduziert werden.
2 THG-Emissionen, die nach der Umsetzung von Reduzierungsmaßnahmen wie Betriebseffizienz, Elektrifizierung, Technologieverbesserungen und/oder anderen Mitteln verbleiben.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

D

Ruhetag(e)

Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden, in dem die Arbeitnehmer:innen nicht arbeiten.

Speisesäle

Ein oder mehrere Gebäude oder ein Gebäudeteil, in dem Essen zubereitet und/oder serviert und/oder von Arbeitnehmer:innen verzehrt wird, unabhängig davon, wer Eigentümer oder Betreiber des Speisesaals ist.

Speisesaal-Service

Jegliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Speisesaal, einschließlich Zubereitung von Speisen, Transport, Reinigung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen.

Diskriminierung

Die ungerechte, vorurteilsbehaftete und/oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung einer Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Kategorie.

Unterkunft für Arbeitnehmer:innen

Ein oder mehrere Gebäude oder ein Gebäudeteil, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und dem Management der Unterkunft, in dem sich Schlaf- und Wohnräume für Arbeitnehmer:innen befinden und das über gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen und Schlafräume verfügt, einschließlich derjenigen, die von Lieferanten, Arbeitsagenturen oder anderen externen Anbietern von Unterkünften zur Verfügung gestellt werden. Zulieferer können andere Begriffe für Unterkünfte, inklusive Wohnheime von Mitarbeiter:innen und Hostels verwenden.

E

Bildungseinrichtung

Eine Einrichtung, die Programme mit einer Dauer von mindestens einem akademischen Semester anbietet, die mit einer Zertifizierung, einem Abschluss oder einem Diplom in einem Berufsfeld abschließen. In der Volksrepublik China zählen dazu Berufsfachschulen, Fachschulen, Berufsoberschulen, Vollzeituniversitäten, freie Hochschulen, Hochschulen und Berufs- und Fachhochschulen.

Notfall- oder Ausnahmesituationen

Ereignisse oder Umstände, die zu erheblichen Produktionsunterbrechungen führen und außergewöhnlich sind und sich der Kontrolle des Zulieferers entziehen, wie z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, nationale Notfälle, unvorhersehbare und lang anhaltende Stromausfälle, der Ausbruch epidemischer/pandemischer Infektionskrankheiten und Zeiten lang anhaltender politischer Instabilität. Situationen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar und somit planbar sind, werden weder als Ausnahme- noch als Notfallsituationen betrachtet. Dazu zählen unter anderem auch Phasen der Spitzenproduktion, Maschinenausfälle, Feiertage und saisonale Schwankungen.

Notfallreaktionsplan

Ein vom Zulieferer erstelltes Dokument, in dem die bei einem Notfall zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben sind. Darin enthalten sind Kontaktinformationen für den Notfall, Kommunikationsverfahren für den Notfall, Informationen über Notfallkrankenhäuser sowie Verfahren zur Bekämpfung und Eindämmung von freigesetzten Produkten/Chemikalien.

Methoden für die Emissionszuweisung¹

Methode im Submeterbereich: direkter Stromverbrauch im Submeterbereich für alle Einrichtungen, Geräte und Betriebsabläufe, die mit der Herstellung oder Produktion für Apple in jedem Betrieb zusammenhängen.

Produktionsmethode: Verwendung des Verhältnisses der Gesamtzahl der für Apple in einer Einrichtung produzierten Geräte zur Gesamtzahl der in dieser Einrichtung produzierten Geräte

Vertriebsmethode: Verwendung des Verhältnisses zwischen Umsatz aus Verkäufen eines Produkts im Zusammenhang mit Apple aus einer Einrichtung und dem Gesamtumsatz aus einer solchen Einrichtung

Ergonomische Risiken

Eine Bedingung oder Tätigkeit am Arbeitsplatz, die für eine:n Arbeitnehmer:in das Risiko einer biomechanischen oder kognitiven/psychischen Verletzung mit sich bringt. Risikofaktoren können unter anderem sein:

- ungeeignete Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsmethoden oder Arbeitsmittel;
- übermäßiger Kraftaufwand, falsche Hebepositionen, übermäßige Vibrationen, Körperhaltung, sich wiederholende Aufgaben, Arbeitsabläufe, Fließbandgeschwindigkeit und Arbeits-/Ruhezeiten;
- sehr anstrengende visuelle Aufgaben, Kontrollen und Instrumente, die schwer zu lesen oder zu verstehen sind, Arbeitsanforderungen oder -tempo, Arbeitskontrolle und soziale Stressfaktoren.

Not-Aus-Schalter

Der Not-Aus-Schalter (Not-Aus) ist ein spezieller

¹ Alle nicht spezifizierten Methoden unterliegen der Genehmigung durch Apple.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

elektrischer Schalter, der es einem:r Bediener:in oder einer anderen beteiligten Person ermöglicht, das Gerät sicher anzuhalten, wenn eine gefährliche Situation eintritt oder einzutreten droht.

F

Brandbarriere

Eine durchgängige Membran oder eine Membran mit Unterbrechungen, die durch geschützte Öffnungen mit einer bestimmten Brandschutzklasse entstehen, wenn diese Membran mit einer bestimmten Brandwiderstandsklasse konstruiert und gebaut ist, um die Ausbreitung eines Feuers zu begrenzen.

Feuerabschnitt

Ein Raum innerhalb eines Gebäudes, der an allen Seiten, einschließlich Ober- und Unterseite, von Brandschutzbarrieren umgeben ist (NFPA 101 3.3.48.1)

Erste Hilfe

Notfallversorgung und -behandlung einer verletzten oder kranken Person, bevor eine umfassende medizinische und chirurgische Versorgung sichergestellt werden kann.

Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen

Arbeitnehmer:in, dessen/deren Staatsangehörigkeit/Herkunftsland und ständiger Wohnsitz nicht mit dem Land übereinstimmt, in dem sich die Einrichtung des Zulieferers befindet.

G

Redliche Absicht

Tarifverhandlungen in redlicher Absicht implizieren die Anerkennung von ordnungsgemäß gewählten Vertretungsorganisationen, das Bemühen um eine Einigung, die Aufnahme ernsthafter und konstruktiver Verhandlungen, die Vermeidung ungerechtfertigter Verzögerungen bei den Verhandlungen und die gegenseitige Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, wobei die Ergebnisse der Verhandlungen in redlicher Absicht zu berücksichtigen sind. Dazu gehört das generelle Bestreben, für beide Seiten vorteilhafte Ergebnisse zu erzielen, und die Verpflichtung aller Parteien, vernünftig und rechtmäßig zu handeln.

Treibhausgas (THG)

Hierunter fallen Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Stickstoffoxid (N₂O) und Fluorgase (Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), Fluorkohlenwasserstoffe (FKWs) und Perfluorcarbone (PFCs).

Beschwerde

Beschwerden können sich unter anderem auf Fälle von Vorwürfen oder Behauptungen von Belästigung und Missbrauch, Diskriminierung, Benachteiligung, Nichtzahlung von Löhnen, Bitten um Gespräche über Arbeitszeiten und Löhne, Wünsche bezüglich Verpflegung oder Lebensbedingungen beziehen, sollten aber nicht darauf beschränkt sein.

H

Belästigung

Wiederholtes oder einmaliges unerwünschtes Verhalten, das zwischen einer Führungskraft/ einem:einer Vorgesetzten und einem:einer Arbeitnehmer:in (vertikale Beziehung), zwischen einem:einer Arbeitnehmer:in und einem:einer anderen Arbeitnehmer:in (horizontale Beziehung), zwischen einer Führungskraft und einem:einer Vertragsarbeitnehmer:in oder einem:einer ausgelagerten Arbeitnehmer:in sowie zwischen Arbeitnehmer:innen und Dienstleistern, Kunden oder einem anderen Dritten auftritt.

Gefährlich

Eine Situation oder eine Bedingung, die zu Verletzungen oder zum Tod von Personen führen kann.

Gefährliche Chemikalie

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die Menschen, andere Lebewesen, Gebäude oder die Umwelt schädigen können, wenn sie bei Herstellung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder Transport nicht ordnungsgemäß behandelt werden.

Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

I

Vorfall

Ein ungeplantes Ereignis, das zu Personen- oder Sachschäden führt.

Indigene Völker

Laut der UN-Deklaration der Rechte indigener Völker haben indigene Völker das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieser Deklaration haben sie das Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung selbst zu gestalten.

Industrietätigkeiten

Bereiche wie Lagerbereiche und Lagertanks, Versand- und Wareneingangsbereiche, Tankbereiche, Bereiche für die Lagerung/Wartung von Fahrzeugen und Ausrüstung, Bereiche für Materialumschlag und -verarbeitung, Bereiche für Abfallbehandlung und -entsorgung, staub- oder partikelproduzierende Bereiche sowie Reinigungs- und Spülbereiche.

Infizierte Personen

Eine Person mit Symptomen einer Infektionskrankheit.

Infektionskrankheit

Eine Krankheit oder Erkrankung, die durch pathogene Mikroorganismen hervorgerufen wird, z. B. Bakterien, Viren, Parasiten oder Pilze, die direkt oder indirekt von einer Person auf eine andere übertragen werden kann.

Verriegelung

Eine Verriegelung ist eine Funktion, die den Zustand von zwei Mechanismen oder Funktionen voneinander abhängig macht. Sie kann verwendet werden, um unerwünschte Zustände in einer Maschine mit endlichen Zuständen zu verhindern, und kann aus elektrischen, elektronischen oder mechanischen Geräten oder Systemen bestehen. In den meisten Anwendungen wird eine Verriegelung verwendet, um zu verhindern, dass eine Maschine die Bedienperson verletzt oder sich selbst beschädigt, indem verhindert wird, dass ein Element seinen Zustand aufgrund des Zustands eines anderen Elements ändert und umgekehrt.

Ionisierende Strahlung

Eine Art von Energie, die von Atomen in Form von elektromagnetischen Wellen oder Partikeln freigesetzt wird, z. B. Röntgen- oder Beta-Strahlen.

J

Jugendliche Arbeitnehmer:innen

Ein:e Arbeitnehmer:in, dessen:deren Alter über dem geltenden gesetzlichen Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit liegt oder mindestens 16 Jahre beträgt, der:die jedoch nicht älter als 18 Jahre ist und der:die direkt oder über eine externe Personalagentur für eine Beschäftigung in einer Einrichtung des Zulieferers angestellt ist.

M

Maschine oder Maschinen

Ist definiert als eine Baugruppe aus miteinander verbundenen Teilen oder Komponenten, von denen mindestens eine beweglich ist, die für eine bestimmte Anwendung zusammengesetzt und mit einem anderen Antriebssystem als der direkt eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattet sind.

Maschinenbauer (MB)

Ein Unternehmen oder eine Einrichtung, das bzw. die Maschinen gemäß den Spezifikationen baut, um das beabsichtigte Anwendungsergebnis zu erzielen.

Obligatorische Sozialleistungen

Sozialleistungen, die der Zulieferer den Arbeitnehmer:innen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder dem Arbeitsvertrag zu gewähren hat.

Massendurchsatz

Durchsatzrate einer bestimmten Schadstoffart in einem Luftemissionsstrom über einen bestimmten Zeitraum.

Sicherheitsdatenblatt (MSDS)

Formelles Dokument, das wichtige Informationen über die Eigenschaften und tatsächlichen oder potenziellen Gefahren einer Substanz enthält. Es enthält üblicherweise Angaben zum Hersteller des Materials sowie folgende Informationen:

- chemische Identität;
- gefährliche Bestandteile;
- physikalische und chemische Eigenschaften;



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

- Brand- und Explosionsdaten;
- Daten zur Reaktivität;
- Daten zu Gesundheitsrisiken;
- Daten zu Expositionsgrenzwerten;
- Vorsichtsmaßnahmen für sichere Lagerung und sicheren Umgang;
- erforderliche Schutzausrüstung;
- Verfahren zur Eindämmung, Beseitigung und Entsorgung einer Verschüttung.

Materiallieferkette

Die Lieferkette von einem Ursprungsort, z. B. einer Mine für abgebaute Materialien, einem Landwirtschaftsbetrieb für biologisch angebaute Materialien oder einer Sammelstelle für recycelte Materialien, bis zu Apple, die für einen Zulieferer die eigene, betriebene, direkte und/oder indirekte Beschaffung durch einen Subunternehmer, Zulieferer, Verarbeiter, ein Bergbauunternehmen oder eine andere Quelle umfassen kann, von der ein relevantes Material abgebaut, biologisch angebaut, verarbeitet, gehandelt, recycelt, zusammengesetzt, veredelt oder zu Waren verarbeitet werden kann, die der Zulieferer in Apple Produkten verwendet.

Medizinische Untersuchung

Ein medizinisches Verfahren, das zur Erkennung, Diagnose oder Bewertung von Krankheiten, Krankheitsprozessen und Krankheitsanfälligkeit und/oder zur Bestimmung eines Behandlungsverlaufs durchgeführt wird. Dazu gehören unter anderem Untersuchungen des physischen, psychischen und mentalen Gesundheitszustands. Bei verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen und Tests auf psychische Gesundheit, die im Zuge einer Einstellung durchgeführt werden, handelt es sich um medizinische Untersuchungen.

Bergbauunternehmen

Ein Unternehmen, das relevante Mineralien abbaut oder fördert und Primärerz produziert. Dazu gehören Bergbauunternehmen oder -organisationen, die auch Mineralien aus handwerklichem Bergbau und Bergbau im kleinen Maßstab erfassen und/oder erwerben.

Gesetzliches Mindestalter

16 Jahre, das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitstätigkeit oder das Alter bei Vollendung der Schulpflicht im betreffenden Land, wobei die jeweils höhere Altersgrenze gilt.

Mindestlohn

Gesetzlich vorgeschriebener Mindestlohn pro Stunde/Woche/Monat. Nicht enthalten sind Zuschläge, Überstundenzuschläge, freiwillige Zulagen und Prämien.

N

Beinaheunfälle

Ein Vorfall mit eindeutigem Potenzial für unerwünschte Folgen (z. B. negative Auswirkungen auf Menschen, Gebäude, die Umwelt oder das Unternehmen), auch wenn es keine tatsächlichen Folgen gab.

Nachtarbeit

Jegliche Arbeit, die ganz oder teilweise in der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr oder in den Zeiten, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften als Nachtarbeit gelten, verrichtet wird, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgeblich ist.

Ungefährliche Abfälle

Abfälle, die keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen, wie z. B. Lebensmittel, Gartenabfälle, Verpackungsmaterial und Hygieneabfälle im Sinne der geltenden Vorschriften.

Mischwassereinleitung

Abfließendes Wasser, das nicht nur Regenwasser enthält, wie z. B. Oberflächenabflüsse in der Einrichtung, und das möglicherweise mit Schadstoffen aus Industrietätigkeiten verunreinigt sein kann.

Verstoßmitteilung

Eine in Schriftform erhobene Beanstandung:

- ein Verstoß, der nicht als geringfügiger Verstoß einzustufen ist und für den eine Erfüllungsmitteilung das einzig zulässige Rechtsmittel ist;
- ein geringfügiger Verstoß, dem nicht innerhalb der geforderten Frist abgeholfen wird.

O

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, die von lokalen Behörden oder



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

Arbeitsschutzorganisationen festgelegt wurden, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Offizielle Arbeitszeiterfassung

Erfassungssystem, das die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitnehmer:innen am genauesten angibt und mehrere Erfassungselemente umfassen kann, darunter unter anderem auch:

- Zeit- bzw. Stechkarten;
- Aufzeichnungen über die Genehmigung/Bestätigung von Überstunden;
- Schichtplan- und Produktionsaufzeichnungen.

Ursprung

Der Bauernhof, die Mine und/oder die Sammelstelle von Materialien. Im Falle von Primärerz, unter anderem auch die Bergbauunternehmen. Beispielsweise die Sammelstelle für wiederverwertbare Abfälle bei Recyclingmaterial, der Landwirtschaftsbetrieb bei biobasiertem Material oder das Bergwerk, aus dem das Primärerz stammt, wenn es sich um abgebautes Material handelt.

Überstunden

Zeit, die über die regulären Arbeitszeiten hinausgeht.

P

Prozessanlagen

Maschinen oder Ausrüstungen, die den Schadstoff verwenden oder erzeugen und an die Emissionsminderungssysteme angeschlossen sind.

Prozessabwasser

Wasser, das aus Herstellungs- oder Industrieprozessen abgeleitet wird und Schadstoffe enthalten kann.

Für die Arbeitssicherheit erforderlich

Erforderlich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen oder ihrer Fähigkeit zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zum Schutz anderer Arbeitnehmer:innen in der Einrichtung.

Mobbing

Erniedrigendes oder einschüchterndes verbales oder nonverbales Verhalten, darunter auch das Werfen von Gegenständen.

Q

Qualifizierte Gesundheitsfachkraft

Eine staatlich zugelassene oder zertifizierte Person (entweder im Unternehmen oder extern), die über das Wissen, die Ausbildung und die Erfahrung verfügt, um das betriebliche Arbeitsumfeld einer Einrichtung und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitnehmer:innen überprüfen und bewerten zu können.

R

Ordentliche Kündigungsfrist

Kündigungsfrist von maximal einem Monat für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen, die ihren Vertrag mit dem Arbeitgeber freiwillig kündigen wollen. Sofern nach geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben, kann die Kündigung des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsvereinbarung auch früher erfolgen.

Aufnahmeland

Das Land, in dem sich die Einrichtung des Zulieferers befindet und in dem der:die ausländische Vertragsarbeitnehmer:in beschäftigt sein wird.

Empfangende Flächennutzungskategorie

Ein abgegrenztes Gebiet oder eine abgegrenzte Region mit einer weitgehend einheitlichen Flächennutzung, in der die Umgebungslärmpegel im Allgemeinen ähnlich sind.

Reguläre Arbeitszeiten

Normale Arbeitszeiten, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind, oder bei Fehlen derartiger Gesetze, wie sie in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zulieferer (oder seinen Vertretern) und den Arbeitnehmer:innen oder ihren Vertreter:innen geregelt sind.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

Relevante Materialien

Alle Materialien, die in aktuellen und zukünftigen Waren verwendet werden, die an Apple geliefert werden. Dazu gehören Primärmaterialien sowie recycelte und erneuerbare Materialien. Apple behält sich das Recht vor, Informationen über zusätzliche Materialien anzufordern, die für andere geschäftliche Zwecke im Zusammenhang mit Apple verwendet werden.

Rückkehrprämie

Ein finanzieller Ansporn, den der Zulieferer und/oder die externen Personalagenturen den Arbeitnehmer:innen für einen kurzen Zeitraum, meist nur einige Monate, zusagen, um die Arbeitnehmer:innen zu halten oder anzuwerben.

S

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Die europäische Version des Sicherheitsdatenblatts, die den internationalen Anforderungen entspricht.

Schwerwiegende Probleme

Die schwerwiegenden Menschenrechts- und Umweltprobleme eines Unternehmens sind diejenigen, die das Risiko schwerwiegendster negativer Auswirkungen durch die Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen des Unternehmens nach sich ziehen. Das UNGP-Konzept der schwerwiegenden Probleme basiert auf dem Risiko für Mensch (und Umwelt) und nicht für ein Unternehmen. Gleichzeitig wird anerkannt, dass dort, wo die Risiken für Menschenrechte und die Umwelt am größten sind, auch eine großes Risiko für das Unternehmen besteht.

Scope-1-Emissionen

Direkte THG-Emissionen vor Ort entstehen hauptsächlich durch:

- Erzeugung von Strom, Wärme oder Dampf;
- physische oder chemische Verfahren;
- Firmeneigene und firmenintern genutzte Fahrzeuge;
- flüchtige Emissionen.

Scope-2-Emissionen

Indirekte THG-Emissionen entstehen hauptsächlich durch den Erwerb von Strom, Wärme oder Dampf.

Sekundäres Containment

Maßnahmen, um die Ausbreitung gefährlicher Flüssigkeiten zu reduzieren und die Verschmutzung der Umgebung und der Umwelt zu verhindern. Bei einem einzelnen Behälter muss das Fassungsvermögen des sekundären Containments 110 % des Volumens dieses Behälters betragen. Bei mehreren Behältern 110 % des größten Behälters oder 10 % der Gesamtkapazität aller Behälter, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Entsendeland

Das Herkunftsland (ständiger Wohnsitz) des:der ausländischen Vertragsarbeitnehmer:in.

Sexuelle Belästigung

Unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen und jedes andere verbale oder körperliche sexuell bestimmte Verhalten, wenn (a) die Duldung eines solchen Verhaltens entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu einer Bedingung für das Arbeitsverhältnis einer Person gemacht wird, (b) die Entscheidung über die Einstellung einer Person von deren Duldung oder Ablehnung eines solchen Verhaltens abhängig gemacht wird oder (c) ein solches Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Arbeitsleistung einer Person in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, indem ein von Einschüchterungen, Anfeindungen oder sexuellen Erniedrigungen geprägtes Umfeld geschaffen wird. Anstößige sexuelle Kommentare, Witze, Andeutungen und andere sexuell konnotierte Äußerungen. Zeigen von pornografischem Darstellungen oder Bildern mit explizitem sexuellem Inhalt. Folgende Verhaltensweisen sind nicht als sexuelle Belästigung auszulegen:

- einvernehmliche Interaktion;
- gelegentliche Komplimente, die gesellschaftlich und kulturell akzeptiert und angemessen sind, sofern sie einer Person nicht unangenehm sind.

Regenwasser

Wasser, das bei Niederschlägen, Schneeschmelze sowie Oberflächenabflüssen und Entwässerung entsteht. Ausgenommen sind Versickerung und Abflüsse von Agrarflächen.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer und Standards für die Verantwortung der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recycelten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
• Glossar
Anhang

Regenwassermanagementplan

Ein Dokument, das die baulichen und nichtbaulichen Schutzmaßnahmen aufzeigt, mit denen negative Auswirkungen auf die Umwelt, die durch Regenwassereinleitungen außerhalb des Betriebsgeländes verursacht werden, minimiert werden sollen.

Studierende:r

Eine Person, die an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben ist und von einem Zulieferer für ein Praktikum, eine Lehre oder ein anderes Bildungs- oder Ausbildungsprogramm in einer Einrichtung des Zulieferers („Programm“), das die Bildungseinrichtung und der Zulieferer vereinbart haben, eingestellt wird.

Systemintegrator (SI)

Ein Unternehmen oder eine Einrichtung, das bzw. die mehrere Maschinen zusammenstellt und an einem bestimmten Ort integriert/installiert.

T

Technische Bauunterlagen (TCF)

Vom MB/SI bereitgestellte Dokumentation zum Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Externe Personalagenturen

Ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder eine öffentliche oder staatliche Institution, einschließlich Untervermittler, die im Auftrag von Personen oder Unternehmen tätig werden und die durch die Besetzung offener Stellen Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder die berufliche Weiterentwicklung fördern.

U

Minderjährige:r Arbeitnehmer:in

Jede:r Arbeitnehmer:in, der:die jünger ist als das gesetzliche Mindestalter.

Unterirdischer Lagertank

Ein Tank mit allen damit verbundenen unterirdischen Rohrleitungen, der sich mit mindestens 10 Prozent seines Gesamtvolumens unter der Erdoberfläche, in einem Erdwall oder in einer Wanne befindet.

Ungerechtfertigte Honorare

Jegliche Honorare, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften und/oder diesen Standards nicht zulässig sind.

Unangemessene Abzüge

Jegliche Abzüge, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften und/oder diesen Standards nicht zulässig sind.

W

Abfall

Materialien, die bei der Herstellung, der Weiterverarbeitung und/oder dem Verbrauch anderer Materialien anfallen, für die der Erzeuger oder Besitzer keine weitere Verwendung hat und die entsorgt oder in die Umwelt freigesetzt werden oder wurden.

Arbeitnehmer:in

Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte des Zulieferers, die direkt oder über Dritte angestellt sind.

Arbeitsplatz

Ein realer Ort, auf den eine der folgenden Eigenschaften zutrifft:

- Arbeitnehmer:innen verrichten dort ihre Arbeit oder betreten ihn regelmäßig zu Geschäftszwecken;
- arbeitsbedingte Tätigkeiten werden aufgrund zugewiesener Verantwortlichkeiten oder eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt;
- arbeitsbedingte soziale Aufgaben, Konferenzen und Schulungen, offizielle Geschäftsreisen und Mittagessen, Abendessen oder für Kund:innen oder Partner organisierte Werbekampagnen, Telefonate und Kommunikation über elektronische Medien.

Arbeitswoche

Ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, der von Woche zu Woche unverändert bleibt, z. B. Sonntag 00:01 Uhr bis Samstag Mitternacht.



Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
und Standards für die Verantwortung
der Zulieferer

Verhaltenskodex für Apple Zulieferer
Apple Standards für die Verantwortung der Apple Zulieferer
Managementsysteme
Schutz vor Diskriminierung
Schutz vor Mobbing, Belästigung und Missbrauch
Verhinderung von Zwangsarbeit
Externe Personalagenturen
Schutz für ausländische Vertragsarbeitnehmer:innen
Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Arbeitnehmer:innen
Bildungsprogramm-Management
Arbeitszeitmanagement
Löhne, Sozialleistungen und Verträge
Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen
Mitarbeiterbindung und Beschwerdemanagement
Arbeitsschutzmanagement
Chemikalienmanagement
Brandsicherheitsmanagement
Notfallbereitschaft und Sofortmaßnahmen
Vorbereitung und Reaktion auf Infektionskrankheiten
Vorfallmanagement
Unterkünfte für Arbeitnehmer:innen und Speisesäle
Maschinensicherheit
Abfallmanagement
Wasser- und Abwassermanagement
Regenwassermanagement
Umgang mit Luftemissionen
Treibhausgas-Emissionsmanagement
Lärmschutzmanagement
Verantwortungsbewusste Beschaffung von primären, recyclten und erneuerbaren Materialien
Investitionen in Standort, Energie und Umweltschutz
Glossar
• Anhang

Anhang

Apple Anleitung zum Management von Unterkünften und Speisesälen

Liste der von Apple empfohlenen Abfallkategorien

Apple Spezifikation für saubere Energie

Apple Spezifikation: CO₂-Gutschriften für Zulieferer

Spezifikation für brennbare Stäube

Kritisch für Sicherheitsspezifikationen

Spezifikationen für reglementierte Substanzen

Maschinen-Sicherheitsstandards

Qualitätsanforderungen für die Abwassereinleitung

